



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1966

Montag, den 17. Januar 1966

Nr. 3

Inhalt:

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	65	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Pfungstadt, Landkreis Darmstadt, nach Biebesheim, Land- kreis Groß-Gerau	77
Der Hessische Minister des Innern Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. 7. 1962; hier: Formular für die Begründung zur Benennung auf Uk- Stellung	66	Anderung der Anschrift des Eichamtes Wiesbaden	77
Meldung von Straßenverkehrsunfällen an das Hessische Sta- tistische Landesamt; hier: Statistische Erfassung der unfall- beteiligten „Mofa 25“	66	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Versorgung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG bei Wegfall des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 BVG und des Schadensausgleichs nach § 40a BVG	78
Verlust eines Polizei-Führerscheines	66	Gutachterausschuß für Heilpraktikerfragen	78
Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaß- nahmen an Wohngebäuden (Richtlinien über die Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohn- gebäuden in Hessen vom 12. 11. 1965 — Bundesmittel)	67	Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofferlaubnisscheines	78
Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. 7. 1962 und der Hessischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unab- kömmlichstellung vom 14. 8. 1963	67	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Flurbereinigung Goddelsheim, Krs. Waldeck	78
Vertrag zwischen dem Land Hessen und der Kassenzahnärzt- lichen Vereinigung Hessen in Frankfurt/Main über die zahn- ärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei; hier: Vergütung für zahnärztliche Leistungen	68	Flurbereinigung Rommers, Krs. Fulda	79
Der Hessische Minister der Finanzen Auszeichnung vorbildlicher Bauten im Lande Hessen	70	Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung; hier: Auflösung der Forstwartei Wethen, Hess. Forstamt Rhoden	79
Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; hier: Ablösung von staatlichen Arbeitgeberdarlehen	70	Personalnachrichten C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	79
Öffentlicher Dienst im Sinne der §§ 172 HBG, 158 BBG und der §§ 19 HBesG bzw. BBesG	72	E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	81
Umfang der Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers bei Wei- terzahlung der Bezüge an Arbeitnehmer, die infolge eines von einem Dritten verursachten Unfalls arbeitsunfähig ge- worden sind (§ 38 BAT und § 43 MTL II)	72	F. im Bereich des Hessischen Kultusministers	82
Tarifvertrag vom 15. 7. 1965 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages zu § 71 BAT betr. Besitzstandswahrung vom 23. 2. 1961; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes	72	H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	86
Der Hessische Kultusminister Verwaltungsvorschriften zu § 36 SchVG (Schülerunfallversiche- rung)	72	Regierungspräsidenten DARMSTADT Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Harbach, Landkreis Gießen	86
Verwaltungsvorschriften zu § 15 Abs. 1 Nr. 10 des Schulverwal- tungsgesetzes vom 28. 6. 1961; hier: Vergütungen an Lehrer und Hilfskräfte bei Schulwanderungen, Lehrausflügen und Aufenthalt in Landheimen und Lagern	73	Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Rodheim a. d. H., Landkreis Gießen	88
Urkunde über die Vereinigung von Kirchengemeinden	76	Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises C.	89
Überleitung des Schuljahresbeginns	77	KASSEL Verordnung über das Naturschutzgebiet „Boyneburgk“ in der Gemarkung Wichmannshausen, Kreis Eschwege	90
		Buchbesprechungen	90
		Öffentlicher Anzeiger	93
		Satzung des Wasserverbandes „Gruppenwasserwerk Dieburg“ Genehmigung zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraft- fahrzeugen von Urberach nach Darmstadt	97
		II. Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	100
		4. Nachtrag zur Satzung der Hessen-Nassauischen landwirt- schaftlichen Berufsgenossenschaft in Kassel	101

36

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten
Für die am 16. Juli 1965 unter Lebensgefahr geleistete Hilfe bei der Rettung von sechs Menschen vor dem Tode habe ich Frau Louiza Ramus, Wrexen, die Hessische Rettungsmedaille verliehen.
Wiesbaden, 11. 11. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
II/4 — 14 c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 15. Juni 1965 spreche ich Fräulein Karla Du h m e, Melsungen, Dank und Anerkennung aus.
Wiesbaden, 11. 11. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
II/4 — 14 c

Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung v. 24. 7. 1962 (BGBl. I 1962 S. 524)

hier: Formular für die Begründung zur Benennung auf Uk-Stellung

Zur Vereinfachung des Uk-Stellungsverfahrens, insbesondere zur Erleichterung der von dem Arbeitgeber nach § 2 Abs. 1 UKVO zu gebenden Begründung ist das anliegende Formular entwickelt worden. Es soll in den Fällen des § 2 Nr. 4 und des § 3 Nr. 3 Hessische Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 14. 8. 1963 (GVBl. I S. 111) Verwendung finden.

Benennt ein Arbeitgeber, der selbst nicht vorschlagsberechtigt ist, einen Wehrpflichtigen für die Unabkömmlichstellung und ist die hierzu gegebene Begründung nicht ausreichend, übersendet die vorschlagsberechtigte Behörde das Formular dem Arbeitgeber in 3-facher Ausfertigung. Der Arbeitgeber ist darauf hinzuweisen, daß die in dem Formular gestellten Fragen sorgfältig zu beantworten und zwei Formularexemplare an die vorschlagsberechtigte Behörde zurückzusenden sind. Werden sachverständige Stellen gehört, fügt die vorschlagsberechtigte Behörde ihrem Ersuchen auf gutachtliche Stellungnahme ein Exemplar der ausgefüllten Formulare bei. Auf Grund des Formularinhalts, des Gutachtens und des Ergebnisses evtl. weiterer Ermittlungen schlägt die vorschlagsberechtigte Behörde bei der zuständigen Wehrersatzbehörde die Uk-Stellung vor oder teilt, wenn das öffentliche Interesse an der Unabkömmlichstellung zu verneinen ist, dies dem Arbeitgeber mit. Eine sorgfältige Prüfung ist unbedingt erforderlich. Gutachten, Formular und Unterlagen evtl. sonstiger Ermittlungen verbleiben bei der vorschlagsberechtigten Behörde. Die in Ziffer III des Formulars enthaltenen Angaben sind in jedem Falle der Wehrersatzbehörde bekanntzugeben.

Das Formular kann bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen, Wiesbaden, Humboldtstr. 14, unter Lg.-Nr. 3.30 bezogen werden.

Wiesbaden, 22. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
I C 21 — 95a — 12-03 — 2/65
StAnz. 3/1966 S. 66

Anlage

BEGRÜNDUNG ZUR BENENNUNG AUF UK-STELLUNG (1)

I. Angaben zur Person des Wehrpflichtigen

Name: Vorname: geb.:
wohnhaft: (Ort) (Straße)

erlernter Beruf:
gemustert am: vorbenachrichtigt am:
Einberufungsbescheid: (Datum) (Kreiswehersatzamt)

für den Grundwehrdienst / eine Wehrübung vom bis
Der Wehrpflichtige
wurde bereits zurückgestellt/uk-gestellt vom bis
leistet Grundwehrdienst seit:

II. Angaben über den Betrieb

Name und Anschrift des Arbeitgebers:

Art des Betriebes / der Betriebsabteilung (2):

Haupt- / Zweigniederlassung(en) im Bundesgebiet in:

Personalbestand im Betrieb / in der Betriebsabteilung (3):

	kaufmännisch		gewerblich		insges.
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Fachkräfte
angelernte
Arbeitskräfte
Hilfskräfte
Lehrlinge
mithelfende
Familienangeh.
insgesamt

III. Angaben über Wehrpflichtige im Betrieb / i. d. Betriebsabt. (3)

Zahl der Beschäftigten, die
einen Einberufungsbescheid erhalten haben:
eine Vorbenaehrchtigung erhalten haben:
z. Z. Grundwehrdienst leisten:
Zahl der z. Z. laufenden Uk-Stellungsgesuche (4):
..... (Name) (Wohnort)

Zahl der z. Z. zurück- oder uk-gestellten Beschäftigten:
..... (Name) (Wohnort)

IV. Begründung im besonderen

1. Beschreibung des Arbeitsplatzes des Wehrpflichtigen — genaue Kennzeichnung seiner Tätigkeit und Stellung im Betrieb:

Seit wann im Betrieb beschäftigt:
Seit wann wird die jetzige Tätigkeit ausgeübt:

2. Wieviel weitere Arbeitnehmer üben gleiche oder gleichartige Tätigkeit aus:
Warum ist eine Übertragung auf diese oder andere Beschäftigte nicht möglich:

3. Wie wird der Wehrpflichtige bei Krankheit und im Urlaub vertreten:

4. Welche Wirkung hat der Ausfall des Wehrpflichtigen am Arbeitsplatz infolge der Einberufung (5):

5. Welche inner- und außerbetrieblichen Maßnahmen wurden nach Bekanntwerden der Einberufung getroffen, um die Heranziehung zum Wehrdienst zu ermöglichen:

6. Zusätzliche Angaben zur Begründung:

V. Notwendige Dauer der Uk-Stellung

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

..... (Ort) (Datum) Unterschrift des Arbeitgebers

Anmerkungen:
(1) Die Angaben sind, sofern erforderlich, auf gesondertem Blatt zu ergänzen.
Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(2) Generelle Angaben über Tätigkeit des Betriebes, Produktions- sparte usw. Bei Betrieben mit mehreren Betriebsabteilungen zusätzliche Angaben über die Betriebsabteilung, in der der Wehrpflichtige beschäftigt ist.

(3) Bei Betrieben mit mehreren Betriebsabteilungen sind die Angaben nur für die Betriebsabteilung zu machen, in der der Wehrpflichtige tätig ist.

(4) Bei größerer Anzahl auf gesondertem Blatt anführen.

(5) Es ist darzulegen, ob und ggf. warum seine Heranziehung zum Wehrdienst die Fortführung des Betriebes gefährden würde oder durch die Heranziehung zum Wehrdienst die Fortführung des Betriebes so erschwert würde, daß eine unzumutbare Beeinträchtigung des Betriebes oder wegen der Auswirkungen auf andere eine nicht unwesentliche Störung des Wirtschaftslebens eintreten würde, oder die Fortführung einer bestimmten Tätigkeit durch ihn dringend notwendig erscheint.

An alle
Polizeidienststellen im Lande Hessen
Meldung von Straßenverkehrsunfällen an das Hessische
Statistische Landesamt;

hier: Statistische Erfassung der unfallbeteiligten
„Mofa 25“

Bezug: Mein Erlaß vom 14. Februar 1959 (StAnz. S. 210)

Das Statistische Bundesamt beabsichtigt auf Anregung des Bundesministers für Verkehr und der Innenminister der Länder, die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 StVZO genannten, von der

Fahrerlaubnispflicht ausgenommenen Fahrräder mit Hilfsmotor (Mofa 25) statistisch gesondert zu erfassen, wenn sie an einem Verkehrsunfall beteiligt waren.

Ich bitte daher, ab 1. Januar 1966 in den Verkehrsunfallanzeigen und Übertretungsanzeigen zum Verkehrsunfall in der Rubrik „Fahrzeugart“ den Vermerk „Mofa 25“ aufzunehmen, wenn es sich bei dem unfallbeteiligten Fahrrad mit Hilfsmotor um ein solches Fahrzeug gehandelt hat.

Wiesbaden, 5. 1. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III B 52 — 66 k 32.05

StAnz. 3/1966 S. 66

39

Verlust eines Polizei-Führerscheines

Der von der Hessischen Polizeischule am 26. 3. 1962 ausgestellte Polizei-Führerschein für die Klassen 1 und 3 — Listen-Nr. 4255 — des Polizeihauptwachmeisters Gerd Wiesand, PK Fritzlar-Homburg, ist in Verlust geraten.

Der Polizei-Führerschein wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 29. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
III B 34 — 7 d 14 —

StAnz. 3/1966 S. 67

40

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden (Richtlinien über die Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Hessen vom 12. Nov. 1965 — Bundesmittel)

Im Baujahr 1965 stehen neben den mit Erlaß vom 25. Febr. 1965, Az.: Vm — 62 c 44/07 — 260/65, verteilten Landesmitteln und den mit Erlaß vom 8. April 1965, Az.: Vm — 62 c 44/07 — 100/65, verteilten Bundesmitteln zur Instandsetzung an Wohngebäuden weitere Bundesmittel zur Verfügung. Für die Durchführung dieser Maßnahmen gelten die neugefaßten Richtlinien über die Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Hessen vom 12. Nov. 1965.

Die neuen Richtlinien weisen gegenüber den Richtlinien vom 20. März 1963 höhere Darlehenssätze auf. Außerdem sind die Mittel ausdrücklich für Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten bestimmt, während in den alten Richtlinien nur die Mitförderung von Modernisierungsmaßnahmen als zulässig erklärt worden war. Schönheitsreparaturen dürfen nunmehr nur insoweit mitgefördert werden, als sie durch die Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bedingt sind.

Für Ihren Regierungsbezirk steht ein Kontingent in Höhe von DM bereit.

Es bleibt Ihnen überlassen, den zugeteilten Betrag so zweckmäßig wie möglich einzusetzen. Damit diese Maßnahme dem begünstigten Personenkreis zur Kenntnis kommt, bitte ich, dafür zu sorgen, daß durch ausreichende Veröffentlichungen darauf hingewiesen wird.

Bei der Prüfung der Anträge bitte ich darauf zu achten, daß Darlehen nicht zur Instandsetzung oder Modernisierung von Gebäuden bereitgestellt werden, die in absehbarer Zeit beiseitegeräumt werden sollen.

Eine Frist zur Vorlage der Anträge wird nicht festgesetzt. Die bei Ihnen eingereichten und überprüften Anträge bitte ich, laufend der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle in Frankfurt/M. zur Vorlage an den Landesbewilligungsausschuß einzureichen.

Gemäß Ziffer 9 der Richtlinien sind nur solche Anträge vorzulegen, bei denen nach den vorgelegten Grundbuchauszügen eine ordnungsgemäße Sicherung des Instandsetzungsdarlehens möglich ist.

Die für diese Aktion erforderlichen Antragsformulare können bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle, Frankfurt/M. angefordert werden.

Wiesbaden, 12. 11. 1965

Der Hessische Minister des Innern
V B 4 — 62 c 44/07 — 100/65

StAnz. 3/1966 S. 67

Richtlinien über die Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Hessen vom 12. Nov. 1965 (Bundesmittel)

A. Gegenstand der Förderung

1. Die Mittel sind zur Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an erhaltungswürdigen Wohngebäuden zu verwenden, die vor dem 21. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind. Schönheitsreparaturen dürfen nur insoweit mitgefördert werden, als sie durch die Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten bedingt sind.

Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die bereits von der öffentlichen Hand darlehens- oder zuschußweise gefördert werden, kommen für eine Förderung auf Grund dieser Richtlinien nicht in Betracht.

2. Die Arbeiten sollen tunlichst in den Wintermonaten durchgeführt werden.

3. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Darlehens besteht nicht.

B. Darlehensbedingungen

4. Instandsetzungs- und Modernisierungsdarlehen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der beabsichtigten Arbeiten sichergestellt ist.

5. Die Mittel sind nur für natürliche Personen (Antragsteller) bestimmt, denen — zusammen mit ihren im Haushalt lebenden Angehörigen — für die gemeinsam bestrittene Lebenshaltung insgesamt keine höheren Beträge zur Verfügung stehen als das Zweifache der in den Nummern 34 und 35 der VAO zu § 131 LAG für eine bescheidene Lebensführung festgesetzten Höchstbeträge, im Regelfalle:

	jährlich	monatlich
für den Antragsteller	7200,— DM	600,— DM
für den Ehegatten	2400,— DM	200,— DM
für einen sonstigen Angehörigen	1200,— DM	100,— DM

Bruchteils- oder Gesamthandsgemeinschaften natürlicher Personen stehen natürlichen Personen gleich; bei der Darlehensgewährung können sie jedoch nur berücksichtigt werden, wenn alle beteiligten Personen eine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllen. Hinsichtlich Verschollener findet Nr. 7 der Verwaltungsanordnung zu § 131 des Lastenausgleichsgesetzes (Erlaß der Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe wegen wirtschaftlicher Bedrängnis) — VAO zu § 131 LAG — vom 10. Juli 1956 (BStBl. 1956 S. 347) entsprechende Anwendung.

Die persönlichen Voraussetzungen können ohne weitere Nachprüfung als erfüllt angesehen werden, wenn dem Antragsteller im letzten Erlaßzeitraum fällig gewordene Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe durch Billigkeitserlaß wegen wirtschaftlicher Bedrängnis nach § 131 LAG erlassen worden sind.

6. Die Darlehen sind mit einem Zinssatz von 1,5 v. H. zu verzinsen und einem Tilgungssatz von 6 v. H. jährlich zu tilgen.

7. Neben den Zins- und Tilgungsleistungen wird ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 1/2 v. H. jährlich, gerechnet vom Ursprungsbetrag des Darlehens, erhoben. Für die Bearbeitung des Darlehensantrages ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 1 v. H. des Darlehens zu leisten.

8. Die Darlehen dürfen je Antragsteller	
bei Einfamilienhäusern	8000,— DM
bei Zweifamilienhäusern	9000,— DM
bei Mehrfamilienhäusern je Wohnung	3500,— DM

nicht übersteigen.
Je Antragsteller dürfen dabei insgesamt höchstens Darlehen bis zu 30 000,— DM gewährt werden.

9. Für das Darlehen ist zu Lasten des beliebigen Grundstücks eine Hypothek an rangbereitesten Stelle einzutragen. Die Sicherheit des Darlehens muß dabei gewährleistet sein.

10. Die Ausführung der Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten darf nur ordnungsgemäß angemeldeten Gewerbebetrieben übertragen werden.

C. Verfahren

11. Anträge auf Gewährung von Instandsetzungs- und Modernisierungsdarlehen sind von dem Grundstückseigentümer beim Magistrat bzw. Kreis- oder Kreisbauausschuß, in dessen Kreis das Grundstück gelegen ist, einzureichen. Der Magistrat bzw. Kreis- oder Kreisbauausschuß prüft die Anträge in bautechnischer und wohnungswirtschaftlicher Hinsicht und legt die Anträge, die den Richtlinien entsprechen, dem Regierungspräsidenten vor. Es sind nur solche Anträge vorzulegen, bei denen eine ordnungsgemäße Sicherung des Darlehens unter Beachtung von Nr. 9 möglich ist. Insbesondere bitte ich darauf zu achten, daß bei der Vorprüfung der Anträge bei den Magistraten und Kreis- oder Kreisbauausschüssen die Grundbuchauszüge eingehend überprüft wer-

den, ob der Darlehensnehmer Eigentümer ist und ob die bereits vorhandene Belastung die Gewährung eines Darlehens zuläßt.

12. Der Regierungspräsident überprüft die ihm vorgelegten Anträge und reicht sie an die Landestreuhandstelle bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/M. zur Vorlage an den Landesbewilligungsausschuß weiter, der über die Anträge entscheidet.

13. Die Anträge auf Gewährung von Instandsetzungs- und Modernisierungsdarlehen sind auf vorgeschriebenen Formularen (beziehbar bei der Landestreuhandstelle bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/M., Junghofstraße 18-26) einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Bescheinigung der Gemeinde, aus der hervorgeht, daß das Gebäude vor dem 21. Juni 1948 errichtet wurde;
- prüfbare Kostenanschläge für die auszuführenden Arbeiten und Planunterlagen mit Beschreibung der Instandsetzungsarbeiten;
- ein unbeglaubigter neuester Grundbuchauszug;
- eine Bescheinigung, aus der das Einkommen des Antragstellers und das seiner Angehörigen hervorgeht (Nr. 5 der Richtlinien).

Die persönlichen Voraussetzungen zu Nr. 5 können ohne weitere Nachprüfung als erfüllt angesehen werden, wenn dem Antragsteller im letzten Erlaßzeitraum fällig gewordene Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe durch Billigkeitserlaß wegen wirtschaftlicher Bedrängnis nach § 131 LAG erlassen worden sind. In diesem Falle genügt eine Bescheinigung über den Erlaß der Hypothekengewinnabgabe aus diesen Gründen.

14. Das Instandsetzungs- und Modernisierungsdarlehen wird nach dinglicher Sicherung und Vorlage der Abrechnung ausbezahlt. Sämtliche Originalrechnungen sind beizufügen. Teilzahlungen sind gegen Vorlage der Rechnungen möglich.

15. Diese Richtlinien gelten ab 1. September 1965.

Wiesbaden, 12. 11. 1965

Der Hessische Minister des Innern
V B 4 — 62 c 44/07 — 100/65
gez. Schneider

41

An die vorschlagsberechtigten Behörden in dem Verfahren bei der Unabkömmlichstellung von Wehrpflichtigen

Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. 7. 1962 und der Hessischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 14. 8. 1963

Bezug: RdErl. v. 26. 11. 1963 — Az.: I g — 95 a — 12-01 — 16/63 (StAnz. 1963 S. 1366)

Aus gegebenem Anlaß weise ich auf folgendes hin:

Die vorschlagsberechtigten Behörden entscheiden ggf. nach Anhörung der sachverständigen Stellen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und 4 UKVO) und auf Grund des Ergebnisses evtl. sonstiger Ermittlungen, ob die Unabkömmlichstellung eines Wehrpflichtigen vorgeschlagen wird.

Bei UK-Verfahren für Wehrpflichtige, die bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen tätig sind, holt die vorschlagsberechtigte Behörde, soweit sie nicht selbst sachverständig ist, beim Verband Südwestdeutscher Wohnungsunternehmen e. V., Frankfurt/Main, gutachtliche Stellungnahmen ein (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UKVO). Gemeinnützige Wohnungsunternehmen gehören nicht zur gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UKVO.

Nach § 13 Abs. 1 WpflG kann ein Wehrpflichtiger im öffentlichen Interesse für den Wehrdienst uk-gestellt werden, wenn und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann. Über die materiellen Grundsätze, nach denen bei dieser Interessenabwägung zu verfahren ist, hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 3 WpflG die allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind, vom 31. 1. 1964 erlassen (Bundesanzeiger Nr. 25 v. 6. 2. 1964, GMBI. 1964 S. 219).

Die Wehrrersatzbehörden sind angewiesen, der zuständigen vorschlagsberechtigten Behörde ihre Entscheidung in 2facher

Ausfertigung zuzuleiten. Wird der Wehrpflichtige uk-gestellt, benachrichtigt die vorschlagsberechtigte Behörde die benennende Stelle unter Übersendung einer Ausfertigung der Entscheidung der Wehrrersatzbehörde. Lehnt die Wehrrersatzbehörde die Unabkömmlichstellung ab, teilt dies die vorschlagsberechtigte Behörde der benennenden Stelle ohne Angabe von Gründen mit. Der benennenden Stelle ist auch keine Ausfertigung der Entscheidung zu übersenden. Der Wehrpflichtige ist durch die vorschlagsberechtigte Behörde nicht zu benachrichtigen.

Die Nummern 2 und 4 meines Runderlasses vom 27. 11. 1963 (StAnz. 1963 S. 1366) hebe ich auf. Die Anlage zu diesem Erlaß (Abdruck des Entwurfs der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die dem Grundsatz des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind) entfällt.

Wiesbaden, 31. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
I C 21 — 95 a — 12-03 — 3/65
StAnz. 3/1966 S. 68

42

Vertrag zwischen dem Land Hessen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt/M. über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei;

hier: Vergütung für zahnärztliche Leistungen

Durch das Inkrafttreten der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 123) — nachstehend bezeichnet mit GOZ — am 1. April 1965 sind die bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Gebühren für zahnärztliche Leistungen im Rahmen der freien Heilfürsorge für die Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei überholt. Mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen ist daher mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt/M. eine neue Gebührenregelung getroffen worden. Auf Grund dessen erhält § 6 des mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt/M. geschlossenen Vertrages über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei, der die Gebühren regelt, mit Wirkung vom 1. April 1965 folgende Fassung:

§ 6

(1) Die zahnärztlichen Leistungen werden nach den Vorschriften der GOZ vergütet, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu den einfachen Sätzen des Gebührenverzeichnisses wird ein Zuschlag von 30% gezahlt. Die erhöhten Sätze werden auf volle 5 Dpf aufgerundet. Die Anwendung des § 3 Abs. 3 der GOZ ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Für Entschädigungen der Zahnärzte nach A III der Gebührenordnung für Ärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 89) wird ein Zuschlag nicht gezahlt. Werden bei Röntgenleistungen die zahnärztlichen Leistungen gesondert von den Sachkosten in Rechnung gestellt, so beträgt das zahnärztliche Honorar 50% der einfachen Sätze der Gebührenordnung für Ärzte. Auf diesen Honoraranteil wird der volle Zuschlag nach Abs. 2 gezahlt.

(4) Mit dem Zuschlag nach Abs. 2 sind die Kosten nach § 5 Abs. 2 der GOZ grundsätzlich abgegolten. Ausgenommen hiervon sind diejenigen zahntechnischen Labor- und Materialkosten, deren Berechnungsfähigkeit und Höhe zwischen den Vertragspartnern besonders vereinbart wird. Bis zum Abschluß dieser Vereinbarung gilt für die Übergangszeit die als Anlage beigefügte Liste der Labor- und Materialkosten.

(5) Prothetische, kieferorthopädische und Parodontose- Behandlungen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Vor Beginn genehmigungspflichtiger Behandlungen ist ein Heil- und Kostenplan unter Benutzung des dafür vorgesehenen Formblattes aufzustellen.

(6) Nicht genehmigungspflichtig sind folgende Leistungen des Gebührenverzeichnisses:

- Nr. 15 a b c
- Nr. 18 a
- Nr. 20 a b c d
- Nr. 22
- Nr. 24 a b
- Nr. 72 — 86
- Nr. 95 a b c
- Nr. 100 a b c d

Für die Leistungen entfällt der Heil- und Kostenplan.

(7) Das Wiederherstellen der Funktion von abnehmbaren Prothesen nach den Nrn. 100 e f g des Gebührenverzeichnisses kann in dringenden Fällen nachträglich beantragt und genehmigt werden.

(8) Eine offene Überwälzung der Umsatzsteuer sowohl für zahnärztliche Leistungen als auch für Labor- und Materialkosten entfällt, da die Gebühren für zahnärztliche Leistungen mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt/M. frei vereinbart worden sind.

Mein Erlaß vom 22. Januar 1965 — IIIa 2 — 12 b 02-01 — (StAnz. S. 274) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 28. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
III A 12 — 12 b 02-01
StAnz. 3/1966 S. 68

Anlage zu § 6 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt/M.

Liste der Labor- und Materialkosten
(Übergangsregelung)

Position der Gebührenordnung	Höhe der Labor- und Materialkosten bis zu
6 Abdruck eines Kiefers für ein Situationsmodell, auch Teilabdruck oder Bißabdruck einschl. Auswertung zur Diagnose oder Planung	tatsächl. entstandene Kosten (Einzelbeleg)
7 Vorbereitende Maßnahmen (Abdrucknahme, einfache Bißnahme oder dergleichen) für das Erstellen von Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung einschl. der Auswertung	tatsächl. entstandene Kosten (Einzelbeleg)
15 Einlagefüllung (Inlay)	
a) einflächig	direkt 5,50 DM indirekt 13,— DM
b) zweiflächig	direkt 5,50 DM indirekt 16,— DM
c) mehrflächig	direkt 5,50 DM indirekt 19,— DM
18 Vorbereiten eines zerstörten Zahnes zur Aufnahme einer Krone	
a) durch gegossenen Aufbau mit Stiftverankerung	tatsächl. entstandene Kosten
20 Versorgung eines Einzelzahnes durch	
a) eine einfache Stiftkrone	32,90 DM
b) eine Bandkrone, eine stufenlose Gußkrone oder eine stufenlose Mantelkrone	24,10 DM
c) eine Stiftkrone mit gegossener Kappe oder eine Bandstiftkrone	39,80 DM
d) eine Verblendkrone oder eine Stufenkrone	36,— DM
22 Teilleistungen bei nicht vollendeten Leistungen nach 18 und 20:	tatsächl. entstandene Kosten (Einzelbeleg) bis höchstens entsprechend Lab.- u. Matkosten zu 20a—d
24 Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion von Kronen:	tatsächl. entstandene Kosten (Einzelbeleg)
72—86 Stütz- und Schienenverbände, Hilfsvorrichtungen	tatsächl. entstandene Kosten (Einzelbeleg)
90 Veränderung der Kieferhaltung mittels Bißführungsplatte	tatsächl. entstandene Kosten (Einzelbeleg)
91 Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke — je Pfeilerzahn als Brückenanker —	
a) Bandkrone, stufenlose Gußkrone oder gegossene Einlagefüllung	24,10 DM
b) Stiftkrone mit gegossener Kappe oder Bandstiftkrone	39,80 DM
c) Verblendkrone, Stufenkrone, Dreiviertelkrone o. ä. Fingerhutkrone	36,— DM
d) Teleskopkrone	
Primärkrone nach 91a zuzügl. Sekundärkrone nach 91a	48,20 DM
Primärkrone nach 91a zuzügl. Sekundärkrone nach 91c	60,10 DM
92 Versorgung eines Lückengebisses mittels festsitzender Brücken	
a-1 je Zwischenglied:	massiv 30,60 DM Einpressung 45,30 DM Facette 35,70 DM
93 Versorgung des Lückengebisses durch zusammengesetzt-festsitzende oder abnehmbare Brücken unter Anwendung von Schrauben, Geschieben, Federstiften oder dgl.	tatsächl. entstandene Kosten (Einzelbeleg)
93a Teilleistungen nach Nrn. 91 und 92:	tatsächl. entstandene Kosten (Einzelbeleg)

Position der Gebührenordnung	Höhe der Labor- und Materialkosten bis zu
95 Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion von Brücken oder feststehenden Schienen	tatsächl. entstandene Kosten (Einzelbeleg)
96 Versorgung eines Lückengebisses durch eine partielle Prothese einschl. einf. Haltevorrichtungen	
a) Prothese mit 1 Zahn	35,10 DM
Prothese mit 2 Zähnen	38,— DM
Prothese mit 3 Zähnen	42,60 DM
Prothese mit 4 Zähnen	45,60 DM
b) Prothese mit 5 Zähnen	48,60 DM
Prothese mit 6 Zähnen	50,80 DM
Prothese mit 7 Zähnen	56,— DM
Prothese mit 8 Zähnen	58,— DM
c) Prothese mit 9 Zähnen	60,— DM
Prothese mit 10 Zähnen	63,30 DM
Prothese mit 11 Zähnen	65,70 DM
Prothese mit 12 Zähnen	67,70 DM
Prothese mit 13 Zähnen	70,10 DM
Prothese mit 14 Zähnen	71,10 DM
97 Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese mit weniger als 14 Zähnen	entspr. Lab.- und Matkosten zu 96
98 Besondere Maßnahmen	
a) Abdruck mit individuellem Löffel, je Kiefer	10,— DM
b) Funktionsabdruck mit individuellem Löffel Oberkiefer	10,— DM
c) Funktionsabdruck mit individuellem Löffel Unterkiefer	10,— DM
d) Verwendung eines Bügels	tatsächl. entstandene Kosten (Einzelbeleg)
e) Verwendung einer Metallbasis bei einem zahnlosen Kiefer	63,— DM
f) je zweiarmlige oder zweiarmlige Klammer mit Auflage	gebogen 3,10 DM gegossen 9,— DM
g) für Basis je zweiarmlige oder zweiarmlige Klammer mit Auflage	gebogen zusätzlich 6,10 DM gegossen zusätzlich 12,— DM
h) Verwendung von komplizierten Halte- und Stützvorrichtungen	tatsächl. entstandene Kosten (Einzelbeleg)
99 Teilleistungen nach Nr. 96, 97 u. 98	tatsächl. entstandene Kosten (Einzelbeleg) bis höchstens entsprechend Lab.- u. Matkosten zu 96, 97 98
100 Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese:	
a) kleinen Umfanges (ohne Abdruck)	9,— DM
b) größeren Umfanges (mit Abdruck) auch anwendbar, wenn 2 Arbeitsgänge im Labor anfallen	12,— DM
jeder neue Zahn zusätzl.	4,— DM
jede neue Klammer einfach (gebogen oder gegossen) zusätzl.	3,50 DM
jede neue Klammer mehrarmig (gebogen oder gegossen) zusätzl.	15,50 DM
c) Teilunterfütterung einer Prothese — direkt oder indirekt —	9,— DM
d) Vollständige Unterfütterung einer Prothese im direkten Verfahren	4,— DM
e) Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren	22,— DM
f) Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren einschl. funktioneller Randgestaltung im Oberkiefer	27,— DM
g) Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren einschl. funktioneller Randgestaltung im Unterkiefer	27,— DM
101—104 Chirurgisch-prothetische Maßnahmen	tatsächl. entstandene Kosten
112b Fixieren der Zähne	tatsächl. entstandene Kosten
113—115 Dauerschienenverbände	tatsächl. entstandene Kosten
119—121 Behandlungsmaßnahmen	tatsächl. entstandene Kosten
122e Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Änderung von Behandlungsmitteln einschl. Wiedereinfügen, je Kiefer	tatsächl. entstandene Kosten
123—125 Maßnahmen zur Verhütung von Folgen vorzeitigen Zahnverlustes als alleinige Leistung	tatsächl. entstandene Kosten

Auszeichnung vorbildlicher Bauten im Lande Hessen

Die von mir einberufene Jury hat aus den ihr vorgelegten Arbeiten folgende Bauten im Lande Hessen als vorbildlich bezeichnet:

- 1. Dorfgemeinschaftshaus mit Kindergarten in Bischofsheim, Kreis Hanau.**
Architekten BDA Ernst und Dipl.-Ing. Gerd Balsler, Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 115.
Bauherr: Die Gemeinde Bischofsheim.
- 2. Umbau eines Foto-Ladens in Frankfurt am Main, Kaiserstraße 26.**
Architekt BDA Dipl.-Ing. Günther Balsler, Frankfurt am Main, Hasselhorstweg 32-34.
Bauherr: Firma Foto-Koch, Frankfurt am Main, Kaiserstraße 26.
- 3. Einfamilienwohnhaus in Wiesbaden, Regerstraße 4.**
Architekt BDA Martin Braunstorfinger, Wiesbaden, Hohenlohestraße 4.
Bauherr: Staatssekretär a. D. Dr. Lauffer, Wiesbaden, Regerstraße 4.
- 4. Lehrgangsgebäude für Jugenderzieher in Wiesbaden, Blücher-Straße.**
Architekt BDA Martin Braunstorfinger, Wiesbaden, Hohenlohestraße 4.
Bauherr: Das Land Hessen und das Deutsche Jugendherbergswerk, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main, Seehofstraße 33.
- 5. Verwaltungsgebäude der Gruko OHG in Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße — Ecke Siesmayerstraße.**
Professor Dipl.-Arch. Alfred H. Caspari, Frankfurt am Main, Steinweg 5.
Bauherr: Gruko OHG, Frankfurt am Main, Grünstraße 6.
- 6. Vier Einfamilienreihenhäuser in Hering, Kreis Dieburg.**
Architekt BDA Dipl.-Ing. Martin Dehnhard, Darmstadt, Am Löwentor 12.
Bauherr: Katholische Kirchengemeinde Hering.
- 7. Appartementhaus „Vier Jahreszeiten“ in Wiesbaden, Wilhelmstraße 52 c.**
Architekt BDA Regierungsbaumeister Rudolf Dörr, Wiesbaden, Langgasse 35.
Bauherr: Erbgemeinschaft Dr. Herrmann, Frankfurt am Main, Rathenauplatz 1 a.
- 8. Versandhaus Neckermann in Frankfurt am Main, Hanauer Landstraße 360-400.**
Architekt BDA Professor Dr. Ing. E. h. Egon Eiermann, Karlsruhe, Kaiserstraße 12.
Bauherr: Neckermann KG, Frankfurt am Main.
- 9. Studentenhaus der Philipps-Universität in Marburg a. d. Lahn.**
Architekt BDA Regierungsbaurat a. D. Walter Freiwald, Marburg a. d. Lahn, Robert-Koch-Straße 3.
Bauherr: Das Land Hessen.
- 10. Artilleriekaserne in Stadt Allendorf.**
Architekten BDA Oberregierungsbaurat a. D. Ludwig Happ, Frankfurt am Main, Im Sachsenlager 13, und Ruprecht Funke, Marburg a. d. Lahn, Eichendorffstraße 2.
Bauherr: Der Bund.
- 11. Ladenumbau in Bad Nauheim, Parkstraße 20.**
Architekt BDA Johannes Peter Hölzinger, Bad Nauheim, Stresemannstraße 5.
Bauherr: Heinrich Burk, Bad Nauheim, Parkstraße 20.
- 12. Eigenhaus mit Büro in Frankfurt am Main, Am Oberforsthaus.**
Architekt und Bauherr:
Dipl.-Ing. Robert Kämpf, Frankfurt am Main, Neuwiesenstraße 8.
- 13. Dienstgebäude des Hessischen Ministers der Finanzen in Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 8.**
Oberfinanzdirektion — Landesbauabteilung — unter Leitung von Oberregierungsbaudirektor Dipl.-Ing. Hans Köhler.
Mitarbeiter: Regierungsbaurat Dipl.-Ing. Rolf Himmelfreich.
Bauherr: Das Land Hessen.
- 14. Kindergarten in Okriftel.**
Architekt BDA Oberregierungsbaudirektor Dipl.-Ing. Hans Köhler, Bad Homburg v. d. H., Schloß.
Bauherr: Die Gemeinde Okriftel.
- 15. Umbau des Städel'schen Kunstinstituts in Frankfurt am Main, Dürerstraße 10.**
Architekt BDA Professor Johannes Krahn, Frankfurt am Main, Johanna-Melber-Weg 4.
Bauherr: Stiftung Städel'sches Kunstinstitut, Frankfurt am Main.
- 16. Jahrhunderthalle für die Farbwerke Hoechst AG in Frankfurt am Main-Höchst.**
Architekt Professor Dr. Ing. F. W. Kraemer.
Mitarbeiter: Dipl.-Ing. Günter Pfennig und Dr. Ing. Ernst Sieverts, Braunschweig, Gördelingerstraße 47.
Bauherr: Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt am Main-Höchst.
- 17. Volksschule in Einhausen, Kreis Bergstraße.**
Architekten BDA Dipl.-Ing. Kramer, Dipl.-Ing. Seidel und Dipl.-Ing. Hausmann, Darmstadt, Mathildenplatz 8.
Bauherr: Die Gemeinde Einhausen.
- 18. Kantine der Firma „Degussa“ in Wolfgang bei Hanau am Main.**
Architekten BDA Dipl.-Ing. Heinz Ulrich Krauss und Dipl.-Ing. Hansherbert Schlüter, Frankfurt am Main, Beethovenstraße 67.
Bauherr: Firma „Degussa“, Frankfurt am Main, Weißfrauenstraße 9.
- 19. Nationalhaus in Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 1 — An der Untermainbrücke.**
Architekten BDA Dipl.-Ing. Max Meid und Dipl.-Ing. Helmut Romeick, Frankfurt am Main, An der Hauptwache 7-8.
Bauherr: Schweizerische National-Versicherungsgesellschaft, Basel, Steinengraben 41.
- 20. Volksschule in Wallerstätten, Kreis Groß-Gerau.**
Architekten BDA Dipl.-Ing. Fritz Novotny und Dipl.-Ing. Arthur Mähner, Offenbach am Main, Johannes-Morhart-Straße 14.
Bauherr: Die Gemeinde Wallerstätten, Kreis Groß-Gerau.
- 21. Doppelturnhalle Herder-Liebig-Schule in Gießen.**
Architekten BDA Dipl.-Ing. Fritz Novotny und Dipl.-Ing. Arthur Mähner, Offenbach am Main, Johannes-Morhart-Straße 14.
Bauherr: Die Stadt Gießen.
- 22. Feuerwehrrätehaus in Großkrotzenburg.**
Architekten BDA Dipl.-Ing. Fritz Novotny und Dipl.-Ing. Arthur Mähner, Offenbach am Main, Johannes-Morhart-Straße 14.
Bauherr: Die Gemeinde Großkrotzenburg.
- 23. Mehrfamilienhaus in Buchschlag, Bahnhofstraße 31.**
Architekt BDA Dipl.-Ing. Christa Rackow, Architekt Hinnerk Rackow, Buchschlag, Wildscheuerweg 15 und Architekt Helmuth Hildebrandt, Buchschlag, Bahnhofstraße 15.
Bauherren: Dr. Josef Kempf, Sprendlingen, Wienandstraße 2, und Dr. Wilhelm Leber, Frankfurt am Main, Braubachstraße 91.
- 24. Wohnhausgruppe in Zwingenberg.**
Architekt Regierungsbaumeister Helmut Rigler, Zwingenberg, Im Weidental 3.
Bauherren: Elisabeth Wiesmann, Heinrich F. Brücher und der Architekt.
- 25. Arzneimittelfabrik Temmler-Werke in Marburg a. d. Lahn.**
Architekt BDA Dipl.-Ing. Dieter Rittmeyer, Marburg a. d. Lahn, Universitätsstraße 10.
Bauherren: Dorothea Temmler, Marburg a. d. Lahn, Temmler-Straße 2.
- 26. Zürich-Haus-Komplex in Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 2-8.**
Architekt BDA/AIV Dipl.-Ing. Udo v. Schaurath, Frankfurt am Main, Schöne Aussicht 16 und Architekt BSA/SAI Werner Stücheli, Zürich, Genfer Straße 6.
Mitarbeiter: Architekt Peter Schröder, Königstein i. Ts.

Architekt Lutz Beringer, Frankfurt am Main, Architekt Jakob Frei, Zürich, und Architekt Theo Huggenberger, Zürich.

Bauherr: „Zürich“ — Versicherungs-Gesellschaft, Zürich.

27. Zentralbüro für die Spanische Luftverkehrsgesellschaft Iberia in Frankfurt am Main, Kaiserstraße 61.

Architekt BDA/DAI Alfred Schild, Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 38.

Bauherr: Spanische Luftverkehrsgesellschaft Iberia, Direktion für Deutschland.

28. Volksschule und Lehrerwohnhaus in Schneidhain/Ts.

Architekt BDA Rolf Schmidt, Eschborn, Taunusstraße 2. Bauherr: Die Gemeinde Schneidhain/Ts.

29. Wohnhochhaus in Frankfurt am Main, Seilerstraße 10-12.

Architekt und Bauherr:

Dipl.-Ing. Walter M. Schultz, Frankfurt am Main, Seilerstraße 12.

30. Empfangsgebäude der Farbwerke Hoechst AG in Frankfurt am Main-Höchst.

Architekt BDA Dipl.-Ing. Walter M. Schultz und Architekt Herbert Poensgen, Frankfurt am Main, Seilerstraße 12.

Bauherr: Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt am Main-Höchst.

31. Haus der Jugend in Odersbach bei Weilburg.

Architekten BDA Walter Schwagenscheidt und Dipl.-Ing. Tassilo Sittmann, Kronberg (Ts.), Frankfurter Straße 35.

Bauherr: Deutsches Jugendherbergswerk, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main, Seehofstraße 33 und Landkreis Oberlahn.

32. Schwesternhaus in Kronberg (Ts.), Krankenhausstraße.

Architekten BDA Walter Schwagenscheidt und Dipl.-Ing. Tassilo Sittmann, Kronberg (Ts.), Frankfurter Straße 35.

Bauherr: Krankenhausverein des Krankenhauses und Sanatoriums Kaiserin Friedrich, Kronberg (Ts.), Krankenhausstraße.

33. Katholische Kirche Liebfrauen in Oberursel (Taunus).

Architekt BDA Dipl.-Ing. Maria Schwarz, Frankfurt am Main, Baseler Platz 6, mit Architekt Hubert Friedl, Frankfurt am Main.

Bauherr: Die Katholische Kirchengemeinde Oberursel (Taunus).

34. Wohnhaus in Frankfurt am Main, Lerchesberg-Ring 16.

Architekten BDA Dipl.-Ing. Eugen Söder und Dipl.-Ing. Volker Wagner, Frankfurt am Main, Niersteiner Straße 20. Bauherr: Dipl.-Ing. Hübner, Frankfurt am Main, Lerchesberg-Ring 16.

35. Schul- und Kindergartenerweiterung in Buchschlag.

Architekt BDA Dipl.-Ing. Eugen Söder und Dipl.-Ing. Volker Wagner, Frankfurt am Main, Niersteiner Straße 20. Bauherr: Die Gemeinde Buchschlag.

36. Umbau und Erweiterungsbau der Wandelhalle in Bad Wildungen.

Staatsbauamt Bad Wildungen unter Leitung von Oberregierungsbaurat Rappold.

Bauherr: Das Land Hessen.

37. Dienstgebäude des Staatsbauamtes in Frankfurt am Main, Gutleutstraße 14.

Staatsbauamt Frankfurt am Main unter Leitung von Regierungsbaudirektor Schwedes.

Mitarbeiter: Oberregierungsbaurat Köhler.

Bauherr: Das Land Hessen.

38. Amtsgerichtsgebäude in Friedberg

Staatsbauamt Friedberg unter Leitung von Regierungsbaudirektor Schlüter.

Mitarbeiter: Regierungsbaurat Fuchs.

Bauherr: Das Land Hessen.

39. Dienstgebäude des Staatlichen Universitätsneubauamtes in Marburg a. d. Lahn, Lahnberge.

Staatliches Universitätsneubauamt Marburg a. d. Lahn unter Leitung von Regierungsbaudirektor Schneider.

Mitarbeiter: Dipl.-Ing. Spieker und Regierungsbaureferendar Niedner.

Bauherr: Das Land Hessen.

40. Plenarsaal des Hessischen Landtages in Wiesbaden, Schloß. Staatsbauamt Wiesbaden unter Leitung von Regierungsbaudirektor Mörke.

Mitarbeiter: Architekt Josef Staudt.

Bauherr: Das Land Hessen.

41. Deutsches Rechenzentrum in Darmstadt, Rheinstraße 75.

Staatliches Hochschulbauamt Darmstadt unter Leitung von Regierungsbaudirektor Holtz.

Mitarbeiter: Dipl.-Ing. Koch, Bauingenieur Schramm und Innenarchitekt Lingner.

Bauherr: Der Bund.

42. Wohnhaus in Darmstadt, Schloßgartenplatz 14.

Staatliches Hochschulbauamt Darmstadt unter Leitung von Oberregierungsbaurat Köhler.

Mitarbeiter: Regierungsbaurat Schubotz und Dipl.-Ing. Kriegsmann.

Bauherr: Das Land Hessen.

43. Institutsgebäude für Kernphysik, Technische Hochschule in Darmstadt.

Staatliches Hochschulbauamt Darmstadt unter Leitung von Regierungsbaudirektor Holtz.

Mitarbeiter: Dipl.-Ing. Koch, die Bauingenieure Schramm, Wagner, Moog und Innenarchitekt Lingner.

Bauherr: Das Land Hessen.

44. Institutsgebäude für Botanik und Zoologie, Technische Hochschule in Darmstadt.

Staatliches Hochschulbauamt Darmstadt unter Leitung von Regierungsbaudirektor Holtz.

Mitarbeiter: Dipl.-Ing. Schilling und Innenarchitekt Lingner.

Bauherr: Das Land Hessen.

45. Sporthalle, Technische Hochschule in Darmstadt.

Staatliches Hochschulbauamt Darmstadt unter Leitung von Regierungsbaudirektor Holtz und Oberregierungsbaurat Köhler.

Mitarbeiter: Dipl.-Ing. Koch und Bauingenieur Dreesen.

Bauherr: Das Land Hessen.

46. Institutsgebäude für Maschinenbau, Technische Hochschule in Darmstadt.

Staatliches Hochschulbauamt Darmstadt unter Leitung von Regierungsbaudirektor Holtz.

Mitarbeiter: Dipl.-Ing. Bartels.

Bauherr: Das Land Hessen.

47. Infektionsbau für die Kinderklinik der Justus-Liebig-Universität in Gießen.

Staatliches Universitätsbauamt Gießen unter Leitung von Regierungsbaudirektor Kunkel.

Mitarbeiter: Oberregierungsbaurat Haake und die Bauingenieure Bachmann, Hock und Kissel.

Bauherr: Das Land Hessen.

48. Schwesternwohnheim für die Justus-Liebig-Universität in Gießen.

Staatliches Universitätsbauamt Gießen unter Leitung von Regierungsbaudirektor Kunkel.

Mitarbeiter: Oberregierungsbaurat Haake, Regierungsbaurat Süberkrüb und die Bauingenieure Bergmann und Dersch.

Bauherr: Das Land Hessen.

49. Sozial- und Arbeitsgerichtsgebäude in Gießen.

Staatliches Universitätsbauamt Gießen unter Leitung von Regierungsbaudirektor Kunkel.

Mitarbeiter: Oberregierungsbaurat Haake und die Bauingenieure Mörlner, Krämer und Lotz.

Bauherr: Das Land Hessen.

50. Hörsaalgebäude für die Philipps-Universität in Marburg an der Lahn.

Staatliches Universitätsbauamt Marburg unter Leitung von Regierungsbaudirektor Küllmer.

Mitarbeiter: Regierungsbaudirektor Schneider, Regierungsbaurat Lucas und Dipl.-Ing. Schwaar.

Bauherr: Das Land Hessen.

51. Institutsgebäude für Rechts- und Staatswissenschaften der Philipps-Universität in Marburg a. d. Lahn.

Staatliches Universitätsbauamt Marburg unter Leitung von Regierungsbaudirektor Küllmer.

Mitarbeiter: Regierungsbaudirektor Schneider, Regierungsbaurat Lucas und Regierungsbaurat Schade.

Bauherr: Das Land Hessen.

52. Mensgebäude für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main.

Architekt Dipl.-Ing. Ferdinand Kramer, Frankfurt am Main, Senckenberganlage 27.
 Bauherr: Die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main.

53. Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt am Main.

Architekt Dipl.-Ing. Ferdinand Kramer, Frankfurt am Main, Senckenberganlage 27.

Bauherr: Die Stadt Frankfurt am Main und die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main.

54. Institut für Kernphysik — Reaktor — der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main.

Architekt Dipl.-Ing. Ferdinand Kramer, Frankfurt am Main, Senckenberganlage 27.

Bauherr: Die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main.

55. Philosophisches Seminargebäude der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main.

Architekt Dipl.-Ing. Ferdinand Kramer, Frankfurt am Main, Senckenberganlage 27.

Bauherr: Die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main.

Wiesbaden, 24. 12. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
 O 6002 — B 6 — IV B 12
 I. V. Dr. Krauß

StAnz. 3 1966 S. 70

44

Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete;

hier: Ablösung von staatlichen Arbeitgeberdarlehen

Der gemeinsame Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen und des Hessischen Ministers des Innern über die Ablösung von staatlichen Arbeitgeberdarlehen vom 3. September 1964 — O 6000 5a — allg. — III/8 — V 62 c 44/43 — 2320/64 — StAnz. S. 1214 wird mit Wirkung vom 1. November 1965 wie folgt geändert:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Ein staatliches Arbeitgeberdarlehen kann mit Vergünstigung abgelöst werden, wenn die geförderte Eigentümerwohnung in einem Eigenheim oder die geförderte Eigentumswohnung im Zeitpunkt der Ablösung von dem Landesbediensteten selbst oder einem Angehörigen im Sinne von Nr. 2 Abs. 7 der Wohnungsfürsorgegerichtlinien 1965 oder im Sinne der entsprechenden Bestimmung der jeweils im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Wohnungsfürsorgegerichtlinien bewohnt wird.“

Wiesbaden, 21. 12. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
 O 6000/5a — allg. — III A 32
 StAnz. 3 1966 S. 72

45

Öffentlicher Dienst im Sinne der §§ 172 HBG, 158 BBG und der §§ 19 HBesG bzw. BBesG

Die Ruhensvorschriften der §§ 172 HBG, 158 BBG finden bei einer Beschäftigung eines Versorgungsberechtigten bei der VEBA sowie bei den nachstehend aufgeführten Unternehmungen, an denen die VEBA unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, seit dem 7. Mai 1965 keine Anwendung mehr.

Eine Beschäftigung bei den nachstehenden Einrichtungen ist auch kein öffentlicher Dienst im Sinne der §§ 19 HBesG bzw. BBesG.

Mein Runderlaß vom 24. Januar 1956 — P 1607 A — 1060 — I 33 — ist damit insoweit überholt.

**Beteiligungsgesellschaften im VEBA-Konzern
 Bergwerksgesellschaft Hibernia AG**

Scholven Chemie AG, Gelsenkirchen-Buer
 Hibernia Chemie GmbH, Wanne-Eickel
 Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Scholven mbH, Gelsenkirchen-Buer
 M. Stromeyer Lagerhausgesellschaft, Mannheim
 M. Stromeyer Kohlenhandels GmbH, Mannheim
 Ferner folgende Tochtergesellschaften der M. Stromeyer Lagerhausgesellschaft:
 Kohlen-Union Otto Fuss KG, Hannover
 Hans Hartges Brenn- und Baustoffe GmbH, Köln
 H. Rennkamp KG, Herne

„Kotra“ Kohlenlagerei- und Transportgesellschaft mbH, Hannover

M. Stromeyer Handelsgesellschaft mbH, Essen
 Koks-Einkaufs-Vereinigung GmbH, Berlin

Landhandel Nord GmbH, Sollbrück
 Wiesbadener Kohlenhandelsgesellschaft, vorm. Ullrich Müller & Volz GmbH, Wiesbaden

Albert Koch GmbH, Kassel
 Böselager & Walderdorff GmbH, München

Carl Höhmann GmbH, Solingen

Preußische Elektrizitäts-AG

Preußenelektra-Wasserkraftanlagen GmbH, Hannover
 Kraftwerk Kassel GmbH, Kassel

Hannover-Braunschweigische Stromversorgungs-AG, Hannover

Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs-AG-Rendsburg
 Elektrizitäts-AG Mitteldeutschland, Kassel

Energieversorgung Weser Ems AG, Oldenburg
 Paderborner Elektrizitätswerk und Straßenbahn AG, Paderborn

Hessische Braunkohlenwerke (HBZ) GmbH, Ihringhausen
 Versorgungsbetriebe Helgoland GmbH, Helgoland

Stromversorgung-Wohnungsbau GmbH, Gehrdens
 Siedlung Altenburg GmbH, Borken.

Wiesbaden, 30. 11. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
 P 1607 A — 1060 — I B 24
 StAnz. 3 1966 S. 72

46

Umfang der Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers bei Weiterzahlung der Bezüge an Arbeitnehmer, die infolge eines von einem Dritten verursachten Unfalls arbeitsunfähig geworden sind (§ 38 BAT und § 43 MTL II)

Zu verschiedenen an mich in der Vergangenheit gerichteten Anfragen habe ich die Auffassung vertreten, daß in den Fällen der Zahlung von Krankenbezügen nach § 38 BAT bzw. § 43 MTL II neben den Bruttobezügen des geschädigten Arbeitnehmers von dem ersatzpflichtigen Schädiger auch die Arbeitgeberanteile zur Renten- und Zusatzversicherung verlangt werden können. Der Bundesgerichtshof hat diese Auffassung bestätigt und mit seinem Urteil vom 27. April 1965 — IV ZR 124/64 — (vgl. NJW 1965 S. 1430 Nr. 3) entschieden, daß der verletzte und dadurch vorübergehend arbeitsunfähige Arbeitnehmer, dem das Gehalt fortgezahlt wird, gegen den verantwortlichen Schädiger einen an den Arbeitgeber abtretbaren Anspruch auf Ersatz des Bruttogehalts und der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung hat.

Im einzelnen hat der Bundesgerichtshof u. a. ausgeführt:

„Da der gesamte Erwerb, wie er ohne die Fürsorgebestimmungen bei zeitweiser Arbeitsunfähigkeit wegfallen würde, den normativen Schaden ausmacht, fallen auch die im Interesse des Arbeitnehmers fortgezahlten Arbeitgeberanteile darunter. Es kommt nicht darauf an, daß sie nicht dem Bruttolohn entnommen werden.“

Das Urteil ist zwar noch zu § 12 Abs. 3 TO A ergangen, aber auch bei der Anwendung der §§ 38 BAT und 43 MTL II zu beachten, da insoweit Änderungen der früheren Rechtslage nicht eingetreten sind. Der Schadensersatzanspruch umfaßt sowohl die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung) als auch die Arbeitgeberanteile zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, ohne daß ein künftig eintretender versicherungsrechtlicher Nachteil nachgewiesen werden muß.

In bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, 22. 12. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
 P 2004 A — 5 — I B 32
 StAnz. 3 1966 S. 72

47

Tarifvertrag vom 15. Juli 1965 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages zu § 71 BAT betr. Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961;

hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV —

Bezug: Mein Erlaß vom 19. August 1965 — P 2100 A — 460 — I 41 — (StAnz. S. 1075)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 9. Dezember 1965 mit der

Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV — einen Anschlußtarifvertrag zum Tarifvertrag vom 15. Juli 1965 betr. die Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages zu § 71 betr. Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1965 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe des Tarifvertrages vom 15. Juli 1965 sehe ich ab.

Wiesbaden, 23. 12. 1965 **Der Hessische Minister der Finanzen**
P 2048 A — 27 — I B 31

StAnz. 3/1966 S. 72

48

Der Hessische Kultusminister

Verwaltungsvorschriften zu § 36 SchVG (Schülerunfallversicherung)

Bezug: Erlaß vom 4. 4. 1962 (StAnz. S. 543 — Abl. S. 274)
i.d.F. des Erlasses vom 11. 10. 1965 (StAnz. S. 1245 — Abl. S. 746)

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erhält Teil A Abschn. II des Bezugserlasses folgende Fassung:

II. Umfang der Leistungen

Ein ausreichender Deckungsschutz ist sichergestellt, wenn mindestens die folgenden Leistungen gewährt werden:

- 1. im Todesfall Bestattungskosten bis zu 1 000,— DM
- 2. im Falle dauernder Unfallfolgen eine Invaliditätsentschädigung bis zu 25 000,— DM
- 3. im Falle vorübergehender Unfallfolgen Heilbehandlungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von 2 500,— DM
- 4. Bergungs- und Überführungskosten bis zu 2 000,— DM
- 5. für Zahnbehandlungen, die infolge von Unfällen notwendig werden, bis zu 1 000,— DM
- 6. Ersatz für Sachschäden (vgl. I Nr. 3) bis zu 150,— DM

Der Kommunale Schadenausgleich Hessen gewährt Deckungsschutz nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen.

Wiesbaden, 30. 12. 1965

Der Hessische Kultusminister
E IV 2 — 814/141
StAnz. 3/1966 S. 73

49

Verwaltungsvorschriften zu § 15 Abs. 1 Nr. 10 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87);

hier: Vergütungen an Lehrer und Hilfskräfte bei Schulwanderungen, Lehrausflügen und Aufenthalt in Landheimen und Lagern

Bezug: Erlaß vom 4. 9. 1961 (StAnz. S. 1103 u. Abl. S. 406)

Die Bestimmungen über die Vergütungen an Lehrer und Hilfskräfte bei Schulwanderungen pp. sind in verschiedenen Erlassen enthalten. Unter Berücksichtigung einiger Änderungen und Ergänzungen werden die Vorschriften wie folgt zusammengefaßt.

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 14 SchVG trägt das Land ab 1. 7. 1961 die Vergütungen an Lehrer und Hilfskräfte zur Durchführung von Schulwanderungen und Lehrausflügen sowie zum Aufenthalt in Landheimen und Lagern. Zur Durchführung dieser gesetzlichen Regelung wird im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen folgendes bestimmt:

A. Voraussetzungen zur Gewährung von Vergütungen

1. Vergütungen werden nur für Veranstaltungen gezahlt, die ihrer Zahl und dem Umfang nach im Rahmen des Lehrplanes vorgesehen sind (vgl. Erlaß vom 10. 7. 1963 — Wandererlaß — Abl. S. 483 und die Ergänzungen dazu). Für weitere Veranstaltungen ist von Fall zu Fall meine Entscheidung einzuholen.

2. Hilfskräfte sind Personen, die zusätzlich zur Beaufsichtigung der Schüler erforderlich und hierzu ausdrücklich bestellt werden (vgl. hierzu Abschn. III Ziff. 1 Buchst. c des Wandererlasses vom 10. 7. 1963).

3. Die Vergütungen können nur für Veranstaltungen gezahlt werden, die vorher genehmigt wurden. Die Zustimmung des Schulleiters oder — bei einklassigen Schulen — des Schulrats gilt als Genehmigung (vgl. hierzu beil. Muster über Antrag und Abrechnung von Vergütungen für Schulwanderungen usw. — Anlagen 1 und 1 a). Die Zustimmung des Schulleiters oder Schulrates bestätigt gleichzeitig die Notwendigkeit der Mitnahme etwaiger im Antrag aufgeführter Hilfskräfte.

4. Die Hilfskräfte genießen Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 der Reichsversicherungsordnung n.F. Im Schadens-

falle sind entsprechende Anträge dem Regierungspräsidenten mit einer eingehenden Stellungnahme des Lehrers, unter dessen Verantwortung die Schulwanderung durchgeführt wurde, vorzulegen. Diese setzen sich unmittelbar mit der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Frankfurt/M., Bockenheimer Anlage 37, in Verbindung.

5. Dieser Erlaß gilt für Veranstaltungen von Volks-, Real- und Sonderschulen, Gymnasien, Hessenkollegs, Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen (z. Z. Kap. 04 53, 54, 55, 56 und 61). Für die Lehrkräfte der übrigen öffentlichen Schulen usw. gilt der Erlaß vom 12. 6. 1961 (Abl. S. 431).

Der Erlaß vom 26. 2. 1965 (Abl. S. 133) über die Begegnung hessischer Schüler mit der ausländischen Jugend wird hiervon nicht berührt.

B. Höhe der Vergütungen für Lehr- und Hilfskräfte

1. Tagespauschale und Übernachtung	Tagespauschale	Übernachtung
a) Bei Wanderungen, Studienfahrten oder Lehrausflügen im Schulortsbereich	—	—
b) Bei eintägigen Wanderungen, Studienfahrten oder Lehrausflügen außerhalb des Schulortsbereichs mit einer Dauer von mehr als 7 Stunden	6,— DM	—
c) Bei mehrtägigen Wanderungen, Studienfahrten oder Lehrausflügen täglich		
aa) im Inland	10,— DM	3,— DM
bb) im Ausland		
ohne Nachweis	10,— DM	6,— DM
mit Nachweis	bis 16,— DM	bis 12,— DM
bei freiem Aufenthalt	7,— DM	—
d) Bei Aufenthalt in (Schul-) Landheimen und Lagern		
aa) ohne freie Verpflegung	10,— DM	3,— DM,
bb) mit freier Verpflegung	2,50 DM	wenn Kosten entstehen

2. Fahrkosten

Tatsächliche Fahrkosten (bei Eisenbahn bis zur Höhe der Rückfahrkarte 2. Klasse) werden erstattet gegen Vorlage der Fahrkarte. Flugkosten werden nicht erstattet.

3. Gesamtpreise

Soweit von Unternehmern zur Durchführung schulischer Veranstaltungen im Sinne dieses Erlasses für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung usw. ohne Angabe der Einzelpositionen ein Gesamtpreis berechnet wird, erhalten Lehrer und Hilfskräfte eine Vergütung in Höhe des Gesamtpreises zuzüglich 10% dieses Betrages zur pauschalen Abgeltung etwaiger Nebenkosten.

C. Berechnung und Auszahlung der Vergütungen

Die Berechnung und Auszahlung der Vergütungen wird gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 SchVG den Schulträgern übertragen. Hierzu wird folgendes bestimmt:

Die Schulträger zahlen den Lehrern und den Hilfspersonen auf Grund des von diesen nach beiliegendem Muster zu stellenden Antrags, der die Gegenzeichnung (Genehmigung) des Schulleiters oder des Schulrats (vgl. A 3) enthalten muß, die sich nach Abschnitt B ergebenden Beträge aus und verrechnen sie bei den Vor schüssen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres melden sie die im abgelaufenen Rechnungsjahr verauslagten Beträge zur Erstattung an, und zwar

- a) die kreisfreien Städte und die Landkreise bei den Regierungspräsidenten bis 15. 2. eines jeden Jahres,
- b) die kreisangehörigen Gemeinden (Schulverbände) bei den Landräten bis 20. 1. eines jeden Jahres.

In den Erstattungsanträgen (Listenform) sind die gezahlten Beträge und die Zahlungsempfänger im einzelnen aufzuführen. Die Unterlagen (genehmigter Antrag mit der Berechnung der gezahlten Vergütungen, evtl. Anlagen — z. B. Fahrkarten — und mit der Auszahlungsbestätigung nach beiliegendem Muster) sind beizufügen.

Die Landräte stellen die von den kreisangehörigen Gemeinden (Schulverbänden) gezahlten Vergütungen, nach Schulträgern geordnet, in einer Liste zusammen. Sie ist aufzurechnen, mit dem Vermerk „Sachlich richtig und festgestellt“ zu versehen und mit den Unterlagen (vgl. C Abs. 3) den Regierungspräsidenten bis 15. 2. eines jeden Jahres einzureichen.

Der Vermerk „Sachlich richtig und festgestellt“ ist auch von den kreisfreien Städten und Landkreisen auf deren Erstattungslisten anzubringen.

In den Erstattungsanträgen sind die Überweisungskonten der Schulträger anzugeben.

Die Regierungspräsidenten weisen alsdann den Schulträgern unmittelbar die zu erstattenden Beträge zu Lasten der hierfür vorgesehenen Mittel (z. Z. Kap. 04 76 — 320) an. Zur finanziellen Entlastung können den Schulträgern auf Antrag zum 1. August jeden Jahres auf die im Laufe des Rechnungsjahres anfallenden Vergütungen an Lehrer pp. Abschläge in Höhe von 60 % des Vorjahresbedarfs (abgerundet) gezahlt werden. Die Abschläge sind nach Abschluß des Rechnungsjahres auf die Erstattungsbeträge anzurechnen.

Eine Verrechnung mit den Erstattungsbeträgen nach §§ 17 bis 19 SchVG ist vorerst nicht beabsichtigt.

Im einzelnen bitte ich nach den als Anlage 2 beigefügten „Richtlinien“ zu verfahren.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Erlaß vom 4. 9. 1961, Az.: I/3 — 094/7549 (Abl. S. 406)
- b) Erlaß vom 7. 8. 1962, Az.: I/3 — 094/7549 (nicht veröffentl.)
- c) Erlaß vom 30. 8. 1962, Az.: I/3 — 094/7549 (nicht veröffentl.)
- d) Erlaß vom 5. 11. 1962, Az.: I/3 — 094/7549 (nicht veröffentl.)
- e) Erlaß vom 12. 3. 1963, Az.: I/3 — 094/7649 (Abl. S. 173)
- f) Erlaß vom 30. 8. 1963, Az.: I/3 — 094/7649 (nicht veröffentl.)

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft. Wiesbaden, 13. 12. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z II 1 — 094/7649
StAnz. 3/1966 S. 73

Anlage 1

.....
.....
(Vor- und Zuname und Amtsbezeichnung d. Antragstellers)
....., den
(Ort) (Datum)

ANTRAG

auf Genehmigung einer Schulwanderung — eines Lehrausflugs — einer Studienfahrt — eines Aufenthalts in Landheimen oder Lagern.

(Die erteilte Genehmigung gilt nur als formelle Voraussetzung für die Gewährung von Vergütungen.)

Ich beabsichtige mit der Klasse der (Bezeichnung der Klasse) am in der Zeit vom Schule und Ortsangabe)

..... bis eine Schulwanderung — einen Lehrausflug — eine Studienfahrt nach (Ausflugziel)

einen Aufenthalt im Landheim — Lager in (Angabe des Landheimes bzw. Lagers)

durchzuführen.

Weiter geplante Fahrten usw. vom Zielort aus (Kosten nicht aufgeführter Fahrten können in der Regel nicht erstattet werden.)

Es soll als Hilfskraft teilnehmen:
1.)
2.)
(Name, Stand und Anschrift)

(Anträge auf Auszahlung von Vergütungen sind unter Verwendung des besonderen Musters für Hilfskräfte — Anlage 1a — von den Hilfskräften selbst zu stellen)
Die Notwendigkeit der Teilnahme einer Hilfskraft — der Hilfskräfte — wird wie folgt begründet:

Sonstiges:
(Unterschrift des Antragstellers)
Genehmigt:, den
(Schulleiter — Schulrat)

Abrechnung über Vergütungen zu vorstehendem Antrag
Die Schulwanderung — Der Lehrausflug — Die Studienfahrt — Der Landheimaufenthalt — Lageraufenthalt wurde wie nachstehend angegeben durchgeführt:

- a) Zeitpunkt des Abmarsches — der Abfahrt am Schulort:
(Bei Benutzung öffentl. Verkehrsmittel fahrplanmäßige Abfahrtszeit einsetzen)
- b) Art der Ausführung der Veranstaltung zum Zielort und zurück:
(Angabe der Beförderungsmittel, Fußwegstrecken)
- c) Zeitpunkt der Rückkehr am Schulort:
(Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Angabe der fahrplanmäßigen Ankunftszeit, bei Fußwanderung Zeitpunkt der Entlassung der Klasse)
- d) Entstandene Fahrkosten:
(Fahrbelege sind beizufügen!)
- e) Bei Aufenthalt in Landheimen und Lagern:
An folgenden Tagen ist mir freier Aufenthalt gewährt worden:

Sonstige Angaben:
Kostenrechnung umseitig:

KOSTENRECHNUNG

- 1) Eintägige Wanderung, Studienfahrt oder Lehrausflug außerhalb des Schulortsbereichs mit einer Dauer von mehr als 7 Stunden
1 Tagespauschale zu 6 DM DM
- 2) Mehrtägige Wanderung, Studienfahrt oder Lehrausflug
 - a) im Inland
 - Tagespauschalen zu 10 DM DM
 - Tagespauschalen zu 6 DM DM
 - Übernachtungen zu 3 DM DM
 - b) im Ausland
 - Tagespauschalen zu 10 DM DM
 - Tagespauschalen zu DM (bis 16 DM mit Nachweis) DM
 - Übernachtungen zu 6 DM DM
 - Übernachtungen zu DM (bis 12 DM mit Nachweis) DM
 - Gesamtpauschalen zu 7 DM (bei freiem Aufenthalt) DM
- 3) Aufenthalt in (Schul-) Landheimen oder Lagern
 - Tagespauschalen (ohne freie Verpflegung) zu 10,— DM DM
 - Tagespauschalen (mit freier Verpflegung) zu 2,50 DM DM
 - Übernachtungen zu 3 DM (Nur, wenn Kosten entstehen) DM
- 4) Tatsächliche Fahrkosten (bei Eisenbahn bis zur Höhe der Rückfahrkarte 2. Klasse) DM
Fahrkosten werden nur bei Vorlage von Fahrbelegen erstattet —
Bei Benutzung von Liegewagen der DBB:
Wurden L. von allen Schülern benutzt?
ja — nein

Name der Begleitperson, die eine Freifahrt in Anspruch genommen hat:

5) Gesamtpreis = DM zuzüglich 10% = DM, insgesamt = DM (vgl. Abschnitt B Ziff. 3 der Verwaltungsvorschriften)
..... Anlagen sind beigefügt. Summe: DM

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit vorstehender Angaben.

Ich bitte, den Betrag in bar / auf mein Konto zu zahlen.

— Sachlich richtig — (Unterschrift)

....., am (Ort) (Datum)

(Unterschrift des Schulleiters / Schulrats)

BESCHEINIGUNG

Der vorstehend angegebene Gesamtbetrag in Höhe von DM ist am ausgezahlt / überwiesen worden.

....., den (Ort) (Datum)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Anlage 1 a (nur für Hilfskräfte)

(Vor- und Zuname sowie ggfs. Amtsbezeichnung des Antragstellers)

Betr.: Veranstaltung der Klasse der (Bezeichnung der Schule u. Ortsangabe)

Verantwortliche Lehrkraft: (Name und Amtsbezeichnung)

ANTRAG

auf Vergütungen anlässlich der Schulwanderung — des Lehr- ausflugs — der Studienfahrt — des (Schul-) Landheimauf- enthalts — des Lageraufenthalts —

am in der Zeit vom bis nach — in (Veranstaltungsziel)

a) Zeitpunkt des Abmarsches — der Abfahrt am Schulort: (bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel fahrplanmäßige Abfahrtszeit)

b) Art der Ausführung der Veranstaltung zum Zielort und zurück: (Angabe der Beförderungsmittel, Fußwegstrecken)

c) Zeitpunkt der Rückkehr zum Schulort: (Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Angabe der fahrplanmäßigen Ankunftszeit, bei Fußwanderungen Zeit- punkt der Entlassung der Klasse)

- d) Entstandene Fahrkosten: (Fahrbelege sind beizufügen!)
e) Bei Aufenthalt in (Schul-) Landheimen und Lagern: An folgenden Tagen ist mir freier Aufenthalt gewährt worden:
f) Sonstige Angaben:

KOSTENRECHNUNG

- 1) Eintägige Wanderung — Studienfahrt — Lehrausflug außerhalb des Schulortsbereichs mit einer Dauer von mehr als 7 Stunden
1 Tagespauschale zu 6 DM = DM
2) Mehrtägige Wanderung — Studienfahrt — Lehrausflug
a) im Inland
Tagespauschalen zu 10 DM = DM
Tagespauschalen zu 6 DM = DM
Übernachtungen zu 3 DM = DM
b) im Ausland
Tagespauschalen zu 10 DM = DM
Tagespauschalen zu DM (bis 16 DM mit Nachweis) = DM
Übernachtungen zu 6 DM = DM
Übernachtungen zu DM (bis 12 DM mit Nachweis) = DM
Gesamtpauschalen zu 7 DM (bei freiem Aufenthalt) = DM
3) Aufenthalt in (Schul-) Landheimen oder Lagern
Tagespauschalen (ohne freie Verpflegung) zu 10,— DM = DM
Tagespauschalen (mit freier Verpflegung) zu 2,50 DM = DM
Übernachtungen zu 3 DM = DM (nur wenn Kosten entstehen)
4) Tatsächliche Fahrkosten (bei Eisenbahn bis zur Höhe der Rückfahrkarte 2. Klasse) = DM (Fahrkosten werden nur bei Vorlage von Fahrbelegen erstattet) = DM
Bei Benutzung von Liegewagen der Bundesbahn: Wurden Liegewagen von allen Schülern benutzt? ja — nein
Namen der Lehrer und Hilfskräfte, die Freikarten in Anspruch genommen haben:
5) Gesamtpreis = DM zuzüglich 10% = DM insgesamt = DM
..... Anlagen sind beigefügt.
Summe der Vergütungen: DM

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit vorstehender Angaben.

Den Betrag bitte ich in bar / auf mein Konto bei der zu zahlen.

— Sachlich richtig — (Unterschrift)

....., am (Ort) (Datum)

(Unterschrift des Schulleiters / Schulrats)

BESCHEINIGUNG

Die oben angegebenen Vergütungen in Höhe von DM sind am an den Antragsteller ausgezahlt / überwiesen worden.

....., den (Ort) (Datum)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Richtlinien zu den Verwaltungsvorschriften über die Vergütungen an Lehrer und Hilfskräfte bei Schulwanderungen, Lehrausflügen und Aufenthalt in Landheimen vom 13. Dezember 1965.

Umfang und Höhe der Vergütungen

Mit den Vergütungen sollen nur die tatsächlichen Auslagen erstattet werden. Diese Auslagen sind im Hinblick auf die Verpflichtung des verantwortlichen Lehrers und der Hilfskräfte, in der Regel die Unterkunft und die Verpflegungsform mit der Klasse zu teilen, zwangsläufig geringer als bei Dienstreisen, die ein Beamter allein oder mit anderen Beamten gemeinsam (aber ohne Schüler, Studierende usw.) ausführt. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütungen ist diese Tatsache berücksichtigt worden (vgl. § 17 des Hess. Reisekostengesetzes).

Zur Vereinfachung der Abrechnung sind Pauschalen für Aufenthalts- und Übernachtungskosten festgesetzt worden. Bei Bemessung der Pauschalen sind etwaige Nebenkosten (z. B. für Eintrittsgelder, Führungen, Gepäcktransport, Kosten für Zu- und Abgang im Sinne des Reisekostenrechts, Stadtrundfahrten, Kosten für die Stellung von Bettwäsche u. ä.) berücksichtigt worden.

Lediglich bei den unter Abschn. B Ziff. 3 der Verwaltungsvorschriften erwähnten Veranstaltungen werden Nebenkosten besonders abgegolten, weil in dem Gesamtpreis keine Nebenkosten enthalten sind. Dabei ist zur Vermeidung kleinlicher Nachweise eine vom Gesamtpreis abhängige Pauschale festgelegt worden. Im übrigen kommt eine Erstattung von Nebenkosten in der Regel nicht in Betracht.

Tagespauschale

Für die Tage der Abfahrt und Rückkehr bei mehrtägigen Veranstaltungen gilt folgendes:

Die Tagespauschale wird in voller Höhe gewährt, wenn die Veranstaltung vor 14 Uhr beginnt (Zeitpunkt am Tag der Abfahrt) bzw. nach 10 Uhr endet (Zeitpunkt am Tage der Rückkehr).

Die Tagespauschale beträgt 6 DM, wenn die Veranstaltung um 14 Uhr oder später, jedoch vor 18 Uhr beginnt bzw. nach 6 Uhr, spätestens um 10 Uhr endet.

Wenn die Veranstaltung um 18 Uhr oder später beginnt und um 6 Uhr oder früher endet, wird keine Tagespauschale gewährt.

Soweit in den Verwaltungsvorschriften selbst keine Regelung über eine Vergütung bei freier Unterkunft und Verpflegung getroffen worden ist, sind in diesen Fällen 25 % der Tagespauschale zu gewähren.

Fahrkosten

- a) Zu den Fahrkosten gehören auch Kosten für Dampferfahrten, Sesselbahnen usw. am oder vom Zielort, soweit die Fahrten in der Planung der jeweiligen Veranstaltung vorgesehen sind und im Klassenverband durchgeführt werden.
- b) Kosten für Platzkarten können nur erstattet werden, wenn das Lösen von Platzkarten für alle mitfahrenden Schüler unumgänglich ist. Dies wird in der Regel nur der Fall sein, wenn zur Beaufsichtigung der Schüler die Unterbringung in einem Zugabteil notwendig ist. Die Entscheidung trifft der verantwortliche Lehrer.
- c) Kosten für Liegewagen können bei Fahrten in das Ausland erstattet werden, wenn das Fahrtziel durch Benutzung von Zügen, die am Tage verkehren, nicht erreicht werden kann und alle Schüler Liegewagen benutzen. Dabei ist davon auszugehen, daß Nachfahrten im Interesse der Schüler grundsätzlich unterbleiben sollen, und zwar auch dann, wenn deshalb die Zeit des Aufenthalts am Zielort gekürzt werden muß.
Wenn Kosten für Liegewagen erstattet werden, entfällt die Übernachtungspauschale.
Die Erstattung der Kosten für Liegewagen innerhalb der Bundesrepublik kommt nicht in Betracht.
- d) Bei Berlinfahrten können auch die Kosten für die von der Berliner Verkehrsgesellschaft für die Dauer des Aufenthalts herausgegebenen Fahrkarten (BVG-Touristenkarten) erstattet werden.
- e) Wenn bei Ausgabe von Sammelfahrscheinen Freiplätze von Lehrern und Hilfskräften nicht in Anspruch genom-

men werden, ist bei Berechnung der anteiligen Fahrkosten der Gesamtfahrpreis durch die Zahl der Teilnehmer — vermindert um die Zahl der Freiplätze — zu dividieren. Der sich ergebende Betrag ist für jeden Lehrer bzw. jede Hilfskraft als erstattungsfähig anzusetzen. Die Lehrer und Hilfskräfte müssen ggf. die entsprechende Berechnung schriftlich unter gleichzeitiger Bestätigung der Richtigkeit als Ersatz für einen Fahrbeleg vorlegen.

Übernachungskosten

Der Pauschsatz für Übernachtungen ist stets zu gewähren, wenn Auslagen für Übernachtung entstanden sind. Dies gilt z. B. auch dann, wenn ein Lehrer oder eine Hilfskraft lediglich zur Beaufsichtigung von Schülern während der Nacht an einer Veranstaltung teilnimmt.

Kurtaxe

Die Kosten für Kurtaxe u. ä. werden nicht erstattet.

Berlinfahrten

Für Berlinfahrten entfällt eine Abfindung der Lehrer und Hilfskräfte durch die Hessische Landeszentrale für politische Bildung. Die Sonderregelung über die finanzielle Unterstützung der Schüler bei Berlinfahrten wird hiervon nicht berührt.

Im übrigen wird hier nochmals darauf hingewiesen, daß Flugkosten nicht erstattet werden.

(Schul-) Landheime

Vergütungen nach Abschn. B Ziff. 1 Buchst. d der Verwaltungsvorschriften vom 13. Dezember 1965 sind dann zu zahlen, wenn es sich bei dem Aufenthalt in (Schul-) Landheimen um Veranstaltungen im Sinne des Abschn. I Ziff. 3 des Wandererlasses vom 10. 7. 1963 handelt. Dies gilt auch bei anderen Unterkünften, wenn entsprechende Voraussetzungen gegeben sind.

Belege über geleistete Ausgaben

Hinsichtlich der Form der Nachweise (Belege) ist folgendes zu beachten:

Bei Veranstaltungen im Ausland genügt, soweit ein Nachweis zu erbringen ist, eine pflichtgemäße Versicherung über die entstandenen Ausgaben.

Eine pflichtgemäße Versicherung genügt auch dann, wenn unverhältnismäßig hohe Aufwendungen an Arbeit oder Kosten für die Erstellung von Belegen notwendig sind (z. B. Abschreiben bzw. Fotokopieren von Sammelfahrscheinen).

Antrag und Genehmigung einer Veranstaltung

Die Genehmigung gem. Abschn. A Ziff. 3 der Verwaltungsvorschriften vom 13. Dezember 1965 gilt nur als formelle Voraussetzung für die Gewährung von Vergütungen.

Die Verpflichtung des verantwortlichen Lehrers und des Schulleiters, andere zur Durchführung der Veranstaltung notwendige Genehmigungen einzuholen, bleibt unberührt.

Formular für Antragstellung und Abrechnung

Das Muster für den Antrag auf Genehmigung sowie für die Abrechnung über Vergütungen wird des einheitlichen Verfahrens wegen empfohlen. Es können jedoch von Fall zu Fall oder auch allgemein weitere Angaben gefordert werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Auszahlung der Vergütungen erforderlich ist.

Wiesbaden, 13. 12. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z II 1 — 094/7649

Urkunde über die Vereinigung von Kirchengemeinden

Gemäß § 2 Abs. 2 und unter Hinweis auf § 107 Ziff. 4 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Cassel vom 1. Juni 1924 sowie auf Grund des § 2 Abs. 1 und § 21 des Kirchengesetzes betr. die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck vom

27. 9. 1945 4. 12. 1947 — KA. 1948 S. 16 — hat der Bischof der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Gronau, die Evangelische Kirchengemeinde Niederdorfelden und die Evangelische Kirchengemeinde Oberdorfelden, Kirchenkreis Hanau-Land, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Niederdorfelden“ führt.

§ 2

Die Pfarrstelle Oberdorfelden wird als 1. Pfarrstelle Niederdorfelden mit dem Sitz in Niederdorfelden auf die gemäß § 1 gebildete Evangelische Kirchengemeinde Niederdorfelden übertragen.

§ 3

Die Pfarrstelle Gronau wird als 2. Pfarrstelle Niederdorfelden auf die gemäß § 1 gebildete Evangelische Kirchengemeinde Niederdorfelden übertragen.

§ 4

Die gemäß § 1 gebildete Evangelische Kirchengemeinde Niederdorfelden ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Oberdorfelden und der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Gronau.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Kassel, 10. 12. 1965

Der Bischof
gez. D. Vellmer

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 30. 12. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/11 — 79
St.Anz. 3/1966 S. 76

51

Überleitung des Schuljahresbeginns

Bezug: Zweite Verordnung zur Überleitung des Schuljahresbeginns vom 20. 12. 1965 (GVBl. I S. 356)

Nach dem Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom 28. 10. 1964 wird der Beginn des Schuljahres vom Frühjahr auf den Herbst verlegt. Die Ständige Konferenz der

Kultusminister der Länder hat beschlossen, diese Umstellung im Jahre 1967 durchzuführen.

Zur Ausführung dieser Vereinbarungen sieht die auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulpflichtgesetzes vom 18. 11. 1965 (GVBl. I S. 304) erlassene Zweite Verordnung zur Überleitung des Schuljahresbeginns vom 20. 12. 1965 (GVBl. I S. 356) in Hessen die Einführung zweier Kurzschuljahre von je acht Monaten Dauer vor. Im einzelnen weise ich im Zusammenhang mit der neuen Regelung auf folgendes hin:

1. Das Kurzschuljahr 1966 beginnt am 1. April 1966 und endet am 30. November 1966. Für Kinder, die bis zum 31. März 1966 das sechste Lebensjahr vollenden, d. h. die bis einschließlich 1. April 1960 geboren wurden, beginnt die Schulpflicht am 1. April 1966. Zum 1. April ist somit eine vorzeitige Aufnahme von Kindern, die am 2. April 1960 oder später geboren wurden, nicht zulässig. Ich bitte, die Erziehungsberechtigten von Kindern, die zu Beginn des Kurzschuljahres 1966 schulpflichtig werden, d. h. die bis einschließlich 1. April 1960 geboren wurden, auf die Möglichkeit der Zurückstellung vom Schulbesuch (§ 3 SchPflG) hinzuweisen, wenn die Schulanfänger noch nicht die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen. Im Falle der Zurückstellung für ein Jahr werden diese Kinder zum 1. Dezember 1966 in die Grundschule aufgenommen.

2. Das Kurzschuljahr 1966/67 beginnt am 1. Dezember 1966 und endet am 31. Juli 1967. Für Kinder, die bis zum 30. November 1966 das sechste Lebensjahr vollenden, d. h. die bis einschließlich 1. Dezember 1960 geboren wurden, beginnt die Schulpflicht am 1. Dezember 1966. Kinder, die in der Zeit vom 1. Dezember 1966 bis zum 31. Dezember 1966 das sechste Lebensjahr vollenden, d. h. die in der Zeit vom 1. Dezember 1960 bis einschließlich 1. Januar 1961 geboren wurden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Kurzschuljahres 1966/67 in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen. Über die vorzeitige Aufnahme dieser Kinder entscheidet der Schulrat. Eine vorzeitige Aufnahme von Kindern, die am 2. Januar 1961 oder später geboren wurden, ist zum 1. Dezember 1966 nicht zulässig.

Ort und Zeit der Anmeldung von Kindern zum erstmaligen Schulbesuch für das am 1. Dezember 1966 beginnende Kurzschuljahr 1966/67 sind auf Veranlassung des Schulrats durch den Schulträger in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Der Anmeldetermin soll zwischen dem 1. Mai 1966 und dem 30. Juni 1966 liegen.

Dieser Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 28. 12. 1965

Der Hessische Kultusminister
E IV 2 — 812/200 — 2 —
St.Anz. 3/1966 S. 77

52

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Pfungstadt, Landkreis Darmstadt, nach Biebesheim, Landkreis Groß-Gerau

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (BGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft Essen die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Stadt Pfungstadt, in der Gemeinde Eschollbrücken, Landkreis Darmstadt und in den Gemeinden Biebesheim und Crumstadt, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung mit zwei Drehstromsystemen von Pfungstadt nach Biebesheim im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Auf das Verfahren findet das hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 193) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 31. Dezember 1966 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 28. 12. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
II c 1 — 215 E — 160 —
In Vertretung
gez. Dr. Härtl i. V. St.Anz. 3/1966 S. 77

53

Änderung der Anschrift des Eichamtes Wiesbaden

Das Eichamt Wiesbaden ist am 15. Dezember 1965 von der Luisenstraße 45 in die Hasengartenstraße 26 umgezogen. Die neue Telefonnummer lautet: 7 63 96.

Wiesbaden, 30. 12. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
I c 1 — 7 k-04-01
St.Anz. 3/1966 S. 77

54

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Versorgung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG bei Wegfall des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 BVG und des Schadensausgleichs nach § 40 a BVG

Das Landesversorgungsamt Hessen erteilte entsprechend der in meinem Erlaß vom 24. 8. 1965 — M — IA 5 — 5251/5255/5245 — (StAnz. S. 1105 Nr. 921) gegebenen Ermächtigung mit seinem Rundschreiben 15/65 vom 24. 11. 1965 — I/1 — 7 d — 05 — allgemein die Zustimmung zu Entscheidungen der Versorgungsämter über die im Betreff genannte Versorgung im Wege des Härteausgleichs.
Wiesbaden, 6. 12. 1965

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5251

StAnz. 3/1966 S. 78

55

Gutachterausschuß für Heilpraktikerfragen

Bezug: § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 der 1. DVO zum Heilpraktikergesetz vom 18. 2. 1939 (RGBl. I S. 259).

Als Mitglieder des vorgenannten Gutachterausschusses habe ich für die Dauer von zwei Jahren (1966/1967) die nachfolgend aufgeführten Personen berufen:

Vorsitzender: Landgerichtsdirektor a. D. Dr. Rudolf Steup, Wiesbaden, Hans-Sachs-Straße 8.

Mitglieder: Dr. med. Hans Dörner, Wiesbaden, Haydn-Straße 8 a.

Ministerialdirigent i. R. Dr. med. Walther Schmelz,
Wiesbaden, Alwinenstraße 1.
Heilpraktiker Josef Diener, Wiesbaden,
Wilhelminenstraße 25.
Heilpraktiker Theodor C. Scharmann, Wiesbaden,
Rheinstraße 27.
Wiesbaden, 23. 12. 1965

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III A 3 a — 18 b 08/03

StAnz. 3/1966 S. 78

56

Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofferaubnisscheines

Nachstehend aufgeführter Sprengstofferaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Valentin, Karl Krofdorf-Gleiberg Krs. Wetzlar	B 106/63 1963	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn
Wiesbaden, 30. 12. 1965		

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I C 2 a — Az.: 53 c 04.05.2
Tgb.Nr. 2265/65

StAnz. 3/1966 S. 78

57

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Goddelsheim, Krs. Waldeck**Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke von Teilen der Gemarkung Goddelsheim, Kreis Waldeck, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage 1 zu diesem Beschluß, die einen Bestandteil des Beschlusses bildet, aufgeführten Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 360,5750 ha, worin eine Waldfläche von 249,3748 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Faust/Goddelsheim“, mit dem Sitz in Goddelsheim. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47 anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich,

soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Goddelsheim und den Nachbargemeinden Münden, Rhadern, Hillershausen und Medebach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Goddelsheim und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Gründe: Gemäß § 86 FlurbG. kann ein Flurbereinigungsverfahren angeordnet werden, um die Durchführung eines Siedlungsverfahrens zu erleichtern. Diese Voraussetzung ist für die Grundstücke, für die das Flurbereinigungsverfahren angeordnet wird, gegeben. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer, die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Gemeinden und der Gemeindeverband sind gehört worden. Die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde ist erteilt worden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Kassel, 11. 11. 1965

Kulturamt Kassel
KF. 254 V — 41.542 65
StAnz. 3/1966 S. 78

Gemarkung Goddelsheim Flur 11 Flurstücke 2, 13/2, 15/2, 20; Flur 12, Flurst. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 83/9, 10, 98/14, 85/15,

99/15, 16/1, 17, 118/18, 119/18, 73/19, 74/20, 75/21, 76/22, 77/23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31/1, 31/2, 31/3, 32, 101/33, 117/33, 89/34, 35, 104/36, 113/36, 114/36, 103/37, 115/37, 38, 39, 40, 41, 106/42, 108/42, 109/42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 82/50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 91/59, 92/59, 93/59, 60, 61, 62, 63, 78/64, 79/65, 66, 105/67, 110/67, 111/67, 68, 69, 100/70, 107/70, 116/70, 120/0.70, 121/0.70, 102/71, 112/71; Flur 13 Flurst. 2/1, 4, 75/5, 76/6, 110/0.6, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 12, 14, 52, 54, 68/2;

Gemarkung Hillershausen Flur 3, Flurst. 126. Insgesamt 360,5750 ha.

58

Flurbereinigung Rommers, Krs. Fulda

Ergänzungsbeschluss

1. Aufgrund des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschluss von Rommers, Landkreis Fulda — Az. KF. 207/45224/62 — vom 7. 2. 1963 wie folgt geändert.

Zum Flurbereinigungsverfahren von Rommers werden nachträglich die nachfolgenden Flurstücke zugezogen:

Gemarkung Gersfeld: von Flur 1 die Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7; von Flur 2 die Flurstücke 1/2, 3/2 und 4/2; von Flur 5 die Flurstücke 51, 52 und 54; von Flur 6 die Flurstücke 16, 40, 41, 52/1 und 57.

Gemarkung Rommers: die Flurstücke 246/2 und 228/1.

2. Die vorstehende, nachträglich zugezogene Fläche hat eine Größe von 526,3416 ha.

3. Das veränderte Flurbereinigungsgebiet ist in der anhängenden Gebietskarte durch grüne bzw. orange Umrandung kenntlich gemacht. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft treten durch diesen Beschluss nicht ein.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Fulda anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedun-

gen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Rommers und den Nachbargemeinden Gersfeld, Rengersfeld, Rodenbach und Gichenbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Rommers und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 21. 12. 1965

Landeskulturamt

KF. 207 Gesch.-Nr.: 45623/65
StAnz. 3/1966 S. 79

59

Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung;

hier: Auflösung der Forstwartei Wethen, Hess. Forstamt Rhoden

Durch Erlaß vom 16. 12. 1965, III B1 — I/2953 — 301.04 wurde die Auflösung der Forstwartei Wethen zum 1. 4. 1966 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Revierförstereien Eichholz, Stock und Wrexen aufgeteilt.

Wiesbaden, 22. 12. 1965

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B1 f — I/2953 — 301.04

StAnz. 3/1966 S. 79

60

Personalnachrichten

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum **Regierungsassessor** (BaP) Assessor Karl-August Haag (8. 11. 1965);

zum **Regierungsinspektor** Regierungshauptsekretär Wilhelm Kriebel (25. 11. 1965);

zum **Regierungsinspektor** (unter Übernahme in den Dienst des Landes Hessen) (BaL) Günter Heß (1. 12. 1965);

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister Günter Mund (17. 12. 1965)

zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor Albert Neumann, LA Hofgeismar (24. 11. 1965);

zum **Regierungsobersekretär** Regierungssekretär Heinrich Schminke, LA Hofgeismar (24. 11. 1965);

zu **Regierungssekretären** z. A. (BaP) Verwaltungsangestellter, Adolf Hartmann, LA Wolfhagen (26. 11. 1965);

Regierungsassistent Karl Schmidt, LA Hünfeld (1. 10. 1965);

zum **Regierungssekretär** (BaL) Verwaltungsangestellter Alfons Köhler, LA Wolfhagen (19. 7. 1965);

in den **Ruhestand** versetzt

Regierungsamtmann Bruno Brede (1. 1. 1966), Regierungs-
oberinspektor Wolfgang Steinmetz (1. 1. 1966);

gestorben

Regierungshauptsekretär Arthur Dietrich, LA Kassel (4. 11. 1965)

bei der Landeskriminalpolizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Polizeimeister i. Kd. Wolf Neugebauer, Staatl. Kriminalkommissariat Fulda (26. 11. 1965).

Kassel, 23. 12. 1965

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 o 16/03 B

StAnz. 3/1966 S. 79

f) Hessischer Verwaltungsgerichtshof Kassel

ernannt

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor Walter Schäfer (1. 12. 1965).

Kassel, 22. 12. 1965

Der Präsident des Hess. Verwaltungsgerichtshofs

8 b 06/03

StAnz. 3/1966 S. 79

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Adam Alt, Landrat — PK — Schlüchtern, (30. 9. 1965), Karl Baumbach, PST Langenselbold, (30. 9. 1965), Walter Böning, Landrat — PK — Rüdesheim, (24. 9. 1965), Siegfried Böttcher, Landrat — PK — Obertaunus, (30. 9. 1965), Helmut Boucher, PVB Wiesbaden (30. 9. 1965), Karl Brychzy,

Landrat — PK — Hanau, (30. 9. 1965), Walter Butschek, Landrat — PK — Schlüchtern, (30. 9. 1965), Bernhard Danowski, Landrat — PK — Rüdesheim, (24. 9. 1965), Georg Diehl, Landrat — PK — Schlüchtern, (30. 9. 1965), Rudolf Dolch, Landrat — PK — Schlüchtern, (30. 9. 1965), Wolfgang Drescher, Landrat — PK — Wetzlar, (24. 9. 1965), Robert Fingado, Landrat — PK — Untertaunus, (30. 9. 1965), Karl Fuhrländer, Landrat — PK — Dillenburg, (30. 9. 1965), Ernst Gail, Landrat — PK — Dillenburg, (30. 9. 1965), Horst Girmus, PVB Wiesbaden, (30. 9. 1965), Werner Glintenkauf, Landrat — PK — Hanau, (30. 9. 1965), Werner Golde, Landrat — PK — Main-Taunus, (30. 9. 1965), Hermann Hauk, Landrat — PK — Gelnhausen, (30. 9. 1965), Walter Herrmann, Landrat — PK — Limburg, (30. 9. 1965), Rudolf Hild, Landrat — PK — Dillenburg, (30. 9. 1965), Alfred Hildmann, PVB Wiesbaden, (30. 9. 1965), Peter Hochgesand, Landrat — PK — Main-Taunus, (30. 9. 1965), Wilhelm Hundler, PVB Wiesbaden, (30. 9. 1965), Egon Jasinski, Landrat — PK — Gelnhausen, (30. 9. 1965), Otto Jung, Landrat — PK — Oberlahn, (30. 9. 1965), Heinrich Kaut, Landrat — PK — Biedenkopf, (30. 9. 1965), Gerhard Klotz, Landrat — PK — Untertaunus, (30. 9. 1965), Karl König, Landrat — PK — Obertaunus, (30. 9. 1965), Friedrich Kohl, Landrat — PK — Gelnhausen, (30. 9. 1965), Heinrich Lüders, Landrat — PK — Wetzlar, (24. 9. 1965), Robert Mankel, Landrat — PK — Untertaunus, (30. 9. 1965), Willy Meier, Landrat — PK — Dillenburg, (30. 9. 1965), Siegfried Meißner, PVB Idstein, (30. 9. 1965), Heinrich Mencke, Landrat — PK — Wetzlar, (24. 9. 1965), Karl Metz, Landrat — PK — Limburg, (30. 9. 1965), Wilhelm von Mohr, Landrat — PK — Wetzlar, (24. 9. 1965), Heinrich Müller, Landrat — PK — Gelnhausen, (30. 9. 1965), Wilhelm Münch, Landrat — PK — Gelnhausen, (30. 9. 1965), Werner Neuber, Landrat — PK — Biedenkopf, (30. 9. 1965), Reinhold Neumann, Landrat — PK — Dillenburg, (3. 11. 1965), Karl Nohl, Landrat — PK — Hanau, (30. 9. 1965), Josef Nowitzki, PVB Wiesbaden, (30. 9. 1965), Rudolf Opatz, Landrat — PK — Hanau, (30. 9. 1965), Walter Pabst, Landrat — PK — Hanau, (30. 9. 1965), Valentin Pflug, Landrat — PK — Biedenkopf, (4. 11. 1965), Heinrich Rösner, PVB Idstein, (30. 9. 1965), Ernst Sattler, Landrat — PK — Biedenkopf, (30. 9. 1965), Willi Scheuerl, PVB Idstein, (30. 9. 1965), Erwin Schlenker, Landrat — PK — Main-Taunus, (30. 9. 1965), Karl Schmidt, Landrat — PK — Untertaunus, (30. 9. 1965), Kurt Schmidt, Landrat — PK — Dillenburg, (30. 9. 1965), Robert Schmitt, Landrat — PK — Biedenkopf, (30. 9. 1965), Theodor Schmitt, Landrat — PK — Hanau, (30. 9. 1965), Jakob Schneider, Landrat — PK — Limburg, (30. 9. 1965), Hermann Schulz, Landrat — PK — Wetzlar, (24. 9. 1965), Johann Schwab, Landrat — PK — Main-Taunus, (30. 9. 1965), Willi Schwarz, Landrat — PK — Oberlahn, (30. 9. 1965), Adalbert Stisch, EdS Wiesbaden, (14. 9. 1965), Hermann Strohmeier, Landrat — PK — Oberlahn, (30. 9. 1965), Friedrich Tallarek, Landrat — PK — Rüdesheim, (30. 9. 1965), Anton Thiesen, Landrat — PK — Rüdesheim, (24. 9. 1965), Hans Thümmel, Landrat — PK — Main-Taunus, (30. 9. 1965), Heinrich Weigand, PVB Wiesbaden, (30. 9. 1965), Johann Weinzettel, Landrat — PK — Limburg, (30. 9. 1965), Gustav Wilczek, EdS Wiesbaden, (14. 9. 1965), Karl Wolf, Landrat — PK — Obertaunus, (30. 9. 1965);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Franz Andermahr, Landrat — PK — Hanau (30. 9. 1965), Adolf Aren-des, Landrat — PK — Hanau (30. 9. 1965), Otto Armbrorst, Landrat — PK — Limburg (24. 9. 1965), Walter Aurand, Landrat — PK — Gelnhausen (24. 9. 1965), Hermann Bechtel, Landrat — PK — Weilburg (24. 9. 1965), Josef Becker, PVB Wiesbaden (24. 9. 1965), Erich Betz, Landrat — PK — Weilburg (24. 9. 1965), Johannes Bickel, Landrat — PK — Biedenkopf (24. 9. 1965), Karl-Heinz Bittel, Landrat — PK — Ffm.-Höchst (27. 9. 1965), Günter Böcher, Landrat — PK — Usingen (24. 9. 1965), Johann Breit, Landrat — PK — Gelnhausen (29. 9. 1965), Heinrich Bremser, PVB Idstein (25. 9. 1965), Josef Brendick, Landrat — PK — Hanau (30. 9. 1965), Erich Brodalla, Landrat — PK — Ffm.-Höchst (30. 9. 1965), Otto Buttler, Landrat — PK — Dillenburg (24. 9. 1965), Franz dal Canton, Landrat — PK — Dillenburg (24. 9. 1965), Friedrich Casper, Landrat — PK — Wetzlar (24. 9. 1965), Johann Colloseus, Landrat — PK — Ffm.-Höchst (30. 9. 1965), Kurt Dähne, Landrat — PK — Rheingau (27. 8. 1965), Friedrich Dewald, Landrat — PK — Gelnhausen (24. 9. 1965), Hanns Dornbusch, Landrat — PK — Limburg (24. 9. 1965), Wilhelm Eckhardt, Landrat — PK — Ffm.-Höchst (27. 9. 1965), Anton Ehm, PVB Wiesbaden (23. 9. 1965), Heinz Ehrlinger, Landrat — PK — Rüdesheim (24. 9.

1965), Karl Eirich, PVB Wiesbaden (23. 9. 1965), Hans Faust, Landrat — PK — Ffm.-Höchst (27. 9. 1965), Erhard Feise, Landrat — PK — Dillenburg (27. 9. 1965), Rudolf Felber, Landrat — PK — Schlüchtern (28. 9. 1965), Hermann Fink, Landrat — PK — Weilburg (23. 9. 1965), Rudolf Frese, PVB Idstein (24. 9. 1965), Hans Friedrich, Landrat — PK — Gelnhausen (24. 9. 1965), Nikolaus Fritzen, PVB Wiesbaden (24. 9. 1965), Helmut Gericke, PVB Wiesbaden (24. 9. 1965), Albert Grün, Landrat — PK — Usingen (24. 9. 1965), Wilhelm Guckes, Landrat — PK — Bad Schwalbach (29. 9. 1965), Willy Hadel, Landrat — PK — Dillenburg (24. 9. 1965), Franz Hanzl, PVB Idstein (30. 9. 1965), Heinrich Hau, Landrat — PK — Hanau (30. 9. 1965), Erich Heesch, Landrat — PK — Dillenburg (24. 9. 1965), Wilhelm Heimann, Landrat — PK — Weilburg (24. 9. 1965), Wilhelm Heipel, Landrat — PK — Biedenkopf (24. 9. 1965), Karl Henß, Landrat — PK — Weilburg (30. 9. 1965), Wilhelm Hölzer, Landrat — PK — Bad Schwalbach (25. 9. 1965), Paul Hömberger, Landrat — PK — Limburg (24. 9. 1965), Alfred Holaschke, Landrat — PK — Wetzlar (24. 9. 1965), Walter Hornivius, Landrat — PK — Wetzlar (24. 9. 1965), Hans Hüllen, PVB Idstein (13. 10. 1965), Heinrich Jahn, Landrat — PK — Wetzlar (24. 9. 1965), Wilhelm Jockel, Landrat — PK — Schlüchtern (27. 9. 1965), Oskar Jung, Landrat — PK — Dillenburg (24. 9. 1965), Wilhelm Jung, Landrat — PK — Ffm.-Höchst (27. 9. 1965), Adam Junk, Landrat — PK — Gelnhausen (24. 9. 1965), Paul Kathan, PVB Wiesbaden (24. 9. 1965), Jakob Keip, PVB Idstein (12. 10. 1965), Karl Keiper, PVB Wiesbaden (23. 9. 1965), Karl Kerth, Landrat — PK — Ffm.-Höchst (27. 9. 1965), Stefan Klimasczewski, Landrat — PK — Wetzlar (24. 9. 1965), August Kochendörfer, Landrat — PK — Bad Homburg (28. 9. 1965), Peter Kohl, Landrat — PK — Ffm.-Höchst (30. 9. 1965), Günther Kohn, PVB Wiesbaden (23. 9. 1965), Erich Konrad, Landrat — PK — Dillenburg (24. 9. 1965), Friedrich Kopp, Landrat — PK — Weilburg (24. 9. 1965), Kurt Korsch, PVB Idstein (28. 9. 1965), Hermann Kramer, Landrat — PK — Bad Homburg (28. 9. 1965), Rudolf Kriegshammer, Landrat — PK — Bad Homburg (28. 9. 1965), Karl-Heinz Kunze, Landrat — PK — Biedenkopf (24. 9. 1965), Karl Landua, Landrat — PK — Schlüchtern (28. 9. 1965), Erwin Lehmann, Landrat — PK — Untertaunus (29. 9. 1965), Heinrich Leichtfuß, Landrat — PK — Untertaunus (19. 10. 1965), Adolf Leib, Landrat — PK — Wetzlar (24. 9. 1965), Josef Leuninger, Landrat — PK — Limburg (24. 9. 1965), Theodor Lieske, Landrat — PK — Schlüchtern (28. 9. 1965), Otto Löffler, Landrat — PK — Ffm.-Höchst (30. 9. 1965), Paul Matyschik, PVB Idstein (24. 9. 1965), Erwin Meier, Landrat — PK — Usingen (24. 9. 1965), Karl-Heinz Möhrstedt, Landrat — PK — Usingen (24. 9. 1965), Adolf Mondel, PVB Wiesbaden (24. 9. 1965), Heinz Müller, Landrat — PK — Wetzlar (24. 9. 1965), Florian Nawrath, Landrat — PK — Wetzlar (24. 9. 1965), Georg Nelke, Landrat — PK — Bad Homburg (28. 9. 1965), Josef Neu, Landrat — PK — Limburg (24. 9. 1965), Karl Neumann, Landrat — PK — Wetzlar (24. 9. 1965), Heinrich Nickel, Landrat — PK — Gelnhausen (24. 9. 1965), Otto Opitz, Landrat — PK — Ffm.-Höchst (27. 9. 1965), Franz Opl, Landrat — PK — Gelnhausen (30. 9. 1965), Georg Pache, Landrat — PK — Untertaunus (29. 9. 1965), Franz Palzer, Landrat — PK — Hanau (30. 9. 1965), Otto Pape, Landrat — PK — Usingen (24. 9. 1965), Franz Paul, Landrat — PK — Biedenkopf (24. 9. 1965), Karl-Heinz Pelzer, Landrat — PK — Gelnhausen (24. 9. 1965), Helmut Pfeffer, Landrat — PK — Hanau (30. 9. 1965), Georg Peifer, Landrat — PK — Rüdesheim (27. 9. 1965), Franz Posdiena, PVB Wiesbaden (24. 9. 1965), Fritz Preiß, Landrat — PK — Ffm.-Höchst (27. 9. 1965), Heinz Pult, PVB Wiesbaden (8. 10. 1965), Heinz Radant, Landrat — PK — Schlüchtern (27. 9. 1965), Albert Reich, Landrat — PK — Hanau (30. 9. 1965), Gregor Reuschner, Landrat — PK — Limburg (24. 9. 1965), Wilhelm Rosmanith, Landrat — PK — Ffm.-Höchst (27. 9. 1965), Gustav Rower, Landrat — PK — Gelnhausen, (24. 9. 1965), Paul Ruben, Landrat — PK — Rüdesheim (24. 9. 1965), Wilhelm Rücker, Landrat — PK — Dillenburg (24. 9. 1965), Alban Sabel, Landrat — PK — Hanau (30. 9. 1965), Albert Sack, Landrat — PK — Limburg (24. 9. 1965), Alfred Schäfer, Landrat — PK — Schlüchtern (27. 9. 1965), Ludwig Schäfer, Landrat — PK — Untertaunus (29. 9. 1965), Paul Schäfer, Landrat — PK — Biedenkopf (24. 9. 1965), Erich Schlieffenbaum, Landrat — PK — Gelnhausen (29. 9. 1965), Helmut Schmidt, Landrat — PK — Ffm.-Höchst (27. 9. 1965), Wilhelm Schroeder, Landrat — PK — Hanau (30. 9. 1965), Paul Schroll, Landrat — PK — Rüdesheim (24. 9. 1965), Alois Schwarz, Landrat — PK — Rüdesheim (24. 9. 1965), Otto Stahlheber, PVB Idstein (13. 10. 1965), Adolf Sieg, PVB

Wiesbaden (23. 9. 1965), Albrecht Steinbrecher, PVB Wiesbaden (24. 9. 1965), Wilhelm Tersteegen, PVB Idstein (24. 9. 1965), Karl Teufel, Landrat — PK — Bad Homburg (28. 9. 1965), Melchior Thomalla, Landrat — PK — Untertaunus (19. 10. 1965), Fritz Waas, Landrat — PK — Weilburg (24. 9. 1965), Joseph Waldherr, PVB Wiesbaden (24. 9. 1965), Peter Walter, Landrat — PK — Dillenburg (24. 9. 1965), Erich Weber, Landrat — PK — Ffm.-Höchst (27. 9. 1965), Wendelin Weigand, Landrat — PK — Usingen (24. 9. 1965), Josef Wolf, Landrat — PK — Rüdeshcim (24. 9. 1965), Karl Wolf, Landrat — PK — Bad Schwalbach (29. 9. 1965), Willi Zeuch, Landrat — PK — Usingen (24. 9. 1965), Walter Stuhl, Landrat — PK — Schlüchtern (27. 9. 1965);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Wilhelm Abel, Landrat — PK — Wetzlar (15. 10. 1965), Heinrich Acklin, Landrat — PK — Wetzlar (15. 10. 1965), Walter Breidenstein, Landrat — PK — Dillenburg (24. 9. 1965), Alfred Brendel, Landrat — PK — Rüdeshcim (24. 9. 1965), Johann Bruchhäuser, Landrat — PK — Rüdeshcim (24. 9. 1965), Georg Dietz, Landrat — PK — Ffm.-Höchst (27. 9. 1965), Adalbert Drechsler, Landrat — PK — Schlüchtern (29. 9. 1965), Günther Dziony, Landrat — PK — Hanau (30. 9. 1965), Karl-Friedrich Eckhardt, Landrat — PK — Dillenburg (24. 9. 1965), Alfred Engel, Landrat — PK — Hanau (30. 9. 1965), Karl Engelhard, Landrat — PK — Gelnhausen (24. 9. 1965), Kurt Forche, Landrat — PK — Wetzlar (24. 9. 1965), Walter Förster, Landrat — PK — Wetzlar (29. 9. 1965), Wolfgang Göbel, Landrat — PK — Limburg (24. 9. 1965), Wilhelm Gutschmidt, Landrat — PK — Weilburg (24. 9. 1965), Karlheinz Habermann, Landrat — PK — Hanau (30. 9. 1965), Hartmut Hammen, Landrat — PK — Ffm.-Höchst (27. 9. 1965), Walter Happel, Landrat — PK — Biedenkopf (24. 9. 1965), Walter Hartmann, Landrat — PK — Bad Homburg (28. 9. 1965), Edgar Hellmuth, Landrat — PK — Biedenkopf (24. 9. 1965), Anton Henrich, Landrat — PK — Obertaunus (30. 9. 1965), Wilhelm Heßberger, Landrat — PK — Gelnhausen (24. 9. 1965), Rudolf Hirschfeld, Landrat — PK — Weilburg (24. 9. 1965), Heinrich Hölzle, Landrat — PK — Hanau (30. 9. 1965), Walter Jäger, Landrat — PK — Wetzlar (8. 10. 1965), Eitel Joraschkewitz, PVB Idstein (28. 9. 1965), Franz Kasseckert, Landrat — PK — Hanau (30. 9. 1965), Philipp Kindinger, PVB Idstein (30. 9. 1965), Paul Klimmek, Landrat — PK — Wetzlar (29. 9. 1965), Gerhard Kolb, Landrat — PK — Wetzlar (24. 9. 1965), Karl Krönig, Landrat — PK — Hanau (30. 9. 1965), Erich Krüger, Landrat — PK — Limburg (24. 8. 1965), Eberhard Krug, Landrat — PK — Usingen (24. 9. 1965), Hans-Joachim Listner, Landrat — PK — Limburg (24. 9. 1965), Vinzenz Makiola, Landrat — PK — Ffm.-Höchst (27. 9. 1965), Erich Mangold, Landrat — PK — Biedenkopf (24. 9. 1965), Kurt Mayer, Landrat — PK — Rüdeshcim (24. 9. 1965), Eduard Mielcarek, Landrat — PK — Weilburg (24. 9. 1965), Erich Möller, Landrat — PK — Schlüchtern (30. 9. 1965), Adolf Nagel, Landrat — PK — Gelnhausen (24. 9. 1965), Horst Nickel, Landrat — PK — Ffm.-Höchst (27. 9. 1965), Friedrich Paul, Landrat — PK — Gelnhausen (26. 9. 1965), Konrad Rehbein, Landrat — PK — Wetzlar (8. 10. 1965), Erich Richter, Landrat — PK — Gelnhausen (27. 9. 1965), Franz Riesbeck, Landrat — PK — Schlüchtern (29. 9. 1965), Edwin Rink, Landrat — PK — Dillenburg (24. 9. 1965), Hans Roos, Landrat — PK — Ffm.-Höchst (27. 9. 1965), Willi Rudius, Landrat — PK — Weilburg (24. 9. 1965), Josef Ruppel, Landrat — PK — Bad Homburg (28. 9. 1965), Rudolf Sander, Landrat — PK — Schlüchtern (30. 9. 1965), Karl Schaad, Landrat — PK — Ffm.-Höchst (27. 9. 1965), Johann Schellhammer, Landrat — PK — Hanau (30. 9. 1965), Herbert Schmidt, Landrat — PK — Hanau (30. 9. 1965), Alfred Schneider, Landrat — PK — Schlüchtern (29. 9. 1965), Karl-Heinz Schultze, Landrat — PK — Biedenkopf (30. 9. 1965), Alfred Schulz, Landrat — PK — Rüdeshcim (24. 9. 1965), Lothar Sommer, Landrat — PK — Bad Homburg (28. 9. 1965), Johannes Sondermann, Landrat — PK — Gelnhausen (24. 9. 1965), Georg Staudt, Landrat — PK — Rüdeshcim (24. 9. 1965), Wilhelm Stock, Landrat — PK — Gelnhausen (24. 9. 1965), Lorenz Stöhr, PVB Idstein (30. 9. 1965), Engelbert Szymura, Landrat — PK — Limburg (21. 7. 1965), Wilfried Theis, Landrat — PK — Schlüchtern (29. 9. 1965), Adolf Tüffers, Landrat — PK — Hanau (30. 9. 1965), Horst Unterstab, PVB Idstein (19. 11. 1965), Adolf Waßmuth, Landrat — PK — Hanau (30. 9. 1965), Wolfgang Weigelt, Landrat — PK — Wetzlar (3. 11. 1965), Klaus Weinsheimer, Landrat — PK — Rüdeshcim (24. 9. 1965), Walter Wenzel, Landrat — PK — Hanau (30. 9. 1965), Erich Wild, Landrat — PK — Hanau (30. 9. 1965), Otto Wissemann, PVB Wiesbaden (24. 9.

1965), Friedrich Zipp, Landrat — PK — Weilburg (30. 9. 1965), Johannes Zirra, Landrat — PK — Limburg (21. 7. 1965);

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeiwachtmeister (SB) — BaP — Helmut Auth, Landrat — PK — Schlüchtern (6. 8. 1965), Josef Bingsohn, Landrat — PK — Obertaunus (6. 8. 1965), Friedrich Bürgener, Landrat — PK — Biedenkopf (4. 8. 1965), Adalbert Daniel, PVB Idstein (5. 8. 1965), Lothar Dyck, PVB Wiesbaden (6. 8. 1965), Günther Faber, EdS Wiesbaden (14. 8. 1965), Helmut Gohr, Landrat — PK — Hanau (6. 8. 1965), Hans Peter Grundler, Landrat — PK — Hanau (7. 8. 1965), Wolfgang Heyn, Landrat — PK — Limburg (6. 8. 1965), Wilhelm Hilfenhaus, Landrat — PK — Hanau (6. 8. 1965), Helmut Jakobsen, Landrat — PK — Gelnhausen (4. 8. 1965), Franz Kern, PVB Idstein (4. 8. 1965), Burkhard Ketz, Landrat — PK — Gelnhausen (5. 8. 1965), Dieter Kilian, EdS Wiesbaden (5. 8. 1965), Helmut Kolbe, Landrat — PK — Biedenkopf (4. 8. 1965), Walter Kroha, EdS Wiesbaden (12. 8. 1965), Edmund Letschert, Landrat — PK — Usingen (5. 8. 1965), Gerhard Löhr, Landrat — PK — Usingen (5. 8. 1965), Ingolf Ruppert, Landrat — PK — Obertaunus (7. 8. 1965), Oskar Schubert, Landrat — PK — Usingen (5. 8. 1965), Jürgen Trojan, Landrat — PK — Untertaunus (5. 8. 1965), Rüdiger Wolff, Landrat — PK — Hanau (6. 8. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeihauptwachtmeister Karl-Heinz Breidenbach, Landrat — PK — Gelnhausen (8. 7. 1965), Klaus Fischer, Landrat — PK — Main-Taunus (3. 8. 1965), Hans-Peter Meyer, Landrat — PK — Main-Taunus (3. 8. 1965), Klaus Arnold, PVB Idstein (17. 7. 1965), Friedrich Christner, Landrat — PK — Schlüchtern (27. 7. 1965), Klaus Stolzenberger, Landrat — PK — Dillenburg (26. 7. 1965), Karl Opl, Landrat — PK — Hanau (12. 8. 1965), Werner Rolke, Landrat — PK — Obertaunus (8. 9. 1965), Christian Schmidt, PVB Wiesbaden (19. 11. 1965);

in den Ruhestand versetzt

die Polizeihauptmeister (BaL) Heinrich Haaß, Landrat — PK — Biedenkopf (1. 10. 1965), Karl Hönge, Landrat — PK — Main-Taunus (1. 10. 1965), Hermann Karth, Landrat — PK — Hanau (1. 12. 1965), Hans Langendorf, Landrat — PK — Usingen (1. 10. 1965);

die Polizeiobermeister (BaL) August Becker, Landrat — PK — Oberlahn (1. 10. 1965), Franz Gawlik, Landrat — PK — Limburg (1. 8. 1965), Friedrich Gerlach, Landrat — PK — Wetzlar (1. 10. 1965), Heinz Neubauer, Landrat — PK — Main-Taunus (1. 9. 1965), Franz Opl, Landrat — PK — Gelnhausen (1. 10. 1965), Alfons Thrun, PVB Wiesbaden (1. 8. 1965), Hans Wagner, Landrat — PK — Untertaunus (1. 10. 1965);

die Polizeimeister (BaL) Anton Henrich, Landrat — PK — Obertaunus (1. 10. 1965), Hans Hoffarth, Landrat — PK — Untertaunus (1. 7. 1965), Josef Zinnecker, Landrat — PK — Obertaunus (1. 8. 1965);

Polizeihauptwachtmeister (BaL) Wilhelm Meyer, Landrat — PK — Gelnhausen (1. 8. 1965);

entlassen auf eigenen Antrag

die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Tilmann Speicher, Reg.-Präs. — EdS — Wiesbaden (1. 8. 1965), Erich Lenhardt, Landrat — PK — Untertaunus (1. 10. 1965), Boto Weitowitz, Reg.-Präs. — EdS — Wiesbaden (1. 10. 1965).

Wiesbaden, 15. 12. 1965

Der Regierungspräsident
Dezernat I 3 S

StAnz. 3/1966 S. 79

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

a) Ministerium

ernannt

zum **Regierungsinspektor** Regierungshauptsekretär (BaL)
Jakob Storm (14. 12. 1965).

Wiesbaden, 17. 12. 1965

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers. St. 5

StAnz. 3/1966 S. 81

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum **Oberschulrat** Oberregierungsschulrat Friedrich Höhmann (27. 10. 1965).

Kassel, 23. 12. 1965

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 o 16/03 B

StAnz. 3/1966 S. 82

im Volks-, Real- und Sonderschuldienst des Regierungsbezirks Kassel

ernannt

zum **Rektor** Lehrer (BaL) Heinrich Windeck, Wernswig, Landkreis Fritzlar-Homberg (11. 11. 1965);

zu **Konrektoren** die Lehrer (BaL) Karl Wilhelm Becker, Volkmarshausen, Landkreis Wolfhagen (21. 10. 1965), Walter Iffland, Hess.-Lichtenau, Landkreis Witzenhausen (24. 11. 1965), Leonhard Lötters, Fulda (26. 11. 1965);

zu **Realschullehrern** die Lehrer (BaL) Wilhelm Hartmann, Fulda (21. 10. 1965), Josef Schwarz, Fulda (26. 10. 1965), Heinz Peters, Hess.-Lichtenau, Landkreis Witzenhausen (30. 10. 1965), Wolfgang Wülken, Kassel (29. 10. 1965), Rolf Weigelt, Hess.-Lichtenau, Landkreis Witzenhausen (30. 10. 1965), Walter Wöhl, Bad Soden-Allendorf, Landkreis Witzenhausen (30. 10. 1965), Heinrich Miosga, Fulda (11. 11. 1965), Kurt Bandemer, Fulda (12. 11. 1965), Werner Selenz, Gudensberg, Landkreis Fritzlar-Homberg (19. 11. 1965), die Lehrerin (BaL) Ursula Wende, Bad Wildungen, Landkreis Waldeck (18. 11. 1965);

zum **Realschullehrer** (BaL) Lehrer Konrad Knierim, Spangenberg, Landkreis Melsungen (29. 10. 1965);

zu **apl. Realschullehrern** die apl. Lehrer (BaP) Jürgen Diederich, Bad Wildungen, Landkreis Waldeck (18. 11. 1965), Günter Schröder, Fulda (2. 11. 1965);

zur **Sonderschullehrerin** die Lehrerin (BaP) Gunhild Hase-rodt, Kassel (27. 10. 1965);

zu **apl. Fachlehrerinnen** (BaW) Gudrun Steinwender, Bad Hersfeld (1. 4. 1965), Elke Scherf, Jesberg, Landkreis Fritzlar-Homberg (1. 4. 1965), Gerda Schaumburg, Wabern, Landkreis Fritzlar-Homberg (1. 4. 1965), Rotraut Scharnbacher, Hofaschenbach, Landkreis Hünfeld (1. 4. 1965);

zum **apl. Lehrer** bzw. zu **apl. Lehrerinnen** (BaW) Ursula Etzbach, Blankenbach, Landkreis Rotenburg (1. 11. 1965), Manfred Sommer, Kassel (5. 10. 1965), Elfriede Bönisch, Goßfelden, Landkreis Marburg (12. 10. 1965);

zu **Lehrern** bzw. zu **Lehrerinnen** (BaL) die apl. Lehrer(innen) Friedrich Herrich, Raboldshausen, Landkreis Fritzlar-Homberg (26. 10. 1965), Ursula Wettstein, Uttershausen, Landkreis Fritzlar-Homberg (27. 10. 1965), Mathilde Hey, Wanfried, Landkreis Eschwege (10. 11. 1965), Hanna-Barbara Mendel, Niederwalgern, Landkreis Marburg (10. 11. 1965), Horst Napiwotzki, Gellershausen, Landkreis Waldeck (18. 11. 1965);

zur **apl. Lehrerin** die Lehrerin (BaP, bisher Land NRW) Marie-Luise König, Arolsen, Landkreis Waldeck (1. 11. 1965);

zur **apl. Lehrerin** (BaP) Anneliese Witzel, Wissels, Landkreis Fulda (1. 11. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die apl. Lehrer(innen) Hans Grebe, Mengersberg, Landkreis Ziegenhain (28. 10. 1965), Ilse Wohlfarth, Grebenstein, Landkreis Hofgeismar (1. 9. 1965), Margret Vater, Kassel (26. 10. 1965), Erika Spiegel, Fulda (26. 10. 1965), Gisela Ellermann, Schwarzenborn, Landkreis Ziegenhain (1. 11. 1965), Hilde-gard Freytag, Grebenstein, Landkreis Hofgeismar (1. 9. 1965), Erika Stöppler, Kassel (1. 11. 1965), Ilse Hast, Walburg, Landkreis Witzenhausen (2. 11. 1965), Hans-Jörg Stahr, Niederwalgern, Landkreis Marburg (19. 10. 1965), Hannelore Kramer, Marburg a. d. L. (27. 9. 1965), Helmut Wagner, Poppenhausen, Landkreis Fulda (11. 11. 1965), Erika Möhring, Philippsthal, Landkreis Hersfeld (11. 11. 1965), Ursula Oppler, Frommershausen, Landkreis Kassel (11. 11. 1965), Horst Zettler, Arnsbach, Landkreis Fritzlar-Homberg (11. 11. 1965), Jürgen Gesche, Fritzlar, Landkreis Fritzlar-Homberg (15. 11. 1965), Margarete Klein, Hundelshausen, Landkreis Witzenhausen (18. 11. 1965), Gerhard Havelberg, Kirchvers, Landkreis Marburg (11. 11. 1965), Manfred Bastian, Marburg a. d. L. (18. 11. 1965), Reinhold Trümner, Treysa/

Hephata, Landkreis Ziegenhain (18. 11. 1965), Rudolf-Christel Hahn, Nieste, Landkreis Kassel (19. 11. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Lehrerinnen Erika Steinberg, Breitenbach, Landkreis Rotenburg (27. 10. 1965), Gudrun Nube, Philippsthal, Landkreis Hersfeld (29. 10. 1965), Elsbeth Schnalke, Niedenstein, Landkreis Fritzlar-Homberg (12. 11. 1965), Aldona Axmann, Besse, Landkreis Fritzlar-Homberg (3. 11. 1965), Erna Wollmann, Besse, Landkreis Fritzlar-Homberg (22. 11. 1965);

in den Ruhestand versetzt

Hauptlehrer Alfred Römhild, Malsfeld, Landkreis Melsungen (1. 11. 1965);

entlassen

die Lehrerin Waltraut Müller, Kassel (1. 11. 1965), die apl. Lehrerinnen Hannelore Kramer, Marburg a. d. L. (1. 11. 1965), Edith Kabacinski, Frankershausen, Landkreis Eschwege (1. 12. 1965);

im höheren Schuldienst

ernannt

zu **Oberstudienräten** bzw. zur **Oberstudienrätin** die Studienrätin (BaL) Annelore Hebel, Marburg a. d. L. (8. 11. 1965), die Studienräte (BaL) Karl Fischer, Fulda (8. 11. 1965), Helmut Geese, Kassel (19. 11. 1965), Gerhard Kühnhold, Kassel (19. 11. 1965);

zu **Studienräten** bzw. zu **Studienrätinnen** (BaL) die Stud. Ass. Heinrich Tollhopf, Melsungen (30. 10. 1965), Friedrich Schäfer, Bad Wildungen (2. 11. 1965), Volkmar Krafft, Treysa (1. 11. 1965), Irmgard Lingelbach, Kirchhain (30. 10. 1965), Jutta Keppler, Kassel (30. 10. 1965), Waltraud Knoll, Willingen (1. 11. 1965), Margarete Althaus, Fulda (4. 11. 1965), Josef Reich, Deutsche Schule Madrid (4. 5. 1965);

entlassen

Religionslehrer im Angestelltenverhältnis Gerhard Gladigau, Kassel (1. 12. 1965);

im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zum **Lehrwerkmeister** zur Anstellung (BaP) Lehrwerkmeister im Angestelltenverhältnis Adalbert Völler, Fulda (1. 11. 1965);

zum **Assessor** bzw. zur **Assessorin** im Lehramt (BaW) Stud.-Ref. Hans Hesse, Kassel (3. 11. 1965), Hannelore Kalbhenn, Ziegenhain (29. 10. 1965), Elfriede Strauch, Korbach (31. 8. 1965);

zum **Stud.-Assessor** bzw. zur **Studienassessorin** (BaP) die Assessorin im Lehramt Ilse Beck, Kassel (11. 10. 1965), der Assessor im Lehramt Wolfram Henkel, Kassel (15. 11. 1965); zur **Studienrätin** (BaL) die Stud.-Assessorin Elisabeth Schuster, Kassel (27. 10. 1965).

Kassel, 23. 12. 1965

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 o 16 03 B

StAnz. 3/1966 S. 82

d) Volks-, Real- und Sonderschuldienst des Regierungsbezirks Wiesbaden

ernannt

zu **Rektoren** als Ausbildungsleiter an einem Päd. Seminar Lehrer (BaL) Gerhard Wicht, Oberursel Obertaunus (29. 4. 1965), Lehrerin (BaL) Ilse Schwerdel, Rüdelsheim Rhg. (10. 5. 1965), Volks- und Realschulrektor (BaL) With. Schreier, Ffm.-Höchst (28. 4. 1965);

zu **Rektoren** als Leiter an einer **Sonderschule** (BaL) Alois Minninger, Limburg (27. 4. 1965), Konrektor als Leiter an einer **Sonderschule** (BaL) August Weber, Wiesbaden (30. 6. 1965), **Sonderschullehrer** (BaL) Karl-Heinz Fath, Bad Soden/Mts. (28. 5. 1965);

zu **Realschulrektoren** die **Realschulkonrektoren** (BaL) Dr. Karl Schüßler, Frankfurt/Main (19. 5. 1965), Dr. Georg Gegenwart, Frankfurt/Main (14. 6. 1965), die **Realschullehrer** Werner Müller, Herborn/Dillkreis (14. 6. 1965), Kurt Kaczor, Bad Orb/Gelnhausen (10. 5. 1965), **Realschulkonrektorin** (BaL) Charlotte Homberg, Frankfurt/Main (9. 8. 1965);

zum **Volks- und Realschulrektor** **Realschulkonrektor** (BaL) Horst Specht, Kelkheim/Mts. (18. 6. 1965);

zu **Rektoren** die **Hauptlehrer** (BaL) Herbert Habl, Niederhöchstädt/Mts. (26. 4. 1965), Reinhold Leichthammer, Balmersbach/Dillkreis (1. 4. 1965), Kurt Hugo, Breitscheid/Dill-

- kreis (21. 4. 1965), Wilh. Bichl, Ehringshausen/Wetzlar (12. 4. 1965), Kurt Feder, Delkenheim Mts. (30. 4. 1965), Helmut Zimmermann, Eppstein Mts. (28. 4. 1965), Raimund Beutel, Sterbfritz Schlüchtern (7. 5. 1965), Johannes Höhle, Niedermittlau Gelnhausen (19. 5. 1965), Kurt Krämer, Löhnberg/Oberlahn (28. 5. 1965), Peter-Paul Schweitzer, Niederhadamar Limburg (14. 5. 1965), Heinz Fend, Bad Homburg/Obertaunus (28. 5. 1965), Konrektor (BaL) Ernst Roß, Großauheim Hanau (5. 5. 1965), die Lehrer (BaL) Alfred Wenig, Bad Schwalbach Untertaunus (28. 5. 1965), Karl Roßbach, Wallau Biedenkopf (10. 4. 1965), Heinrich Kandler, Niederrodenbach Hanau (4. 5. 1965), Karl Schwarz, Wiesbaden (29. 6. 1965), Oswald Traudes, Wiesbaden (15. 7. 1965), Hans-Joachim Volck, Wetzlar (22. 7. 1965), die Hauptlehrer (BaL) Otto Schmidt, Sinn/Dillkreis (30. 4. 1965), Werner Hohlfeld, Steinbach Obertaunus (22. 6. 1965), Alfred Ruppel, Bad Soden Mts. (31. 5. 1965), Rudhard Enders, Ulmbach/Schlüchtern (31. 5. 1965), Konrektor (BaL) Hans-Werner Am Ende, Frankfurt/Main (2. 7. 1965), Rektorin als Ausb.-Leiterin (BaL) Waltraud Müller, Frankfurt/Main (28. 5. 1965), Rektor als Ausb.-Leiter (BaL) Georg Blase, Frankfurt/Main (28. 5. 1965), Konrektorin (BaL) Lieselotte Schwerdel, -Wiesbaden (5. 7. 1965);
- zu **Konrektoren** an einer Sonderschule die Sonderschul-L. (BaL) Paul Ulrich, Frankfurt/Main (30. 4. 1965), Herbert Allenstein, Frankfurt/Main (12. 5. 1965), Dietrich Schlosser, Aulhausen/Rheingau (14. 5. 1965);
- zu **Realschulkonrektoren** die Realschullehrer (BaL) Karl-Hermann Roloff, Frankfurt/Main (25. 6. 1965), Adolf Kaiser, Wiesbaden (2. 8. 1965), die Realschullehrerinnen (BaL) Susanne Döring, Frankfurt/Main (28. 6. 1965), Lieselotte Old, Frankfurt/Main (23. 7. 1965);
- zu **Volks- und Realschulkonrektoren** die Realschullehrer (BaL) Richard Langhans, Salmünster/Schlüchtern (21. 5. 1965), Karl Herborn, Flörsheim/Mts. (31. 5. 1965);
- zu **Konrektoren** die Lehrer (BaL) Arthur Desch, Hailer/Gelnhausen (4. 5. 1965), Hans-Heinz Haupt, Bad Soden/Mts. (21. 5. 1965), Horst Unvericht, Frankfurt/Main (18. 5. 1965), Johannes Döring, Idstein/Untertaunus (13. 5. 1965), Günter Zimmermann, Limburg (17. 5. 1965), Paul Petzenhauser, Bad Homburg/Obertaunus (21. 6. 1965), Günter Wolpert, Naurod Mts. (29. 6. 1965), Richard Heilmessen, Frankfurt/Main (30. 6. 1965), Ernst Greiner, Frankfurt/Main (18. 6. 1965), Wilhelm Blum, Bad Schwalbach/Untertaunus (23. 6. 1965), Martin Nassauer, Dautphe/Biedenkopf (30. 7. 1965);
- zu **Hauptlehrern** als Leiter einer Sonderschule die Sonderschullehrer (BaL) Helmut Soukup, Eltville/Rheingau (14. 6. 1965), Johannes Steubner, Hanau (5. 6. 1965);
- zu **Hauptlehrern** die Lehrer (BaL) Kurt Kapanke, Odenhausen/Wetzlar (12. 4. 1965), Robert Foerstmann, Oberliederbach Mts. (29. 7. 1965), Joachim Richter, Mornhausen/Biedenkopf (24. 6. 1965), Helmut Arhelger, Offenbach/Dillkreis (21. 7. 1965);
- zur **Sonderschullehrerin** die Lehrerin (BaL) Wienke Zitzlaff, Wetzlar (7. 4. 1965);
- zu **Sonderschullehrerinnen** (BaL) die apl. Sonderschullehrerinnen Ingrid Hoffmann, Weilburg/Oberlahn (3. 6. 1965), Ingrid Valenti-Clari, Frankfurt/Main (15. 6. 1965), Lehrerin Erika Köthe, Hanau (22. 6. 1965);
- zu **Sonderschullehrern** (BaL) apl. Sonderschullehrer Herbert Schäfer, Frankfurt/Main (15. 6. 1965), apl. Lehrer Heinz Kühnert, Hanau (4. 6. 1965);
- zu **Realschullehrerinnen** die Lehrerinnen (BaL) Renate Warnecke, Frankfurt/Main (14. 5. 1965), Edeltraud Matzke, Bad Schwalbach/Untertaunus (7. 7. 1965);
- zu **Realschullehrern** die Lehrer (BaL) Franz Weckwerth, Birstein/Gelnhausen (5. 4. 1965), Bernd Poppe, Idstein/Unt. (13. 5. 1965), Franz Ferger, Eltville/Rheingau (24. 6. 1965), Rudolf Büttner, Hanau (15. 5. 1965), Karl Karpstein, Biedenkopf (29. 5. 1965), Karl Wild, Wetzlar (31. 5. 1965), Knut Neumann, Braunfels/Wetzlar (28. 5. 1965);
- zu **Realschullehrerinnen** (BaL) die apl. Realschullehrerinnen Rosemarie Sandrock, Weilburg/Oberlahn (5. 5. 1965), Eva Zimmermann, Frankfurt/Main (15. 5. 1965), Anneliese Fischer, Weilburg/Oberlahn (28. 5. 1965), Marianne Bierbaum, Wiesbaden (4. 8. 1965), Lehrerin Gerda Werner, Oberursel/Obertaunus (29. 5. 1965), apl. Lehrerin Dorothea Falk, Wächtersbach/Gelnhausen (23. 6. 1965), apl. Realschullehrerin Dorothea Fränz, Frankfurt/Main (5. 8. 1965);
- zu **Realschullehrern** (BaL) die apl. Realschullehrer Willi Launhardt, Herborn/Dillkreis (2. 5. 1965), Leo Morgen, Camberg/Limburg (13. 5. 1965), Lehrer Gerhard Sägebath, Wächtersbach/Gelnhausen (22. 6. 1965);
- zu **Lehrern** bzw. zu **Lehrerinnen** (BaL) die apl. Lehrer Albert Berthold, Eddersheim/Mts. (25. 5. 1965), Georg Zimmermann, Erbach/Limburg (1. 6. 1965), Georg Borowiak, Frankfurt/Main (31. 5. 1965), Horst Klose, Delkenheim/Mts. (4. 6. 1965), Erwin Körkel, Frankfurt/Main (30. 4. 1965), Edmund Jung, Niederscheld/Dillkreis (10. 5. 1965), Klaus Hensel, Weilburg/Oberlahn (18. 6. 1965), Ewald Leber, Oberweyer/Limburg (6. 7. 1965), Helmut Schliephake, Leun/Wetzlar (20. 5. 1965), Werner Glänzel, Neuenhaßlau/Gelnhausen (4. 6. 1965), Joachim Stübler, Frankfurt/Main (16. 6. 1965), Friedr. Mattausch, Oberglabach/Untertaunus (28. 6. 1965), Willi Altheim, Seitzenhahn/Untertaunus (15. 6. 1965), Heinz Behringer, Rodenburg/Dillkreis (22. 6. 1965), Franz Feistel, Herborn/Dillkreis (7. 7. 1965), Walter Viel, Waldaubach/Dillkreis (10. 7. 1965), Friedrich von Derschau, Launsbach/Wetzlar (28. 6. 1965), die apl. Lehrerinnen Helga Krüger, Blessenbach/Oberlahn (5. 5. 1965), Agnes Caspary, Camberg/Limburg (18. 5. 1965), Zita Paleczek, Frankfurt/Main (14. 5. 1965), Ilse Schlenker, Frankfurt/Main (21. 5. 1965), Renate Dittrich, Frankfurt/Main (3. 6. 1965), Renate Szalinski, Frankfurt/M. (4. 6. 1965), Gertrud Elle, Frankfurt/Main (15. 6. 1965), Rosemarie Dietzel, Frankfurt/Main (19. 6. 1965), Ruth Flöser, Eddersheim/Mts. (4. 6. 1965), Karin Graf, Waldensberg/Gelnhausen (9. 6. 1965), Gertrud Thorn, Elz/Limburg (5. 7. 1965), Ruth Palmer, Frankfurt/Main (14. 6. 1965), Elisabeth Rauschelbach, Frankfurt/Main (14. 6. 1965), Gundi Trunzer, Frankfurt/Main (16. 6. 1965), Ingeborg Hackenberg, Sinn/Dillkreis (22. 5. 1965), Marianne Hohmann, Höchst/Gelnhausen (24. 6. 1965), Hilde Maurer, Glashütten/Mts. (22. 7. 1965), Cläre Fuhr, Wiesbaden (4. 8. 1965), Helene Zingrosch, Niederscheld/Dillkreis (6. 7. 1965), Doris Küppersbusch, Donsbach/Dillkreis (31. 5. 1965), Lieselotte Güntner, Wissembach/Dillkreis (15. 7. 1965);
- zur **apl. Sonderschullehrerin** (BaP) apl. Lehrerin (BaW) Doris Rothe, Frankfurt/Main (15. 6. 1965);
- zu **apl. Sonderschullehrern** die apl. L. (BaW) Alfons Tscharn, Geisenheim/Rheingau (22. 5. 1965), apl. L. (BaP) Ernst Nasgowitz, Limburg (25. 6. 1965);
- zu **Realschullehrern** (BaP) Ulrich Ranft, Weilburg/Oberl. (14. 6. 1965), Werner Steigerwald, Limburg (16. 6. 1965), Dr. Maria Brzoska, Frankfurt/Main (2. 6. 1965);
- zum **apl. Realschullehrer** apl. Lehrer (BaW) Herbert Weiß, Idstein/Untertaunus (31. 5. 1965);
- zum **apl. Realschullehrer** (BaW) Reinhold Nauert, Hanau (5. 7. 1965);
- zu **apl. Realschullehrerinnen** (BaW) Brigitte Bültmann, Frankfurt/Main (2. 6. 1965), Rita Weyrauch, Hofheim (14. 6. 1965);
- zu **apl. Lehrern** bzw. **Lehrerinnen** (BaP) Horst Großmann, Winkel/Rhg. (20. 7. 1965), Friederike Recht, Wiesbaden (1. 6. 1965), Irene Rißmann, Frankfurt/Main (23. 6. 1965), Auguste Abt, Frankfurt/Main (2. 4. 1965), Sigrid Aschmann, Frankfurt/Main (1. 6. 1965), Marianne Würz, Grävenwiesbach/Usingen (14. 4. 1965);
- zu **apl. Fachlehrerinnen** (BaW) Astrid Humann, Stierstadt/Obertaunus (13. 4. 1965), Karin Sckuhr, Eppstein/Obertaunus (21. 4. 1965), Beate Gärlich, Bad Homburg/Obertaunus (5. 4. 1965), Heidrun Merz, Hofheim/Mts. (5. 4. 1965), Hiltraud Mayer, Schönbach/Dillkreis (29. 3. 1965), Renate Stehr, Frankfurt/Main (12. 4. 1965), Heidrun Looft, Oberscheld/Dillkreis (8. 4. 1965), Harriet Johannes, Frankfurt/Main (5. 4. 1965), Sigrid Steinhauer, Villmar/Oberlahn (5. 4. 1965), Brunhild Dieke, Östrich/Rheingau (8. 4. 1965), Elisabeth Rippe, Wächtersbach/Gelnhausen (1. 4. 1965), Elfriede Wagner, Neuenhaßlau/Gelnhausen (1. 4. 1965);
- zu **apl. Lehrern** bzw. zu **apl. Lehrerinnen** (BaW) Klaus Weckesser, Weilbach/Mts. (26. 4. 1965), Gerhard Haunschmidt, Dautphe/Biedenkopf (18. 5. 1965), Bernd Siebold, Naurod/Mts. (28. 5. 1965), Ortwin Rohloff, Merkenbach/Dillkreis (21. 5. 1965), Lucia Köhler, Kelkheim/Mts. (21. 4. 1965), Monika Fröhlich, Gladenbach/Biedenkopf (6. 4. 1965), Marianne Kecker, Wiesbaden (26. 4. 1965), Hiltrud Gärtner, Burg/Dillkreis (1. 4. 1965), Vera Lotterbos, Bad Homburg/Obertaunus (29. 4. 1965), Helga Born, Hermannstein/Wetzlar (29. 4. 1965), Heike Seibold, Frankenbach/Wetzlar (3. 5. 1965), Gisela Dieckmann, Frankfurt/Main (18. 3. 1965), Gisela Hatje, Frohnhausen/Dillkreis (18. 5. 1965), Johanna Haferkamp, Frankfurt/Main (7. 5. 1965), Gabriele Siebel, Frankfurt/Main (18. 5. 1965), Annemarie Hauff, Weilburg/

Oberlahn (21. 4. 1965), Heidemarie Huck, Wiesbaden (30. 4. 1965), Ellen Skura, Frankfurt/Main (31. 5. 1965), Anneliese Spahn, Hanau (16. 2. 1965), Erika Erny, Frankfurt/Main (4. 6. 1965), Elisabeth Mayer, Oberursel/Obertaunus (28. 6. 1965), Inge Jung, Eschenau/Oberlahn (14. 7. 1965).

Wiesbaden, 16. 12. 1965

Der Regierungspräsident
II 2a — 59 —

StAnz. 3/1966 S. 82

im Volks-, Real- und Sonderschuldienst des Reg. Bez. Kassel
ernannt

zum **Rektor** als Leiter einer **Sonderschule** Hauptlehrer als Leiter einer **Sonderschule** (BaL) Georg Siebert, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (26. 7. 1965);

zu **Rektoren** Konrektor (BaL) Ulrich Bouness, Kassel (27. 8. 1965), die Hauptlehrer (BaL) Otto Trebing, Niederaula, Landkrs. Hersfeld (13. 9. 1965), Heinz Sengstock, Niedenstein, Landkrs. Fritzlar-Homberg (29. 9. 1965), Paul Birkenbach, Fliesen, Landkrs. Fulda (30. 9. 1965), Norbert Langer, Großlüder, Landkrs. Fulda (30. 9. 1965);

zu **Volks- und Realschulkonrektoren** die Realschullehrer (BaL) Albert Pawlick, Hofgeismar (13. 10. 1965), Ludwig Pfeiffer, Spangenberg, Landkrs. Melsungen (18. 10. 1965); zum **Hauptlehrer** Lehrer (BaL) Walter Platt, Freienhagen, Landkrs. Waldeck (22. 7. 1965);

zur **Sonderschullehrerin** Lehrerin (BaL) Helga Selenz, Gundersberg, Landkrs. Fritzlar-Homberg (11. 10. 1965);

zum **Konrektor** Lehrer (BaL) Heinz Petri, Lohra, Landkrs. Marburg (16. 9. 1965);

zu **Realschullehrern** die Lehrer (BaL) Herbert Sünderhauf, Treysa, Landkrs. Ziegenhain (13. 9. 1965), Anton Klitsch, Hünfeld (13. 9. 1965), Georg-Joachim König, Kassel (30. 9. 1965), Heinrich Große, Kassel (30. 9. 1965), Karl Söhnchen, Melsungen (25. 9. 1965);

zu **Realschullehrern/Lehrerinnen** (BaL) Lehrerin Hildegard Klebes, Kassel (30. 9. 1965), die apl. Realschullehrer Heinz Klare, Marburg a. d. L. (16. 9. 1965), Adolf Pfetzing, Melsungen (11. 10. 1965), Hans-Joachim Dudek, Wanfried, Landkrs. Eschwege (14. 10. 1965), apl. Realschullehrerin Roswitha Weigand, Borken, Landkrs. Fritzlar-Homberg (6. 10. 1965), apl. Lehrerin Antje Voß, Bad Sooden-Allendorf, Landkrs. Witzenhausen (30. 9. 1965), apl. Realschullehrerin Waltraud Windfuhr, Kassel (30. 9. 1965), apl. Realschullehrer Günther Wiese, Hess.-Lichtenau, Landkreis Witzenhausen (22. 9. 1965);

zur **apl. Realschullehrerin** die apl. Lehrerinnen (BaP) Eva Becker, Fulda (1. 9. 1965), Ingrid Quiehl, Sand, Landkrs. Wolfhagen (1. 10. 1965);

zu **apl. Fachlehrerinnen** (BaW) Liesel Salge, Bründerssen, Landkrs. Wolfhagen (1. 4. 1965), Karin Schaefer, Guxhagen, Landkrs. Melsungen (1. 4. 1965), Gertrud Sinnhuber, Spangenberg, Landkrs. Melsungen (1. 4. 1965), Hildegard Heise, Weiterode, Landkrs. Rotenburg (1. 4. 1965), Sigrid Reinicke, Baumbach, Landkrs. Rotenburg (1. 4. 1965), Lieselotte Ludwig, Berneburg, Landkrs. Rotenburg (1. 4. 1965), Heidelore Schäfer, Schönstadt, Landkrs. Marburg (1. 4. 1965), Heilke Holst, Bad Wildungen, Landkrs. Waldeck (1. 4. 1965), Renate Potthast, Willingen, Landkrs. Waldeck (1. 4. 1965), Jutta Krüger, Sachsenhausen, Landkrs. Waldeck (1. 4. 1965), Renate Strauß, Arolsen, Landkrs. Waldeck (1. 4. 1965), Barbara Mausel, Hümme, Landkrs. Hofgeismar (1. 4. 1965), Hilde Will, Gilserberg, Landkrs. Ziegenhain (1. 4. 1965), Gabriele Georg, Calden, Landkrs. Hofgeismar (1. 4. 1965), Ingeburg Diesel, Kassel (1. 4. 1965), Edeltraud Neumann, Amönau, Landkrs. Marburg (1. 4. 1965), Ingrid Bunke, Hünfeld (1. 4. 1965), Christa von Eichmann, Hess. Lichtenau, Landkrs. Witzenhausen (1. 4. 1965), Christel Hustermeier, Kassel (1. 4. 1965), Barbara Schneider, Kassel (1. 4. 1965), Monika Hesse, Heskem, Landkrs. Marburg (1. 4. 1965), Heidi Klages, Neustadt, Landkrs. Marburg (1. 4. 1965), Gudrun Bleschke, Michelsrombach, Landkrs. Hünfeld (1. 4. 1965), Margarete Schoke, Bronnzell, Landkrs. Fulda (1. 4. 1965), Renate Kirchhoff, Fritzlar (1. 4. 1965), Anneliese Wallat, Röddenau, Landkrs. Frankenberg (1. 4. 1965), Erna Rühl, Borken, Landkrs. Fritzlar-Homberg (1. 4. 1965), Hildegard Remien, Allendorf, Landkrs. Frankenberg (1. 4. 1965), Ingrid Stade, Fulda (1. 4. 1965), Hannelore Geier, Oberkaufungen, Landkrs. Kassel (1. 4. 1965), Barbara Naumann, Mittelkalbach, Landkrs. Fulda (1. 4. 1965);

zu **apl. Lehrern** bzw. **apl. Lehrerinnen** (BaW) Horst Baier, Arolsen, Landkrs. Waldeck (26. 7. 1965), Claudia Rödiger, Homberg (17. 8. 1965), Helmut Reiter, Hofgeismar (18. 6. 1965), Gudrun Carll, Wrexen, Landkrs. Waldeck (26. 7. 1965), Helmut Kranich, Ziegenhain (3. 8. 1965), Helmut Seibert, Helsen, Landkrs. Waldeck (28. 6. 1965), Helmtraud Lamatsch, Ziegenhain (1. 8. 1965), Hans-Jürgen Gotthardt, Treysa, Landkrs. Ziegenhain (3. 8. 1965), Dieter Klöpfel, Obergrenzebach, Landkrs. Ziegenhain (1. 8. 1965), Dagmar Böttcher, Volkmarsen, Landkrs. Wolfhagen (15. 7. 1965), Sigrid Pusch, Ziegenhagen, Landkrs. Witzenhausen (27. 7. 1965), Gerhard Schiller, Bad Sooden-Allendorf, Landkrs. Witzenhausen (21. 7. 1965), Maria Engelbrecht, Wolfhagen (7. 7. 1965), Ellen Wittich, Zierenberg, Landkrs. Wolfhagen (14. 7. 1965), Beate Ludwig, Oberelsungen, Landkrs. Wolfhagen (22. 7. 1965), Heinz Lengemann, Gensungen, Landkrs. Melsungen (28. 7. 1965), Erika Bettin, Beiseforth, Landkrs. Melsungen (6. 7. 1965), Otto Berndt, Zierenberg, Landkrs. Wolfhagen (20. 7. 1965), Jochen Mogge, Kassel (12. 7. 1965), Inge Bradtke, Grebenstein, Landkrs. Hofgeismar (3. 6. 1965), Ingeborg Wassmuth, Vernawahlshausen, Landkrs. Hofgeismar (14. 6. 1965), Walter Nophut, Neukirchen, Landkrs. Ziegenhain (1. 7. 1965), Hans-Dieter Ochs, Trendelburg, Landkrs. Hofgeismar (26. 7. 1965), Ursula Straußheim, Ottrau, Landkrs. Ziegenhain (1. 8. 1965), Fridrun Jacob, Ronhausen, Landkrs. Marburg (22. 7. 1965), Ilse Beier, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (12. 8. 1965), Konrad Rininsland, Weimar, Landkrs. Kassel (23. 7. 1965), Hiltrud Reinhardt, Kassel (27. 7. 1965), Lothar Rennebohm, Heiligenrode, Landkrs. Kassel (8. 9. 1965), Heinrich-Rudolf Schellhase, Dörnberg, Landkrs. Wolfhagen (7. 7. 1965), Erika Brandenstein, Spangenberg, Landkrs. Melsungen (27. 7. 1965), Jürgen Degenhardt, Rothwesten, Landkrs. Kassel (29. 7. 1965), Jürgen Schreier, Sand, Landkrs. Wolfhagen (29. 7. 1965), Ingrid Stoya, Dörnhausen, Landkrs. Kassel (20. 7. 1965), Wolfgang Teetz, Baunatal, Landkrs. Kassel (5. 7. 1965), Bärbel Hengst, Rengershausen, Landkrs. Kassel (22. 7. 1965), Roland Benedikt, Mönchehof, Landkrs. Kassel (21. 7. 1965), Wolfgang Ebert, Ehlen, Landkrs. Wolfhagen (21. 7. 1965), Lucia Lebeda, Heiligenrode, Landkrs. Kassel (5. 7. 1965), Gudrun Lückert, Baunatal, Landkrs. Kassel (26. 7. 1965), Kurt Hartmann, Fronhausen, Landkrs. Marburg (2. 7. 1965), Doris Brotmann, Lohra, Landkrs. Marburg (23. 8. 1965), Birgitte Kuntze, Niederelsungen, Landkrs. Wolfhagen (28. 5. 1965), Heidrun Riebold, Heckershausen, Landkrs. Kassel (1. 9. 1965), Gudrun Schröder, Kassel (1. 9. 1965), Gerhard König, Grebenstein, Landkrs. Hofgeismar (7. 7. 1965), Dorothee Heithecker, Kleinseelheim, Landkrs. Marburg (9. 6. 1965), Horst Göbel, Wolfhagen (28. 7. 1965), Irmgard Klare, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (17. 8. 1965), Elke Duch, Löhlbach, Landkrs. Frankenberg (21. 7. 1965), Dieter Hufnagel, Bad Sooden-Allendorf, Landkrs. Witzenhausen (26. 8. 1965), Klaus Hamann, Fulda (22. 5. 1965), Reinhold Graf, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (20. 8. 1965);

zu **apl. Lehrern** bzw. **apl. Lehrerinnen** (BaP) die Lehrkräfte im Angest.-Verh. Johannes Tensing, Finkenhausen, Landkrs. Fulda (1. 9. 1965), Christa Noffz, Kassel (1. 11. 1965);

zu **Lehrern** bzw. **Lehrerinnen** (BaL) die apl. Lehrer(innen) Walter Ulrich, Großenritte, Landkrs. Kassel (31. 8. 1965), Alfred Brakonier, Berghem, Landkrs. Waldeck (2. 9. 1965), Walter Buschmann, Bergheim, Landkrs. Waldeck (2. 9. 1965), Rudolf Weigelt, Hess. Lichtenau, Landkrs. Witzenhausen (22. 9. 1965), Hans-Henning Ortman, Hesperinghausen, Landkrs. Waldeck (15. 9. 1965), Isolde Goebel, Cornberg, Landkrs. Rotenburg (7. 10. 1965), Ilse Hentschel, Kassel (30. 9. 1965), Arnold Gnewuch, Verna, Landkrs. Fritzlar-Homberg (6. 10. 1965), Waltraut Hecht, Niederbeisheim, Landkrs. Fritzlar-Homberg (6. 10. 1965), Brigith Wähner, Homberg (6. 10. 1965), Josef Moll, Wabern, Landkreis Fritzlar-Homberg (5. 10. 1965), Adam Grieser, Bebra, Landkrs. Rotenburg (11. 10. 1965), Erwin Heinemann, Großenmoor, Landkrs. Hünfeld (18. 10. 1965), Ernst Salzkowski, Schmillingshausen, Landkrs. Waldeck (19. 10. 1965), Gisela Orf, Sachsenhausen, Landkrs. Ziegenhain (19. 10. 1965), Ursula Rassow, Bad Wildungen, Landkrs. Waldeck (21. 10. 1965), Willi Reidt, Diemerode, Landkrs. Rotenburg (21. 10. 1965), die Lehrkraft im Angest. Verh. Irma Tews, Philippsthal, Landkrs. Hersfeld (16. 6. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die apl. Lehrer(innen) Rosemarie Braun, Momberg, Landkreis Marburg (31. 8. 1965), Guta Linz, Emsdorf, Landkrs. Marburg (2. 9. 1965), Dorothea Kirchner, Treysa/Hephata,

Landkrs. Ziegenhain (31. 8. 1965), Eberhard Horn, Amönau, Landkrs. Marburg (2. 9. 1965), Hanna Bode, Liebenau, Landkrs. Hofgeismar (30. 8. 1965), Ruth Feiler, Witzenshausen (6. 9. 1965), Inge Amthauer, Bad Sooden-Allendorf, Landkrs. Witzenshausen (9. 9. 1965), Gertraud Labrentz, Elbersdorf, Landkrs. Melsungen (9. 9. 1965), Otto Plaha, Großenritte, Landkrs. Kassel (9. 9. 1965), Manfred Gruber, Großenritte, Landkrs. Kassel (9. 9. 1965), Alois Liebetanz, Wolfhagen (14. 9. 1965), Wilhelm Viering, Wolfhagen (22. 9. 1965), Werner Hermann May, Homberg (14. 9. 1965), Eva Islei, Herleshausen, Landkrs. Eschwege (16. 9. 1965), Günter Schiller, Langenthal, Landkrs. Hofgeismar (1. 9. 1965), Johanna Bahr, Dietershausen, Landkrs. Fulda (15. 9. 1965), Ilse Jacob, Großlüder, Landkrs. Fulda (31. 8. 1965), Hannelore Happich, Wabern, Landkrs. Fritzlar-Homberg (15. 9. 1965), Hans-Christian Rohner, Obermöllrich, Landkrs. Fritzlar-Homberg (20. 9. 1965), Marie-Luise Wenderoth, Körle, Landkrs. Melsungen (11. 10. 1965), Ursula Zaiß, Marburg a. d. L. (11. 10. 1965), Ellen Haxel, Weimar, Landkrs. Kassel (11. 10. 1965), Walter Daube, Heringen, Landkrs. Hersfeld (18. 10. 1965), Otger Schulte, Wellerode, Landkrs. Kassel (14. 10. 1965), Ulrike Heller, Kirchhain, Landkrs. Marburg (18. 10. 1965), Karl Gauck, Wahnhausen, Landkrs. Kassel (15. 10. 1965), Karl-Heinz Sasse, Obergeis, Landkrs. Hersfeld (22. 10. 1965), Dietrich Müller-Osten, Kassel (21. 10. 1965), Günter Löffler, Rollshausen, Landkrs. Marburg (21. 10. 1965), Gisela Bohne, Kassel (21. 10. 1965), Ursula Kubik, Bad Hersfeld (21. 10. 1965), Elsbeth Saehrendt, Hess.-Lichtenau, Landkrs. Witzenshausen (22. 10. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Lehrer(innen) Regina Klann, Kirchhain, Landkrs. Marburg (16. 9. 1965), Harald Hermann Brunst, Neudorf, Landkreis Waldeck (17. 9. 1965), Elfriede Pralle, Neuhof, Landkreis Fulda (15. 9. 1965), Gerda Hartung, Gichenbach, Landkreis Fulda (15. 9. 1965), Johannes Ewald, Renda, Landkrs. Eschwege (16. 9. 1965), Harald Fey, Großenenglis, Landkrs. Fritzlar-Homberg (1. 10. 1965), Erna Pfeiffer, Bründersen, Landkrs. Wolfhagen (14. 10. 1965);

in den Ruhestand versetzt

Hauptlehrer Karl Lamprecht, Datterode, Landkrs. Eschwege (1. 10. 1965), Realschullehrer Heinrich Ellersiek, Sand, Landkrs. Wolfhagen (1. 10. 1965), die Lehrer(innen) Adam Schäfer, Nausis, Landkrs. Melsungen (1. 10. 1965), Marie Schreier, Hohenkirchen, Landkrs. Hofgeismar (1. 11. 1965), Elise Kallsen, Altenlotheim, Landkrs. Frankenberg (1. 10. 1965), Anna Lack, Fulda (1. 10. 1965), Max Böhm, Ottrau, Landkrs. Ziegenhain (1. 10. 1965), Rudolf Leimroth, Grandenborn, Landkrs. Eschwege (1. 10. 1965), Balthasar Trümner, Niederjossa, Landkrs. Hersfeld (1. 11. 1965), Hans Hillebold, Licherode, Landkrs. Rotenburg (1. 10. 1965), Maria Wiegand, Fulda (1. 10. 1965), Georg Mundt, Heisebeck, Landkrs. Hofgeismar (1. 10. 1965), Charlotte Koch, Kassel (1. 10. 1965), Johannes Köthe, Niedenstein, Landkrs. Fritzlar-Homberg (1. 10. 1965), Walter Sikora, Schnellrode, Landkrs. Melsungen (1. 10. 1965), Ilse Bonk, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (1. 11. 1965);

entlassen

die apl. Lehrerinnen Ursula Dilling, Grebenstein, Landkrs. Hofgeismar (1. 10. 1965), Ingeburg Haase, Breitenbach, Landkrs. Ziegenhain (1. 11. 1965), Dorothee Krämer, Marburg a. d. L. (1. 10. 1965), Heidi Meister, Marburg a. d. L. (27. 9. 1965), Antje Foertsch, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (1. 10. 1965), Anneliese Bäcker, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (1. 10. 1965), Erika Vollmers, Beiseförth, Landkrs. Melsungen (1. 10. 1965), Elfriede Hiddemann, Wanfried, Landkrs. Eschwege (1. 11. 1965), Eva Schmidt, Meimbressen, Landkrs. Hofgeismar (26. 10. 1965), apl. Fachlehrerin Ingeburg Diesel, Kassel (1. 10. 1965), apl. Realschullehrerin Waltraud Windfuhr, Kassel (1. 10. 1965), apl. Realschullehrer Heinrich Spiekerkötter, Borken, Landkrs. Fritzlar-Homberg (1. 9. 1965), apl. Lehrer Erich Gruhn, Wenigenhasungen, Landkrs. Wolfhagen (1. 10. 1965), die Lehrerinnen Ingrid Rathgeber, Kassel (1. 10. 1965), Margarete Schuppius, Kassel (16. 10. 1965), Lehrer Dr. Lothar Kreckler, Kassel (7. 7. 1965), apl. Lehrerin Jutta Sabatier, Oberhone, Landkrs. Eschwege (20. 8. 1965);

im höheren Schuldienst

ernannt

zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Hansgeorg Goebel, Wolfhagen (16. 9. 1965), Reinhard Froeb, Kassel (22. 10. 1965);

zum **Oberstudienrat** (Bes. Gr. A 14) Oberstudienrat (Bes. Gr. A 13 a) (BaL) Dr. Erwin Ihrig, Marburg a. d. L. (1. 10. 1965);

zu **Studienräten** bzw. **Studienrätinnen** (BaL) die Stud. Assess. Mathilde Wolferts, Kassel (17. 8. 1965), Martin Sille, Rotenburg a. d. F. (31. 7. 1965), Volker Spohr, Hess. Lichtenau (4. 8. 1965), Günther Mayer, Steinatal (16. 8. 1965), Gisela Sobotha, Frankenberg (2. 10. 1965), Wolfgang Rohdich, Frankenberg (2. 10. 1965), Hans-Jürgen Dilchert, Kassel (4. 10. 1965), Heinrich Rudolph, Kassel (4. 10. 1965), Eberhard Viète, Kassel (4. 10. 1965), Wolfgang Kroll, Cappel (23. 10. 1965), Bernhard Gottwald, Amöneburg (23. 10. 1965);

zu **Studienassessoren** bzw. **Studienassessorinnen** (BaP) die Ass. im Lehramt Arthur Baier, Fulda (18. 9. 1965), Hartmut Böhm, Fulda (16. 9. 1965), Harry Götz, Korbach (17. 9. 1965), Rigobert Guthmüller, Hünfeld (21. 9. 1965), Karl-Jürgen Hofem, Fulda (16. 9. 1965), Josef Jessl, Bad Wildungen (21. 9. 1965), Siegfried Kastelsky, Kassel (17. 9. 1965), Dieter Kentmann, Bad Hersfeld (22. 9. 1965), Wolfgang Klann, Kirchhain (21. 9. 1965), Fritz Müller, Eschwege (21. 9. 1965), August Pfaff, Korbach (30. 9. 1965), Günther Pfahl, Wolfhagen (22. 9. 1965), Rudolf Polimeier, Homberg (28. 9. 1965), Norbert Raabe, Rotenburg a. d. F. (25. 9. 1965), Ernst Rath, Bad Sooden-Allendorf (24. 9. 1965), Nicolaus Richter, Kassel (11. 10. 1965), Werner Saure, Kirchhain (29. 9. 1965), Albert Schmidt, Homberg (25. 9. 1965), Alfred Schmidt, Bad Hersfeld (25. 9. 1965), Karl-Heinrich Schramm, Kassel (27. 9. 1965), Peter Sonneborn, Kassel (25. 9. 1965), Wilhelm Stock, Fulda (27. 9. 1965), Dieter Ulm, Kassel (23. 9. 1965), Jürgen Wagner, Kassel (23. 9. 1965), Karl-Heinz Wettengel, Kassel (23. 9. 1965), Reimer Wulff, Marburg a. d. L. (27. 9. 1965), Franz Breitung, Amöneburg (16. 9. 1965), Peter Schulze, Wolfhagen (16. 9. 1965), Helmut Maurer, Marburg a. d. L. (18. 9. 1965), Dörthe Samuel, Sontra (18. 9. 1965), Helga Liebermann, Marburg a. d. L. (18. 9. 1965), Renate Hildebrandt-Günther, Amöneburg (30. 9. 1965), Annemarie Ickler, Kassel (14. 10. 1965), Otto Richardt, Kassel (29. 9. 1965), Ernst-Joachim Schroedter, Kassel (29. 9. 1965), Dieter Euteneuer, Oberurff (7. 10. 1965), Horst-Günter Lanske, Korbach (25. 10. 1965);

in den Ruhestand versetzt

die Studienrätinnen Dr. Elfriede Rassner, Kassel (1. 10. 1965), Margarete Siegmund, Fulda (1. 10. 1965), die Studienräte Dr. Alois Slama, Arolsen (1. 10. 1965), Friedrich-Wilhelm Roth, Fulda (1. 10. 1965), Dr. Werner Oehring, Marburg a. d. L. (1. 11. 1965);

entlassen

Studienrätin Ingrid Krafft, Treysa (1. 10. 1965);

im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zur **Studienreferendarin** (BaW) Barbara Fincke, Witzenshausen (1. 10. 1965);

zu **Assessoren** im Lehramt (BaW) die Stud. Referendare Volker Rossmeis, Kassel (27. 10. 1965), Klaus Koch, Hofgeismar (29. 10. 1965);

zu **Studienassessoren** bzw. **Studienassessorinnen** (BaP) die Ass. im Lehramt Günter Neumann, Kassel (3. 9. 1965), Ludwig Gohl, Ziegenhain (20. 9. 1965), Hildegard Struve, Kassel (28. 9. 1965), Jürgen Dorn, Kassel (24. 9. 1965), Gernot Guhde, Bad Wildungen (23. 9. 1965), Eva Maria Kempgen, Frankenberg (28. 9. 1965), Erika Kurth-Landwehr, Korbach (28. 9. 1965), apl. Realschullehrer Dr. Hans Heißenberg, Hilders (1. 10. 1965);

zu **Studienrätinnen** (BaL) die Stud. Ass. Margret Bohl, Fulda (17. 9. 1965), Gudrun Blankenburg, Fulda (30. 9. 1965);

in den Ruhestand versetzt

Studienrätin Gertrud Engelke-Engfeld, Korbach (1. 10. 1965);

entlassen

Studienrätin Hermine König, Kassel (1. 10. 1965), Stud. Ass. Christel Besch, Bebra (1. 10. 1965).

Kassel, 8. 12. 1965

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 70 16/ 03 B

StAnz. 3/1966 S. 84

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

(Nachgeordnete Behörden)

ernannt bzw. befördert

zu **Sozialgerichtsräten** unter Berufung in das Richter-Verhältnis auf Lebenszeit Regierungsrat Dr. Karl-Theodor Pelizaeus, Sozialgericht Kassel (12. 11. 1965), die Gerichts-assessoren Heinz Bohn, Sozialgericht Frankfurt/Main (16. 11. 1965), Dieter Kämmerer, Sozialgericht Frankfurt/Main (16. 11. 1965);

zur **Gerichtsassessorin** unter Berufung in das Richter-Verhältnis auf Probe Assessorin Christa Schmidt, Arbeits-gericht Wiesbaden (15. 11. 1965);

zum **Gerichtsassessor** unter Berufung in das Richter-Verhältnis auf Probe Assessor Joachim Drescher, Arbeits-gericht Frankfurt/Main (25. 11. 1965);

zum **Richter** unter Berufung in das Richter-Verhältnis kraft Auftrags Regierungsrat Artur Krämer, Sozialgericht Frank-furt/Main (1. 12. 1965);

zu **Regierungsoberamt-männern** die Regierung-samtmänner Karl Kuckelmann, Landesarbeitsgericht Frankfurt/Main (29. 10. 1965), Hans Brückner, Landesarbeitsgericht Frank-furt/Main (29. 10. 1965);

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren Adolf Schleicher, Sozialgericht Fulda (19. 11. 1965), Helmut Fetzer, Hess. Landessozialgericht Darmstadt (24. 11. 1965);

zu **Regierungsinspektoren** die Regierungshauptsekretäre Emil Grix, Sozialgericht Frankfurt/Main (30. 9. 1965), Phi-lipp Hochstätter, Hess. Landessozialgericht Darmstadt (13.

10. 1965), Regierungsobersekretär Wilhelm-Peter Seipel, Sozialgericht Darmstadt (29. 11. 1965)

Wiesbaden, 10. 12. 1965

Der Hessische Minister

für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
— Z 2 a 2 — 7o 16 — Tgb. Nr. Allp. 138/65

StAnz. 3/1966 S. 86

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zur **Oberregierungsmedizin-rätin** Regierungsmedizin-rätin (BaL) Dr. Ingeborg Buß (29. 11. 1965), Medizin-untersuchungsamt Darmstadt — Landesimpfungs-institut —;

in den Ruhestand versetzt

Regierungsgewerbe-direktor Dr. Karl Flick, Reg.Präs. Darmstadt mit Ablauf des 30. 11. 1965;

Oberregierungs-gewerbe-rat Dr. Rudolf Coburger, Staatl. Gewerbeaufsichts-amt Offenbach, mit Ablauf des 30. 11. 1965; Oberregierungs-veterin-är-rat Dr. Horst Geweniger, Reg.Präs. Darmstadt, mit Ablauf des 30. 11. 1965.

Der Regierungspräsident

P 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 3/1966 S. 86

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum **Technischen Oberinspektor** Techn. Inspektor Eberhard Fliegel, Techn. Überwachungsamt Kassel (10. 12. 1965).

Kassel, 23. 12. 1965

Der Regierungspräsident

P 1 Az.: 7 o 16 03 B

StAnz. 3/1966 S. 86

61

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Harbach, Landkreis Gießen.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Harbach, Land-kreis Gießen, ordne ich hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 (RGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessi-schen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes:

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Harbach, Landkreis Gießen, wird nach Maß-gabe des Katasterplanes i.M. 1:2000 in der Gemarkung Harbach Flur 9 und 10 gebildet, und zwar auf folgenden Gewannen: Am Kreuzacker, In den Spielwiesen, Bei den Mühlwiesen, In den Mülleräckern, Im Joßholler, Auf der langen Röde, Am Hopfenacker, Auf der Steinlache, Am Rainacker, Unterm Sand, Am Hasenborn An der Kronen-hecke, Über dem Hopfenacker, Am Sandberg, Am Weiß-acker, Am Kroheckensand, Auf dem Sand, An der alten Straße, Am Heiligenhaus, Im Habergarten, Am Scheibeling, Am Sand, Am Streitacker.

Dieses Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen eingeteilt:
1. **Fassungsbereich** = Zone I (rote Umrandung),
2. **engere Schutzzone** = Zone II (grüne Umrandung),
3. **weitere Schutzzone** = Zone III (gelbe Umrandung).

§ 2 Grenzen der einzelnen Schutz-zonen:

Für die Lage und Ausdehnung des Wasserschutzgebietes sowie seine einzelnen Zonen sind die Grenzbeschreibung und der Lageplan maßgebend.

Die Grenzen werden wie folgt beschrieben:

I. **Fassungsbereich** (Zone I): Der Fassungsbereich wird auf Flur 9 Nr. 124 und Nr. 125 in der Gemarkung Harbach ge-bildet und wie folgt begrenzt:

- Im Süden verläuft diese Grenze von der SO-Ecke der Parzelle Nr. 124 in nordwestl. Richtung zwischen Flur 9 Nr. 241/2 (Weg) und den Grundstücken Flur 9 Nr. 124 und Nr. 125 bis zur SW-Ecke der Parzelle Nr. 125.
- Von hier geht die westliche Grenze des Fassungs-bereichs weiter auf der Grundstücksgrenze zwischen Par-zelle Nr. 125 und Nr. 126 auf eine Länge von etwa 30 m (gerechnet von der SW-Ecke der Parzelle Nr. 125).
- Von diesem Punkt verläuft die nördliche Grenze im rechten Winkel in östl. Richtung durch die Parzellen Nr. 125 und Nr. 124 bis zur Grenze zwischen den Grund-stücken Nr. 124 und 123 in Flur 9.

- Die Ostgrenze erstreckt sich von hier aus in süd-l. Richtung auf der Grundstücksgrenze zwischen Parzelle Nr. 124 und Nr. 123 bis zur SO-Ecke der Parzelle Nr. 124 (vgl. a).

II. **Engere Schutzzone:** Die engere Schutzzone wird auf Flur 9 gebildet, und zwar auf den Gewannen „In den Spiel-wiesen“, „Am Kreuzacker“ und „Auf der langen Röde“.

Die Grenze der engeren Schutzzone verläuft wie folgt:

- Die südliche Grenze beginnt an der SO-Ecke des Grundstücks Flur 9 Nr. 122, verläuft von hier aus weiter in westlicher Richtung auf der Grenze zwischen den Grundstücken Flur 9 Nr. 122 und Nr. 241/2 (Weg), springt bei der Grenze zwischen den Grundstücken Flur 9 Nr. 195 und Nr. 196 über den vorgenannten Weg (Nr. 241/2), ver-läuft dieser Grundstücksgrenze entlang und dann wieder weiter in westlicher Richtung auf der Grundstücksgrenze zwischen Parzelle Nr. 121 und Nr. 195 bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 121 und Nr. 120 in Flur 9 und auf dieser Grundstücksgrenze bis zum Joßholler, von hier dem Joßholler entlang in nordwestlicher Richtung bis zur Grundstücksgrenze zwischen Parzelle Nr. 113 und 118 auf Flur 9.
- Die westliche Grenze der engeren Schutzzone ver-läuft auf der vorgenannten Grundstücksgrenze (Nr. 113/ 118) in nördlicher Richtung, über den Weg Parzelle Nr. 241/1 hinweg bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Flur 9 Nr. 110 und Nr. 111/1, von hier aus in östlicher Richtung entlang der Grundstücksgrenze zwischen Flur 9 Nr. 111/1 und Nr. 111/2 sowie Parzelle Nr. 241/1 bis zur SO-Ecke des Grundstückes Nr. 111/2. Von hier verläuft die Grenze in nördlicher Richtung auf der Grundstücks-grenze zwischen Parzelle Nr. 111/2 und Nr. 112 bis zur Wegegrenze Flur 9 Nr. 195 / Nr. 194.
- Die nördliche Grenze der engeren Schutzzone verläuft auf dieser Wegegrenze in östlicher Richtung bis zur NW-Ecke des Grundstückes Flur 9 Nr. 128, von hier weiter in östlicher Richtung entlang des Weges Flur 9 Nr. 233 an der nördlichen Grenze der Parzellen N. 128, 129, 130, 131, 132/1, 132/2, 133/1, 133/2, 134, 135, 136/1 und 136/2 bis zum Graben in Flur 9 Nr. 260.
- Die östliche Grenze geht dann in südöstlicher Rich-tung entlang der Grenze zwischen dem Graben Flur 9 Nr. 260 einerseits und den Grundstücken Flur 9 Nr. 136/2 — über Nr. 242 (Weg) — und Nr. 122 bis zur SO-Ecke des Grundstückes Flur 9 Nr. 122 (vgl. Ausgangspunkt unter a).

III. Weitere Schutzzone (Zone III):

- a) Im Süden verläuft die Grenze der weiteren Schutzzone von der SO-Ecke des Grundstücks Flur 9 Nr. 120 entlang der Grenze zwischen dem Joßholler und der Gemarkung Ettingshausen Richtung Westen bis zur Grenze der Parzellen Nr. 113 / Nr. 118 in Flur 9.
- b) Die Westgrenze geht dann von hier aus weiter entlang dieser Grundstücksgrenze in nördlicher Richtung bis zur NO-Ecke des Grundstücks Nr. 113, weiter an der Wegegrenze Nr. 240/2 und Nr. 241/1, dann wieder in westlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 240/2 (Weg) und Nr. 110, weiter dann in nördlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 109 und Nr. 110 bis zur Parzelle Nr. 237/1 (Weg), über diesen Weg hinweg in der alten Richtung zur Grenze zwischen Weg und Parzelle Nr. 98, entlang dieser Grenze, über Parzelle Nr. 236 und Nr. 194 (Weg) in derselben Richtung weiter bis an Parzelle Nr. 234, weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen Grundstück Nr. 194 (Straße) einerseits und dem Weg Nr. 234, dem Graben Nr. 254 und Parzelle Nr. 235, den Parzellen Nr. 97, Nr. 199 (Weg), Nr. 96 und Nr. 200 andererseits bis zur SW-Ecke von Grundstück Flur 9 Nr. 1. Dann verläuft die Westgrenze der weiteren Schutzzone in östlicher Richtung entlang den Grenzen zwischen dem Weg Parz. Nr. 200 einerseits und den Flurstücken Nr. 1, 2, 3, 4/1, 4/2 und 5 andererseits bis zur SO-Ecke der Parzelle Nr. 5, von hier in nordwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen Weg Nr. 201 und Parzelle Nr. 5 bis zum Weg Parz. Nr. 202.
- c) Von hier geht die nördliche Grenze der weiteren Schutzzone in östlicher Richtung auf der Innenseite der Wege der Parzellen Nr. 202 in Flur 9, Nr. 279 in Flur 1, Nr. 266 in Flur 1, Nr. 209/1 in Flur 9, Nr. 210 in Flur 9, Nr. 137 und Nr. 122 in Flur 10 — stets von den Brunnen aus betrachtet — bis zur N-Ecke der Parzelle Nr. 29 in Flur 10.
- d) Die Ostgrenze der weiteren Schutzzone verläuft von hier aus auf der Außenseite der Wege Parz. Nr. 129, Nr. 119 (bis zum Graben Parz. Nr. 150) und des Grabens Nr. 150 (bis zur Weg-Parz. Nr. 120) sowie des Weges Nr. 120 in Flur 10 — ebenfalls von den Brunnen aus betrachtet — bis zur Wege-Parzelle Nr. 121 in Flur 10, über diese hinweg und weiter entlang der Grenze zwischen Grundstück Nr. 121 und Nr. 148 — beide in Flur 10 — über den Weg Nr. 246 entlang der Flurgrenze zwischen Flur Nr. 9 und 10 hinweg bis zur N-Ecke des Grundstückes Nr. 174 in Flur 9, dann weiter in südwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 246 (Weg) und Nr. 174, an der Wege-Parzelle Nr. 248 entlang und weiter dann in südlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 248 (Weg) und Nr. 178 bis zur O-Ecke des Grundstückes Nr. 178, biegt dann in südwestlicher Richtung ab und verläuft auf der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 178 und Nr. 180, weiter in südlicher Richtung auf der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 249 und Nr. 180 sowie Nr. 249 und Nr. 181, überquert in Verlängerung der Grenze zwischen Parzelle Nr. 249 und Nr. 181 die Straßenparzelle Nr. 196 bis zur Grundstücksgrenze zwischen Nr. 196 (Straße) und Nr. 183, weiter auf dieser Grenze in nordwestlicher Richtung bis zum Graben Parzelle Nr. 261, entlang der Grenze zwischen Parzelle Nr. 261 (Graben) und Nr. 183 bis zur West-Ecke von Grundstück Nr. 183, von dort über den Graben Parz. Nr. 261 hinweg zur Süd-Ecke von Parzelle Nr. 121, weiter entlang der Grenze zwischen dem Joßholler und der Gemarkung Ettingshausen bis zur Südost-Ecke von Parzelle Nr. 120 in Flur 9 (Ausgangspunkt a).

Zur Veranschaulichung wird auf den beiliegenden Katasterplan Bezug genommen.

§ 3 Gebote und Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden, insbesondere das Grundwasser verunreinigen oder seine Eigenschaft nachteilig verändern könnten. Es werden daher zum Schutze der einzelnen Zonen folgende Verbote und Gebote erlassen:

I. Für die weitere Schutzzone (Zone III): Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

a) **Verboden** sind insbesondere: 1. Die Abwasserberegung und Abwasserlandbehandlung; 2. das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation; 3. das Ablagern von Treibstoffen oder Ölen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund; 4. Das Lagern von Behältern für Heizöl und Treibstoff von mehr als 40 m³ Inhalt und im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen auch solchen bis zu 40 m³ Inhalt; 5. das Errichten von Flugplätzen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen; 6. Rohölleitungen und Treibstoffleitungen; 7. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie; 8. Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen; 9. das Errichten und Betreiben von Kläranlagen; 10. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr; 11. das Anlegen von Sickergruben; 12. das Versenken von Kühlwasser in größeren Mengen; 13. das Durchführen von größeren Erdaufschlüssen; 14. Friedhofsanlagen; 15. das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.); 16. abwassergefährliche Betriebe, wenn das Wasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird.

b) **Gebote:** Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in die weitere Schutzzone fallenden Grundstücke sind verpflichtet, zu dulden, daß zur Beseitigung bzw. zur Minderung der Gefahr der Wasserlauf „Joßholler“ (Flurstücksnummer 257 und 258 in Flur 9) sowie der Graben Flurst.-Nr. 255, 259 und 260 in Flur 9 gegen Sickerverluste im Bereich des Schutzgebietes gesichert wird.

II. Für die engere Schutzzone (Zone II): Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von allen menschlichen Tätigkeiten ausgehen kann, gewährleisten:

a) **Verboden** sind insbesondere: 1. Das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärsilos und Gewerbebetrieben; 2. das Weidenlassen von Tieren; 3. das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben sowie Steinbrüchen; 4. das Durchführen von Bohrungen; 5. das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen; 6. das animalische Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht; 7. das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser; 8. das Anlegen von Gärfuttermitteln; 9. Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führen kann; 10. das Waschen von Fahrzeugen aller Art; 11. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen — und Lagern; 12. das Anlegen, Betreiben und Benutzen von Parkplätzen; 13. das Vergraben von Tierleichen; 14. der Ausbau und die Neu-Anlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird; 15. die Erweiterung des Straßennetzes; 16. das Verwenden phenolhaltiger Bindemittel bei Straßenausbauarbeiten.

b) **Gebote:** Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in die engere Schutzzone fallenden Grundstücke haben zu dulden, daß zur Beseitigung bzw. zur Minderung der Gefahr

1. die für die Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege dichte Seitengräben oder Kanäle erhalten, mit denen das anfallende Wasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt werden kann. In Frage kommt hierzu die Straße Parz. Nr. 195 in Flur 9 sowie die Wege Parz. Nr. 233, 242, 241/1 und 241/2 in Flur 9.

c) Im übrigen gelten die Verbote und Gebote, wie sie für die weitere Schutzzone ausgesprochen sind, auch für die engere Schutzzone.

III. Für den Fassungsgebiet (Zone I): Der Fassungsgebiet soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Es ist anzustreben, daß diese Fläche von der Gemeinde Harbach zum Eigentum erworben wird bzw. Eigentum der Gemeinde Harbach bleibt. Zulässig sind in diesem Bereich die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

a) **Verboden** sind insbesondere: 1. Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten; 2. das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen; 3. jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung; 4. das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren; 5. das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden; 6. jede chemische Bekämpfung von Schädlingen; 7. das Betreten durch Unbefugte

b) **Gebote**: Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der den Fassungsbereich betreffenden Grundstücke sind verpflichtet, zu dulden, daß zur Beseitigung bzw. Minderung der Gefahr

1. der Fassungsbereich durch die Begünstigte, d. h. die Gemeinde Harbach, so eingefriedigt wird, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist; 2. das Gelände durch die Begünstigte, sofern noch nicht geschehen, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen wird; 3. die Fläche des Fassungsbereichs gegen Erosion und Überschwemmung gesichert wird.

c) Im übrigen gelten die Gebote und Verbote, wie sie für die engere und weitere Schutzzone ausgesprochen sind, auch für den Fassungsbereich.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Gießen als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hess. Wasserges.) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, und wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5 000,— DM geahndet werden.

Darmstadt, 25. 10. 1965

Der Regierungspräsident

— III/5 — 79 e 04/01 (2189) H —

In Vertretung

gez. Dr. B a y e r

StAnz. 3 1966 S 86

62

Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Rodheim a.d.H., Landkreis Gießen.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Rodheim a.d.H., Landkreis Gießen, ordne ich hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 — BGBl. I S. 1110 — in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 — GVBl. S. 69 — folgendes an:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das obengenannte Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- den Fassungsbereich (Zone I),
- die engere Schutzzone (Zone II) und
- die weitere Schutzzone (Zone III).

In den diesbezüglichen Katasterplänen (Lageplänen) sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = „rot“ umrandet,
- Zone II (engere Schutzzone) = „grün“ umrandet,
- Zone III (weitere Schutzzone) = „gelb“ umrandet.

Das Wasserschutzgebiet wird gebildet:

a) in der Gemarkung Rodheim a.d.H. auf den Gewannen In der Horlenwiese, Bei der Hirtenwiese, Die Heckwiese, An

der Heckwiese, Die Leimenkaute, die Oberndorfer Wiese, Beim Stockborn, Die Oberndorfer Wiese am Buchwald, Am Schmitter Weg, Im Loch, Die Honigäcker, Bei der Hirtenwiese, Die Hirtenwiese, Die Steinkautenheege, Das Köpfchen.

b) in der Gemarkung Harb auf dem Gewinn Glaubzählerberg.

§ 2 Grenzen der einzelnen Zonen

Für die Lage und Ausdehnung des Wasserschutzgebietes sowie seiner einzelnen Zonen ist die nachfolgende Grenzbeschreibung mit den dazugehörigen Katasterplänen maßgebend.

Die Grenzen werden im einzelnen wie folgt beschrieben:

I. **Fassungsbereich** (Zone I): Der Fassungsbereich wird in der Gemarkung Rodheim a.d.H. auf den Grundstücken Flur 9 Nr. 65/3 gebildet. Er wird dabei umgrenzt von den Grundstücken Flur 9 Nr. 87, 84 und 65/4 sowie von der Verlängerung der Grundstücksgrenze zwischen den Parzellen Nr. 65/4 und Nr. 65/3 in Richtung Flurstück Nr. 87 (Grundbucheintrag: „Brunnenplatz“).

II. **Engere Schutzzone** (Zone II): Die engere Schutzzone wird aus dem restlichen Grundstück Flur 9 Nr. 65/3 und dem Grundstück Flur 9 Nr. 65/4 gebildet.

III. Weitere Schutzzone (Zone III):

a) Die Grenze der weiteren Schutzzone verläuft im Norden in Flur 3 der Gem. Rodheim a.d.H. von der NO-Ecke des Flurstückes Nr. 148 an der Innenseite des Grabens Parzelle Nr. 155 entlang, über Weg Flurst.-Nr. 141 hinweg und weiter an der Innenseite des Grabens Parzelle Nr. 153 entlang — stets vom Brunnen aus betrachtet —, über L.I.O. von Rodheim nach Nidda hinweg (entlang der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 123 und Nr. 124) und weiter in westlicher Richtung bis zur NO-Ecke des Grundstücks Flur 9 Nr. 64/3.

b) Die Westgrenze der weiteren Schutzzone geht von diesem Punkt in Flur 9 von Nord nach Süd an der östlichen Grundstücksgrenze von Parzelle Nr. 64/3 entlang bis zum Weg Parzelle Nr. 84, weiter an der Nordseite dieses Weges in westlicher Richtung bis auf Höhe der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 38 und Nr. 39, über Weg Flurst.-Nr. 84 in südlicher Richtung hinweg, entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 38 und Nr. 39 bis zur Grenze zwischen den Parzellen Nr. 37 und Nr. 39, dann in westlicher Richtung an der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 38 und Nr. 37 entlang bis zur NW-Ecke von Parzelle Nr. 37, weiter an der Grenze zwischen den Parzellen 37 und Nr. 36 nach Süden über Weg Parzelle Nr. 83/1 hinweg, dann an der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 25 und Nr. 82 entlang, über Weg Parzelle Nr. 81 hinweg, an der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 77 einerseits sowie Nr. 11, Nr. 12 und Nr. 80 andererseits entlang und weiter an der Innenseite des Weges Parzelle Nr. 75 — auch vom Brunnen aus betrachtet —, über den Weg von Rodheim hinweg und dann an der SW-Grenze von Grundstück Flur 10 Nr. 1 entlang, über die Steinschneise hinweg zur nördlichen Ecke von Parzelle Nr. 5 (Flur 10), dann in südwestsüdlicher Richtung an der NW- und SW-Seite von Parzelle Nr. 5 entlang bis zum Weg von Steinheim und Glaubzähler.

c) Die Südgrenze verläuft von hier aus weiter an der nördlichen Grenze der Straße von Steinheim nach Glaubzähler in nordöstlicher Richtung bis zur S-Ecke des Grundstücks Flur 6 Nr. 4 in der Gemarkung Harb.

d) Im Osten geht die Grenze der weiteren Schutzzone von der SW- und NWN-Seite der Parzelle Nr. 4 in Flur 6 (Gemarkung Harb) bis zur L.I.O. von Rodheim nach Nidda, an dieser etwa 20 m in südöstlicher Richtung entlang, über die vorgenannte Straße hinweg und weiter in nordöstlicher Richtung an der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 2 und 5 in Flur 6 (Gemarkung Harb) entlang, weiter in nordwestlicher Richtung an der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 2 und Nr. 1 (Gemarkung Harb) entlang bis zum Weg Parzelle Nr. 7 (Gemarkung Harb) über diesen hinweg zur SO-Ecke von Parzelle Nr. 80 in Flur 3 der Gemarkung Rodheim, weiter an der NO-Grenze von Flurstück Nr. 80 und der NO-Grenze von Flurstück Nr. 147 in Flur 3 entlang und weiter an der NO-Grenze von Parzelle Nr. 148 in Flur 3 der Gemarkung Rodheim bis zum Ausgangspunkt der Grenze der weiteren Schutzzone im Norden (vgl. III a).

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden die folgenden Verbote und Gebote erlassen:

I. Für die weitere Schutzzone (Zone III): Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

a) **Verbieten** sind insbesondere: 1. Die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung und Abwasserverkunkung; 2. das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation; 3. das Einbringen und Aufstellen von Behältern für Heizöl und Treibstoffe von mehr als 40 m³ Inhalt und im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen auch solche bis zu 40 m³ Inhalt; 4. das Lagern von Treibstoff und Anlegen von Ölleitungen; 5. das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben; 6. militärische Anlagen und Übungsplätze; 7. Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen; 8. Kläranlagen; 9. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr; 10. Sickergruben; 11. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen; 12. das Anlegen von Friedhöfen; 13. das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Gebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 4.5.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind.

b) **Gebote:** Die Gemeinde Rodheim als Begünstigte hat dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche auslaugbaren Stoffe auf dem Müllabladepplatz auf dem Grundstück Flur 3 Nr. 66 entfernt werden. Das Gelände ist mit einwandfreiem Material (Erdaushub, Bauabbruchmaterial und dergl.) aufzufüllen und zu begrünen. Von ihr ist weiterhin zu veranlassen, daß entsprechende Hinweisschilder aufgestellt werden, aus denen hervorgeht, daß jegliches Müllabladen verboten ist.

II. Für die engere Schutzzone (Zone II): Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

a) **Verbieten** sind insbesondere: 1. Das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben; 2. das Weidenlassen von Tieren; 3. das Durchführen von Bohrungen und Erdaufschlüssen; 4. das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen; 5. das animalische Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden; 6. das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser; 7. das Anlegen von Gärfuttermieten; 8. das Wagenwaschen; 9. das Zelten — auch benutzen von Wohnwagen —, Lagern; 10. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen; 11. das Vergraben von Tierleichen; 12. der Ausbau und die Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird; 13. die Erweiterung des Straßennetzes; 14. das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten. Im übrigen gelten die Verbote, wie sie für die weitere Schutzzone aufgeführt sind, auch für die engere Schutzzone.

b) **Gebote:** 1. Von der Gemeinde Rodheim ist anzustreben, das in der engeren Schutzzone auf dem Grundstück Flur 9 Nr. 65/4 liegende Wohngebäude sowie die Wirtschaftsgebäude zu entfernen, die in unmittelbarer Nähe des Fassungsgebietes liegen. 2. Bis zur endgültigen Beseitigung dieses Gefahrenherdes sind die Gebäude an eine zuverlässig gedichtete Abwassergrube ohne Ab- und Überlauf anzuschließen, solange ein Anschluß an die Ortskanalisation nicht möglich ist. Diese Grube muß turnusmäßig geleert werden. Der Grubenhalt muß bis außerhalb des Wasserschutzgebietes abgefahren werden. 3. Die Haltung von Kleinvieh ist auf dem vorgenannten Grundstück einzustellen. 4. Der betr. Grundstückseigentümer wird verpflichtet, alle auf dem Gelände dieser Schutzzone abgestellten Kraftfahrzeuge zu entfernen. Der Betrieb einer Kraftfahrzeugwerkstatt oder das Reparieren und Auseinanderlegen von Kraftfahrzeugen ist sofort einzustellen. 5. Der Grundstückseigentümer hat ferner

zu dulden, daß sämtliche für das Grundwasser schädlichen Ablagerungen und Lagerungen, insbesondere Öle und Treibstoffe durch den Begünstigten entfernt werden.

III. Für den Fassungsgebiet (Zone I): Der Fassungsgebiet soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Es ist anzustreben, daß diese Fläche im Eigentum der Gemeinde Rodheim bleibt.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutze des Grundwassers auszustatten. Allzum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

a) **Verbieten** sind insbesondere: 1. Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten; 2. das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht der Wassergewinnung dienen; 3. die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung; 4. das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren; 5. das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden; 6. die chemische Bekämpfung von Schädlingen; 7. das Betreten durch Unbefugte.

Im übrigen gelten für den Fassungsgebiet die Verbote, wie sie für die engere und weitere Schutzzone aufgeführt sind.

b) **Gebote:** 1. Die Gemeinde Rodheim hat zu veranlassen, daß der Fassungsgebiet so eingefriedigt wird, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist; 2. sie hat das Gelände des Fassungsgebietes mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Gießen als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hess. Wasserges.) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, und wenn sie fahrlässig begangen wurden, mit einer Geldstrafe bis zu 5 000,— DM geahndet werden.
Darmstadt, 5. 11. 1965

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 e 04/01 (2963) R
gez. Dr. Wetzel
St.Anz. 3/1966 S. 88

63

Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises C.

Der durch öffentliche Bekanntmachung zugestellte Bescheid des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 9. 7. 1965, mit welchem der Frau Irma Renata Boden ausgestellte Flüchtlingsausweis C Nr. 6141/24056 eingezogen worden ist, ist rechtswirksam. Die Einziehung dieses Ausweises kann nicht vollstreckt werden, weil die Ausweisinhaberin unbekanntem Aufenthaltsort ist.

Der Flüchtlingsausweis C Nr. 6141/24056 wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 23. 12. 1965

Der Regierungspräsident
I/8 b — 58 e 13309
St.Anz. 3/1966 S. 89

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Boyneburgk“ in der Gemarkung Wichmannshausen, Kreis Eschwege

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Der südöstliche Teil der Boyneburgk in der Gemarkung Wichmannshausen, Kreis Eschwege, wird in dem in § 2 (1) näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 41,5665 ha und umfaßt in der Gemarkung Wichmannshausen, Flur 20, die Parzellen 5/1 und 17/14. Es umschließt im Staatsforst die Forstabteilungen 15 a und b, 16 a, b und c, 17 a und b und 18 und wird vom Landschaftsschutzgebiet Nordringgau — Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Eschwege vom 5. 7. 1957 (StAnz. 1957 S. 327) — umschlossen.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in roter Umrandung in einem Meßtischblattausschnitt 1:25 000 eingetragen, der beim Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten (als oberster Naturschutzbehörde) niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt, beim Regierungspräsidenten in Kassel und beim Kreis Ausschuß des Landkreises Eschwege.

§ 3

Verboten ist im Bereich des Schutzgebietes:

1. Allgemein: Maßnahmen vorzunehmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen oder die Eigenart des Landschaftsbildes dauernd verändern.

2. Im einzelnen:

a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,

b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mitleidig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,

d) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,

e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu lagern, zu zelten, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,

f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,

g) Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

h) Bauten jeder Art, z. B. auch Wochenendhäuschen, Verkaufsbuden, fahrbare Verkaufsstände oder Wohnwagenanhänger aufzustellen oder Drahtleitungen zu errichten.

§ 4

Unberührt bleiben:

(1) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd,

(2) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung, soweit die Bestände an den steilen Hängen nicht zur Verhinderung der Bodenerosion als Schutzwald gepflegt werden müssen. An den wenigen bewirtschaftungsfähigen Flächen ist die standortgemäße Laubmischwald-Gesellschaft zu erhalten.

(3) Die im forstlichen Interesse notwendigen Instandsetzungs- und Ausbauarbeiten an forsteigenen Wegen.

§ 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.
Kassel, 22. 12. 1965

Der Regierungspräsident

— als höhere Naturschutzbehörde —

III/3c Az.: 46 b

gez. Schneider

StAnz. 3 1966 S. 90

Buchbesprechungen

Unterhaltssicherungsgesetz — Kommentar von Friedrich Eichler, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern. 1. Ergänzungslieferung, Stand 1. Oktober 1965, 28.— DM Verlag R. S. Schulz, München.

Auch wenn die erste Ergänzungslieferung schon kurze Zeit nach dem Erscheinen des Kommentars vorgelegt wird und ihr Bezug mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist, kann man sie begrüßen.

Das Gesamtwerk, auf dessen Rezension im Staatsanzeiger 1965 Nr. 34 (S. 985) verwiesen werden darf, ist nunmehr um den Teil 6 erweitert worden. Dieser Teil 6 enthält: Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltssicherungsgesetz) vom 19. 2. 1957, Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, Drucksache 3210; mündlicher Bericht des Ausschusses für Verteidigung vom 13. 3. 1957, Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, Drucksache 3297; Auszug aus dem Sitzungsbericht des Bundestags vom 29. 3. 1957; Auszug aus dem Sitzungsbericht des Bundesrats vom 29. 3. 1957; Schreiben des Präsidenten des Bundesrats vom 29. 3. 1957 (Einberufung des Vermittlungsausschusses), Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, Drucksache 3341; mündlicher Bericht des Vermittlungsausschusses vom 29. 5. 1957, Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, Drucksache 3569; Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 3. 6. 1960, Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1898; schriftlicher Bericht des Ausschusses für Verteidigung vom 19. 1. 1961, Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 2423; Auszug aus dem Sitzungsbericht des Bundestags vom 25. 1. 1961; Auszug aus dem Sitzungsbericht des Bundesrats vom 10. 2. 1961.

Die Gesetzmateriale werden zwar für die Praxis kaum von Bedeutung sein, das Werk Eichlers kann aber nunmehr den Anspruch erheben, eine umfassende Darstellung der gesamten Rechtsmaterie des Unterhaltssicherungsrechts zu enthalten.

In Teil 2, der die Erläuterungen enthält, sind kleine Unebenheiten behoben worden. Die große Sorgfalt Eichlers ist bemerkenswert. In den Erläuterungen zu § 7 (Anmerkung 25) geht Eichler dankenswerterweise auf die z. Z. in Rechtsprechung und Praxis strittige Frage ein, wie sich der Fahrzeugwechsel im Hinblick auf die Zwölf-

monatsfrist im Rahmen der Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d USG auswirkt. Wird beim Fahrzeugwechsel ein neuer Vertrag mit derselben Versicherungsgesellschaft abgeschlossen, will Eichler Regelleistungen gewähren, wenn der neue Vertrag als Fortsetzung des alten angesehen werden kann. Das ist bedenklich. Diese wirtschaftliche Betrachtungsweise führt zu einer Umgehung des Gesetzes. Hier bleibt nur die Möglichkeit, im Wege des Härteausgleichs nach § 23 USG abzuwehren. Im Falle des Versicherungsverwechslens oder dann, wenn zwischen Beendigung des alten Vertrags und dem Beginn des neuen Vertrags ein längerer zeitlicher Zwischenraum liegt, soll nach Eichler Härteausgleich gewährt werden. Zumindest im zuletzt genannten Fall (längerer zeitlicher Zwischenraum zwischen Beendigung und Neuabschluß) müssen erhebliche Bedenken angemeldet werden. In diesen Fällen ist, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, auch § 23 USG nicht anwendbar.

Bemerkenswert ist auch die nunmehr ausführlichere Erläuterung zur Frage der Haftung für rechtswidrige Überzahlungen und der damit u. U. verbundenen Regrepflicht des Beamten (Erläuterungen zu § 16 Anmerkung 9). Eichler führt u. a. aus, daß ein Ersatzanspruch der Körperschaft gegen ihren Bediensteten nicht deswegen ausgeschlossen sei, weil die Körperschaft keinen Schaden erlitten habe, sondern der Fehlbetrag zu Lasten des Bundes gehe; derartige Ansprüche seien vielmehr von der Körperschaft in ihrem eigenen Namen für Rechnung des Bundes geltend zu machen (Schadensliquidation im Drittinteresse). Hiergegen bestehen insofern Bedenken, als der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung v. 10. 7. 1963 (NJW 63 S. 2071 (2074)) die Fälle, in denen im Zivilrecht eine Schadensliquidation im Drittinteresse möglich ist, abschließend dargelegt hat. Danach ist für alle diese Fälle Voraussetzung, daß durch den Vertrag auch Interessen eines Dritten geschützt werden. Durch den Vertrag zwischen der Anstellungskörperschaft und dem Bediensteten, der Unterhaltssicherungssachen bearbeitet, werden aber nicht Interessen des Bundes geschützt, so daß schon aus diesem Grunde die vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätze zur Schadensliquidation im Drittinteresse in den hier in Frage stehenden Fällen nicht angewandt werden können.

Teil 4 (Sonstiges Bundesrecht) enthält nunmehr das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst i. d. F. vom 16. 7. 1965 (BGBl. I S. 984) und das Wehrsoldgesetz i. d. F. vom 28. 8. 1965 (BGBl. I S. 1051). Die Gesetzesänderungen in der Zivilprozeßordnung (Pfändungsgrenzen) sind ebenfalls berücksichtigt.

Der Teil 5, der die landesrechtlichen Vorschriften enthält, hat verschiedene Erweiterungen erfahren. Es ist zu begrüßen, wenn Verordnungen und Anordnungen der Länder hier abgedruckt werden. Damit wird ein rascher Überblick über die Rechtsentwicklung in den einzelnen Ländern auf diesem Gebiet ermöglicht. Keine Zustimmung kann jedoch finden, daß einzelne Erlasse der Länder, mögen sie auch für bestimmte Detailfragen von grundlegender Bedeutung sein, zum Abdruck kommen. Damit wird der Umfang dieses Werkes unnötig erweitert. Ebenso sollte man davon absehen, Rundschreiben des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Verteidigung abzudrucken, soweit sie nicht allgemeine Bedeutung für das gesamte Unterhaltungsrecht haben.

Ungeachtet dessen können die umfangreichen Bemühungen Eichlers, denen das einzige den neuesten Stand der Entwicklung berücksichtigende Erläuterungswerk zum Unterhaltungsrecht zu verdanken ist, nicht hoch genug gewürdigt werden.

Oberregierungsrat Hinkel

Bundessozialhilfegesetz mit Recht der Kriegsoferfürsorge. Kommentar von Dr. Ernst Oestreicher. Präsident des Verwaltungsgerichts München. Loseblattausgabe. 3. Ergänzungslieferung Okt. 1965. 322 S., 16,80 DM. Gesamtwerk 38,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Seit der ersten Ergänzungslieferung zum Kommentar von Oestreicher im August 1963 sind über zwei Jahre vergangen. Es wurde daher schon die Befürchtung laut, daß dieser bei seinem Erscheinen im Oktober 1962 lebhaft begrüßte Kommentar des Verwaltungsgerichtsjuristen Oestreicher nicht mehr weiter geführt werden würde. In seinem Geleitwort zur zweiten Ergänzungslieferung erklärt der Verfasser nunmehr, der verhältnismäßig lange Zeitraum seit dem Erscheinen der ersten Ergänzungslieferung sei dadurch bedingt, daß er die abschließenden wichtigen gesetzgeberischen Maßnahmen des vierten Bundestages auf dem Gebiet der Sozialhilfe und der Kriegsoferfürsorge abwarten wollte, damit das Werk nicht kurze Zeit nach Auslieferung einer Ergänzungslieferung schon wieder veraltet sei. Diese Erklärung wird nicht bei allen Benutzern des Kommentars auf Verständnis stoßen. Der Zweck einer Loseblattsammlung besteht gerade darin, ein Werk laufend auf dem neuesten Stand halten zu können. Im Vorwort zur ersten Auflage wurde diese Auffassung auch noch von dem Verfasser geteilt. Nachdem bereits im Februar und Mai 1964 wichtige Durchführungsverordnungen zum Bundessozialhilfegesetz erschienen waren, wäre es angebracht gewesen, noch im gleichen Jahr eine Ergänzungslieferung herauszugeben. Mit der jetzt vorliegenden sehr umfangreichen zweiten Ergänzungslieferung wird der Kommentar auf den Stand vom 15. Oktober 1965 gebracht.

Die Ergänzungslieferung enthält die Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung) vom 27. 5. 1964, die Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes vom 27. 5. 1964, die Verordnung nach § 82 des Bundessozialhilfegesetzes über die Änderung der Familienzuschläge vom 19. 2. 1964, das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes vom 31. 8. 1965 und die Neufassung der Verordnung zur Kriegsoferfürsorge vom 27. 8. 1965. Auch der größte Teil der seit der ersten Ergänzungslieferung von den Bundesländern erlassenen Gesetze und Verordnungen auf den Gebieten der Sozialhilfe und Kriegsoferfürsorge findet Aufnahme in den Kommentar. Für Hessen fehlt die Verordnung über die Beiräte und über die Beteiligung sozial erfahrener Personen beim Widerspruchsverfahren in der Kriegsoferfürsorge vom 7. 3. 1963.

Mit dieser Ergänzungslieferung erfolgt auch der Austausch der Fürsorgerechtsvereinbarung vom 18. 9. 1947 gegen die Neufassung vom 26. 5. 1965 und der Verfahrensordnung für die Spruchstellen in Fürsorgestreitsachen in der Fassung vom 11. 9. 1953 gegen die Verfahrensordnung der Spruchstellen für Sozialhilfe-Streitsachen vom 13. 4. 1962; die neue Fürsorgerechtsvereinbarung ist am 1. Januar 1966 in Kraft getreten.

In den Kommentarteil hat der Verfasser die neueste Rechtsprechung eingearbeitet und die Erläuterungen zu einer Reihe von Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes zum Teil erheblich erweitert. Das Werk hat damit für die Benutzer weiter an Wert gewonnen.

Regierungsdirektor Dr. Jost

RKG. Reichsknappschaftsgesetz. Kommentar von Dr. F. Etmer, Senatspräsident. Stand: März 1965. 4. und 5. Ergänzungslieferung, Gesamtwerk DM 21,—, Verlag R. S. Schulz, München.

Zu dem zuletzt im StAnz. 1963 S. 517 besprochenen Erläuterungswerk sind zwei Ergänzungslieferungen erschienen.

Die fünfte Ergänzungslieferung bringt den Anhang auf den Stand vom 31. März 1965. Nunmehr sind die Texte der neuen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum Reichsknappschaftsgesetz aufgenommen worden. Besonders hervorzuheben ist, daß auch zum Teil die amtliche Begründung der neuen Gesetze aufgenommen worden ist. Nach Erscheinen dieser Ergänzungslieferung ist das Reichsknappschaftsgesetz erneut geändert worden (Gesetz vom 15. 9. 1965, BGBl. I S. 1349 und Art. 4 des Haushaltsicherungsgesetzes vom 20. 12. 1965, BGBl. I S. 2065).

Die vierte Ergänzungslieferung arbeitet die neuen Rechtsvorschriften in die Erläuterungen zum Reichsknappschaftsgesetz ein. Sie bringt insbesondere die Tabellen für die neuen Kalenderjahre sowie die Renten Anpassungsgesetze Nr. 5 bis 7 samt Begründung sowie die 6., 7. und 8. Verordnung zur Änderung der Bezugsgrößen. Wiedergegeben sind auch die Begründungen zu den Renten Anpassungsgesetzen sowie Auszüge aus den Berichten des Sozialpolitischen Ausschusses des Deutschen Bundestages.

Darüber hinaus ist in der vierten Ergänzungslieferung der Ausbau der Erläuterungen fortgeführt worden.

Regierungsdirektor Dr. Reuß

Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, herausgegeben vom Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde in Marburg/L. (Kugelgasse 10) und von der Arbeitsgemeinschaft der Historischen Kommissionen in Darmstadt, Frankfurt, Marburg und Wiesbaden. 14. Band 1964, 441 Seiten, broschiert 20,— DM.

Das Hessische Jahrbuch für Landesgeschichte erscheint nunmehr zunächst herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der vier Hessischen Historischen Kommissionen in Darmstadt, Frankfurt, Marburg und Wiesbaden, seit dem 13. Band gemeinsam mit dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde in Marburg, Kugelgasse 10. Bis zu diesem Band lag die Schriftleitung in der Hand des beseßers, nun im Ruhestand lebenden Kustos am Landesamt, Professor Dr. Friedrich Uhlhorn. Neben den drei bedeutenden Zeitschriften für hessische Geschichte, nämlich dem Archiv für hessische Geschichte und Altleitungskunde (zur Zeit neue Folge 29. Band 1964 für den Bereich von Hessen-Darmstadt), den Nassauischen Annalen (bis jetzt 75. Band 1964 für Nassau) und der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde (bis jetzt 76. Band für Kurhessen) entwickelt sich das Jahrbuch zu dem zentralen wissenschaftlichen Organ für die Geschichte unseres Landes. Diese Entwicklung sollte von allen gefördert werden, denen es darum geht, das Interesse an der hessischen Landesgeschichte zu beleben und ihr möglichst viele neue Freunde zu gewinnen. Denn mag es noch so viele vortreffliche Arbeiten zur hessischen Geschichte geben, sie finden nicht den verdienten Widerhall in der interessierten Bevölkerung, wenn sie sich auf zahlreiche Zeitschriften mit naturgemäß begrenztem Leserkreis verteilen. Der Lese, der sich für hessische Geschichte interessiert, findet bei einer kaum überschaubaren Zahl von Zeitschriften keinen Zugang zu ihr. Auf die zahlreichen hessischen Geschichtsvereine, deren Zeitschriften sich selbstverständlich an einen weit größeren Leserkreis wenden als das wissenschaftliche Jahrbuch, wartet hier in Zusammenarbeit eine Aufgabe, die für die Pflege des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit der historischen Landesteile von großer Bedeutung ist. Abgesehen davon finanziert sich eine Zeitschrift mit großer Auflage gewiß leichter.

In dem Jahrbuch finden bedeutsame Abschnitte in der geschichtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung des Landes, hervorragende Persönlichkeiten, Bau- und Kunstdenkmäler, aufschlußreiche und beispielhafte Einrichtungen ihre Darstellung. Aus den letzten Bänden seien z. B. genannt: Die baugeschichtlichen Beziehungen der karolingischen Klosterkirche in Fluda zu Rom, der Deutschorden in Marburg, die Stadterbschaften in geschichtlichen Atlas von Hessen im 10. Band 1960; das Verhältnis von Vorge-schichte und Landesgeschichte, Beiträge zur Geschichte der Reformation in Hessen und in Nassau-Hadamar im 11. Band 1961; zur hessischen Landesgeschichte, Kulturbilder aus der Geschichte der Grafen zu Solms, Kinderarbeit in kurhessischen Fabriken und Bergbaubetrieben (1841—1866) im 12. Band 1962; Territorialpolitik und Finanzen zur Zeit König Adolfs von Nassau, aus dem Leben des Landgrafen Wilhelms III. von Hessen-Kassel (1682—1780) und zur Säkularisation im Lande Nassau im 13. Band 1963.

Ausführlich wird überdies das Schrifttum zur Vor- und Frühgeschichte, zur Siedlungsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Sozial- und Wirtschafts-geschichte, Kunst- und Kulturgeschichte, zur Ortsgeschichte u. a. besprochen oder durch Hinweise verzeichnet. Die Arbeitsberichte der vier Historischen Kommissionen und des Hessischen Landesamtes bilden jeweils den Schluß. Kurzum, jeder Band ist reichhaltig und vermittelt eindringliche Kenntnis von der vielfältigen Geschichte unseres Landes.

Für die Schriftleitung des 14. Bandes zeichnet außerdem Regierunsoberarchivar Dr. Demandt (Marburg) verantwortlich. Dieser ist vom 15. Band an als Hauptschriftleiter vorgesehen. — Unter den Aufsätzen sind hervorzuheben:

Staat und Stadt in der alten Geschichte Wiesbadens, Regierungsoberarchivar Dr. Struck, im wesentlichen die Entwicklung vom 13. zum 18. Jh. umfassend,

Die Baugeschichte des Marburger Deutschordenshauses von Kurt Meschede. — Ausführlich behandelt Kahlenberg den sogenannten Merlauser Vertrag zwischen der Landgrafschaft Hessen und Kur-Mainz von 1582, ein Beispiel für das Bestreben der sich bildenden Territorialstaaten, sich zu arrodieren, die sich in einem Territorium überlagernden und durchkreuzenden Herrschaftsansprüche zu entklammern und zu entflechten und damit zu eindeutigen Grenzen des Staatsgebietes und der Rechtssphären zu gelangen. Auf gründlichem Studium der Akten beruhend werden die politischen Beziehungen zwischen Hessen-Kassel und den Vereinigten Niederlanden während des 30jährigen Krieges behandelt.

In den „Kleinen Beiträgen“ berichtet Kustos Dr. Wolf über den Stand und die Fortführung der Hessischen Flurnamensammlung. Regierungsdirektor Bickelhaupt

Sartorius Band 1 „Verfassungs- Verwaltungsgesetz der Bundesrepublik“ Loseblatt-Textsammlung, 25. Auflage, zugleich Neuausgabe, rund 3000 Seiten. In Leinenordner DM 35,—, in Plastikordner DM 37,—, 1.—3. Ergänzungslieferung, Ergänzungslieferung April 1965 (DM 11.80) und Oktober 1965 (DM 14.80). Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die seinerzeit (StAnz. 1962 S. 1331) besprochene Neuausgabe des bekannten „Sartorius“ war zu Beginn des abgelaufenen vierten Bundestages herausgekommen. Diese neu gegliederte Jubiläumsausgabe hat in der Zwischenzeit entsprechend der Gesetzgebungsarbeit von Bundestag und Bundesregierung fünf Ergänzungen erhalten, die nun nach dem Ende der Legislaturperiode anzuzeigen an der Zeit ist.

Neu aufgenommen wurden im März 1963 das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956, das Hypothekendarlehenbankgesetz in der Fassung vom 5. Februar 1963 und die Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962, während das Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die Nichtigkeit des Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen vom 17. August 1960 den Verlag zur Herausnahme dieses Gesetzes veranlaßt.

Die zweite Ergänzung enthielt vor allem das Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 sowie die Änderungen und Neuregelungen der Wohnungsbau- und wohnrechtlichen Bestimmungen, die durch die Novellen der am 31. Juli 1963 verkündeten Gesetze erfolgten. Die dritte Ergänzungslieferung mit den Novellen zum Bundeswahlgesetz und zur Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten, mit der Bundesnebenberufungsverordnung vom 22. April 1964 und mit den Neufassungen der Paßverordnung und Paßgebührenverordnung, beide vom 15. Februar 1964, brachte die Sammlung auf den Stand vom 1. Juli 1964.

Das letzte Jahr der Legislaturperiode führte mit der wachsenden Produktivität des Gesetzgebers zu einer spürbaren Erweiterung der Ergänzungen der Textsammlung. Das Gesetz über das Verfahren bei

Anderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Art. 29 Abs. 7 Grundgesetz vom 16. März 1965, die Neufassung der Bundeswahlordnung vom 8. April 1965 und des Wahlprüfungsgesetzes, die Verordnung über den Arbeitsschutz für jugendliche Bundesbeamte vom 5. November 1964, das Bundesreisekostengesetz vom 20. März 1965, das Wohngeldgesetz i. d. F. vom 1. April 1965, das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 und das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 gaben Veranlassung zur vierden Ergänzungslieferung. Da das Durchführungsgesetz mit Durchführungsverordnung zu den landesrechtlich fortgeltenden alten reichsrechtlichen Bestimmungen zählt und durch verschiedene landesrechtliche Vorschriften geändert worden ist, hat der Verlag seine Herausnahme aus der Sammlung empfohlen. Schließlich hat die letzte, fünfte Ergänzungslieferung das Werk auf den Stand vom 1. Oktober 1965 gebracht. Neben den üblichen geringfügigen Änderungen von Einzelbestimmungen und den Erweiterungen von Hinweisen und Fußnoten sind vor allem das Bundesbeamtengesetz in der Fassung vom 22. Oktober 1965, die Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten und die Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und die Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundeslaufbahnbeamten und Richter im Bundesdienst sowie die Bundeslaufbahnverordnung in ihren Neufassungen zu nennen, weiterhin das Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung vom 17. Mai 1965 und das Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965. Auch im Wohnungsbaurecht waren zahlreiche Änderungen zu berücksichtigen, die eine ganze Reihe von Gesetzen betrafen. So waren die Neufassungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 1. September 1965 und des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 neu in die Sammlung aufzunehmen. Besonders erwähnt seien auch noch das Ausländergesetz vom 28. April 1965, das neugefaßte Wehrpflichtgesetz und das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst sowie vor allem das Gesetz über den Zivilschutzkorps vom 12. August 1965. Die inzwischen erlassenen Sicherstellungsgesetze und auch einige Bestimmungen des Luftschutzwesens sollen hingegen erst in der nächsten Lieferung gebracht werden. Dankbar empfängt man bei jedem Gesetz auch den Hinweis auf die Fundstelle im bereinigten Teil III des Bundesgesetzblattes.

Es ist immer wieder anzuerkennen, mit welcher Schnelligkeit und Gründlichkeit der Verlag für die Ergänzung der Textsammlung sorgt, so daß man in der Regel davon ausgehen kann, bei der Benutzung des „Sartorius“ den neuesten Stand der Gesetzgebung vor sich zu haben. Er dürfte die insgesamt handlichste und vollständigste Sammlung des Bundesrechts sein und sollte daher neben der Sammlung der hessischen Gesetze in keiner Handbücherei der Verwaltungsjuristen bei Behörden und Gerichten fehlen.

Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze. Textsammlung hessischer Gesetze und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Herausgegeben von Dr. Eberhard Fuhr, Verwaltungsgeschäftsdirektor und Erich Pfeil, Ministerialdirigent. 14. Ergänzungslieferung. Rd. 600 S., DM 19,80. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Mit der vorliegenden (14.) Ergänzungslieferung wird das Werk, das zuletzt in StAnz. 1964, S. 834, gewürdigt wurde, auf den Stand vom 1. Mai 1965 gebracht. Aus dem Inhalt ist vor allem das am 1. Januar 1965 in Kraft getretene Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung — HSOG — zu erwähnen, das das Hessische Polizeigesetz vom 10. November 1954 abgelöst hat und auch die seither fehlenden polizeiorganisatorischen Vorschriften enthält. Weiter umfaßt die Lieferung das ebenfalls ab 1. Januar 1965 geltende Finanzausgleichsgesetz, die Neufassung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes und des Vergütungssteuergesetzes, das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen und die dazu erlassene Verordnung über das Leichenwesen, die Neuregelung des Gewerbesteuerausgleichs und das neue Hessische Umzugskostengesetz mit den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen. An weiteren wichtigen Vorschriften enthält die Ergänzungslieferung die in der Zwischenzeit ergangenen Durchführungsverordnungen zum Hessischen Beamtengesetz, und zwar die neue Nebenamtlichkeitsverordnung, die neue Arbeitszeitverordnung, die neue Laufbahnverordnung und die Neufassung der Beihilfenverordnung.

Im übrigen sind wieder alle sonstigen rechtsändernden Vorschriften eingearbeitet, die Hinweise auf Verwaltungserlasse in den Anmerkungen und Übersichten sind auf den neuesten Stand gebracht. — n

Die verwaltungsrechtliche Hausarbeit. Zwei Originalhausarbeiten aus dem Referendarexamen mit einer Einleitung. (Schriftenreihe, „Praktikum des öffentlichen Rechts“, Band III), herausgegeben von Prof. Dr. Klaus Vogel, Erlangen-Nürnberg, 1965, 188 S., 8^o, kart., 11,50 DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt am Main.

Eigentlich müßten auch die Verfasser der beiden den Hauptteil der vorliegenden Schrift bildenden verwaltungsrechtlichen Hausarbeiten, die Referendare Wolfgang Hoffmann und Carsten Brodersen, auf der Titelseite des Werks genannt werden. Ihre Arbeiten

sind formal und inhaltlich so glänzend gelungen, daß sie nicht nur uneingeschränkt das Prädikat „ausgezeichnet“ verdienen, sondern darüber hinaus auch als Musterbeispiele dafür gelten können, wie man eine Referendarhausarbeit anfertigt. Die beiden Arbeiten sollen — wie der Herausgeber in seinem Vorwort erläutert — einerseits dem Rechtskandidaten, der im Referendarexamen eine öffentlich-rechtliche Hausarbeit wählen möchte, die Gelegenheit geben, auch einmal probeweise in einem echten Examenfall zu versuchen und seine eigene Lösung mit einer „ausgezeichneten“ zu vergleichen; sie sollen ferner aber auch dem Studenten, der in der Universitätsübung eine öffentlich-rechtliche Hausarbeit anzufertigen hat, wirklich eine unverfälschte Anschauung dessen zu vermitteln, was in einer Hausarbeit geleistet werden kann und welche Maßstäbe das Prüfungsamt setzt, sind beide Arbeiten als Originalarbeiten, d. h. ohne Verbesserungen und Berichtigungen, wiedergegeben. Ausgenommen wurden lediglich einige Flüchtigkeitsfehler, die in Examenarbeiten dieses Umfangs (über 100 Schreibmaschinenseiten) in Betracht des Zeitdrucks, unter dem der Examenkandidat steht, fast unvermeidbar sind.

Der Herausgeber hat — zusammen mit den Verfassern der Hausarbeit — in einer Einleitung die wichtigsten Gesichtspunkte herausgearbeitet, die jeder Kandidat unbedingt beachten sollte, wenn ihm eine öffentlich-rechtliche Hausaufgabe gestellt ist. Auf die Vorarbeiten, die zu leisten sind (Klausurenlösung, Quellenstudium und Exzerpte), auf die eigentliche Arbeit (Gliederung, Gutachtenstil und Argumente) und ihre Niederschrift (Zitate, Korrekturen und Literaturverzeichnis) wird der Kandidat hier plastisch, klar und treffend vorbereitet. Er erhält ein Vademecum praktischer Ratschläge, das ihm im übrigen auch bei Hausarbeiten aus dem Zivil- oder Strafrecht nützlich sein wird. Mit Recht streift Vogel die spezifischen Schwierigkeiten, die eine öffentlich-rechtliche Hausarbeit gegenüber einer Arbeit aus anderen Rechtsgebieten für den Bearbeiter birgt; er hebt zugleich aber auch hervor, daß gerade die öffentlich-rechtliche Arbeit besonders geeignet ist, den Nachweis zu erbringen, daß der Kandidat wissenschaftlich arbeiten und ein selbständiges Urteil bilden kann, denn hier gibt es nur vergleichsweise wenig ausgetretene Trampelpfade rechtlicher Bemühungen, dafür aber um so mehr Streitfragen, die bisher kaum oder gar nicht in Literatur und Rechtsprechung ausgetragen sind. Anschauliche Beispiele hierfür finden sich in den beiden Musterarbeiten, die auch im Hinblick auf ihren Inhalt besonders lehrreich sind.

Die erste Arbeit behandelt im Kleide eines versammlungspolizeilichen Falles insbesondere Fragen der Geltung des Grundgesetzes in Berlin, des Parteilosenbegriffs im Sinne von Art. 21 GG, der Anwendbarkeit des Art. 5 GG auf Vereinigungen (Art. 19 Abs. 3 GG), der Staatsstrafdelikte gemäß §§ 88 ff. StGB und — als vielleicht interessantestes Problem — die Frage nach dem Verhältnis des Grundrechts der Meinungsfreiheit zur polizeilichen Generalklausel.

Bedenkt man, wie mager die rechtstheoretischen Erkenntnisse zu diesem letztgenannten Problem bisher geblieben sind (vgl. Kemper „Pressefreiheit und Polizei“ 1962), so muß man dem Verfasser dieser Arbeit umso mehr Lob dafür zollen, wie gründlich und abgewogen er auch hier argumentiert. Eine weitere Schwierigkeit des Falles liegt im übrigen darin, daß er zu Ausflügen in die Verfassungsgeschichte der jüngeren deutschen Vergangenheit zwingt und dem Bearbeiter ein Urteil über die Einstellung seiner Zeitgenossen zu den damaligen Staatsformen abnötigt. Um hier nicht Gefahr zu laufen, die eigene Meinung für die der Allgemeinheit zu halten, hatte der Verfasser sogar in seinem Bekanntenkreis eine demoskopische Umfrage in miniature veranstaltet.

Hausarbeit Nr. 2 ist ein Fall aus dem Lastenausgleichsrecht. Er handelt von der Weisung und dem Ersatzanspruch im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung, dem Erstattungsanspruch und der Rücknahme rechtswidriger Dienstherrn sowie der öffentlich-rechtlichen Schadensliquidation im Dritinteresse. Auch diese Arbeit, deren Schwerpunkt im allgemeinen Verwaltungsrecht liegt, ist instruktiv und vielseitig. Die Ausführungen zur Schadensliquidation im öffentlichen Recht verdienen dabei insofern besonders hervorgehoben zu werden, als diese Rechtsfigur bisher kaum behandelt worden ist, obwohl sie in den verschiedensten Bereichen der Leistungsverwaltung — im Lastenausgleichsrecht ebenso wie etwa im Rahmen der Wohnungsgeldleistungen und der Unterhaltssicherung — eine erhebliche praktische Rolle spielen kann.

Der Herausgeber hat mit dieser Schrift im Anschluß an schon bereits in vierter Auflage vorliegenden „Verwaltungsrechtsfall“ einen weiteren wertvollen pädagogischen Beitrag zur Ausbildungsliteratur im öffentlichen Recht geleistet. Man kann nur wünschen, daß möglichst viele junge Juristen — nicht nur Studenten sondern auch Referendare — die „verwaltungsrechtliche Hausarbeit“ durcharbeiten mögen. Das Büchlein wird einem jeden Gewinn und Ansporn geben.

Oberregierungsrat K r e i l l i n g

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1966

Montag, den 17. Januar 1966

Nr. 3

Veröffentlichungen

119

Veröffentlichung

Widmung von im Zuge der Kreisstraße 35 neugebauten Strecken in den Gemarkungen Blankenbach und Wölfterode, Landkreis Rotenburg, Reg.-Bez. Kassel

Die in den Gemarkungen Blankenbach und Wölfterode, Landkreis Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken von km 0,003 neu bis km 0,048 neu = (12,450 alt) = 45 m; von km 2,185 neu bis km 2,247 neu = (10,334 alt) = 62 m,

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1966 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HSrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I, S. 437).

Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden Teilstrecken der Kreisstraße 35.

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben bezeichneten Verwaltungsbehörde einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Widerspruchsverfügung bekanntgemacht worden ist.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 20. 12. 1965

Der Kreisausschuß
des Kreises Rotenburg

Gerichtsangelegenheiten

120

Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

E 371, 3 B A: Hans Jung in Schlüchtern, Gartenstraße 13, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) erteilt.

Der Geschäftssitz ist Schlüchtern.

645 Hanau, 4. 1. 1966

Der Landgerichtspräsident

121

Aufgebote

6 F 4/65: **Ausschlußurteil:** Der Brief über die im Grundbuch von Alsbach, Band 19, Blatt 1469, in Abteilung III, Nr. 1, für ein Tilgungsdarlehen der Hessischen Landesbank — Staatsbank — Darmstadt eingetragene Hypothek von 4000,— Goldmark und 400,— Goldmark Nebenleistung mit bis zu 5 1/2 von Hundert Zinsen jährlich und 1/2 von Hundert, mindestens 5 Reichsmark laufendem Verwaltungsbeitrag jährlich, wobei eine Goldmark gleich dem Preise von 1/2790 kg Feingold, mindestens einer Reichsmark ist, wird für kraftlos erklärt.

614 Bensheim, 21. 12. 1965

Amtsgericht

122

F 16/65 — **Aufgebot:** Die Witwe Juliane Geier, geb. Förnges aus Wolferborn, Haus Nr. 68, vertreten durch Rechtsanwalt Nagel in Wächtersbach, hat das Aufgebot beantragt bezüglich der im Grundbuch von Wolferborn, Band 24, Blatt 455, auf den Namen der Ehefrau des Spezereihändlers Jakob Geier, Maria, geb. Geiß, zuletzt wohnhaft gewesen in Wolferborn, eingetragenen Grundstücke:

Flur 2, Flurstück 95, Ackerland, der Steinsrain, Größe 60,28 Ar,

Flur 25, Flurstück 41, Grünland, die saueren Wiesen, Größe 14,10 Ar.

Der bisherige bzw. jetzige Eigentümer wird aufgefordert, seine Rechte an diesen Grundstücken spätestens in dem auf den 9. März 1966, um 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Termin anzumelden, da er sonst mit seinen Rechten ausgeschlossen werden wird.

648 Wächtersbach, 31. 12. 1965

Amtsgericht

123

6 F 1/65: Durch **Ausschlußurteil** vom 17. Dezember 1965 wurde der Grundschuldbrief zu der im Grundbuch von Bürgel, Band 66, Blatt 2780 in Abt. III, Nr. 2 für die Eheleute Hugo Gustav Otto Schmidt, Kaufmann in Offenbach (Main) und Paula Dorothea Schmidt, geb. Aschenbach zu je 1/2 eingetragenen Grundschuld von 18 700,— DM (i. B.: achtzehntausend-siebenhundert Deutsche Mark) nebst 10 v. H. Jahreszinsen, sowie der Grundschuldbrief zu der im Grundbuch von Bürgel, Band 66, Blatt 2780, in Abt. III, Nr. 3 für die Eheleute Hugo Gustav Otto Schmidt, Kaufmann, in Offenbach (Main), und Paula Dorothea Schmidt, geb. Aschenbach zu je 1/2 eingetragenen zinslosen Grundschuld von 50 000,— DM (i. B.: fünfzigtausend Deutsche Mark) werden für kraftlos erklärt.

605 Offenbach (Main), 5. 1. 1966

Amtsgericht

124 Güterrechtsregister

GR 329: Eheleute Kraftfahrer Helmut Ludwig und Helga Maria, geb. Möller in Steinbach (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 2. Oktober 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Eheleute verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 28. 12. 1965

Amtsgericht

125

GR 330: Eheleute Müller Adalbert Kohlmann und Ursula Maria, geb. Sauerbier in Großtaft (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 8. Dezember 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Eheleute verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 30. 12. 1965

Amtsgericht

126

5 GR 1226 — 3. 1. 1966: Josef Peter, Waldfacharbeiter in Niesig (Krs. Fulda), und Hermine, geb. Bernert.

Durch notariellen Vertrag vom 6. Oktober 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann. Der Überlebende setzt die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fort.

5 GR 1227 — 3. 1. 1966: Edwin Sellner, Angestellter, in Kohlhaus (Krs. Fulda), und Ingeborg, geb. Dengler.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Dezember 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann. Der Überlebende setzt die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fort.

64 Fulda, 4. 1. 1966

Amtsgericht, Abt. 5

127

Löschung

GR 540 — 5. 1. 1966: Durch Vertrag vom 24. August 1965 haben Karl Mitsch, Weißbinder, und dessen Ehefrau Christina Mitsch, geb. Gutgesell, beide in Heppenheim, den Ehevertrag vom 6. Februar 1953, durch den Gütertrennung vereinbart worden war, aufgehoben.

614 Bensheim, 5. 1. 1966

Amtsgericht

128

Neueintragung

GR 278 — 3. Jan. 1966: Handelsvertreter Heinz Erich Schulze und Ehefrau Minna, geb. Schäfer, Langenbergheim.

Nach Aufhebung der Gütergemeinschaft durch Ehevertrag vom 29. November 1965 besteht Gütertrennung.

6470 Büdingen, 3. 1. 1966

Amtsgericht

129

5 GR 218 A — 6. 1. 1966: Die Eheleute Erwin Mai, Kaufmann, Lampertheim, Wormser Straße 66, und Elise Mai, geb. Moos, daselbst, haben durch Vertrag vom 26. 4. 1965 Gütertrennung vereinbart.

684 Lampertheim, 6. 1. 1966

Amtsgericht

130

5 GR 1223 — 27. 12. 1965: Erich Diegelmann, Kaufmann in Bachrain (Krs. Fulda), und Erika, geb. Erhart.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Dezember 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1224 — 27. 12. 1965: Herbert Loest, Bundesbahnarbeiter in Steinau-Götzenhof, und Frieda, geb. Müller.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Dezember 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann. Der Überlebende setzt die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fort.

5 GR 1225 — 27. 12. 1965: Reinhold Guttermuth, Lackierer, in Maberzell-Trätzhof, und Ilse, geb. Lorenz.

Durch notariellen Vertrag vom 25. November 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann. Der Überlebende setzt die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fort.

64 Fulda, 27. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 5

131 Neueintragung

GR 1151 — 1. 12. 1965: Pauly, Heinrich Friedrich, Kaufmann, Friedrichsdorf (Taunus), Saalburgstraße 26, und Renate Erna, geb. Wittenbecher, daselbst.

Durch Vertrag vom 18. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1152 — 1. 12. 1965: Hammerl, Artur, Treppenbauer, Oberursel (Taunus), Hollerberg 5, und Hildegard Auguste, geb. Marx, ebenda.

Durch Vertrag und Nachtrag vom 7. September und 22. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1153 — 1. 12. 1965: Pfeiffer, Friedrich, kaufmännischer Angestellter, und Heide Berling, geb. Döring, beide in Oberursel (Taunus), Hohemarkstraße 109 c.

Durch Vertrag vom 1. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1154 — 7. 12. 1965: Steinmetz, Josef, Weißbinder, Oberursel (Taunus), Homburger Landstraße 2, und Ursula, geb. Leser, daselbst.

Durch Vertrag vom 11. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1155 — 8. 12. 1965: Boß, Werner Heinz, Kaufmann, Bad Homburg v. d. H., Glucken-Stein-Weg 21, und Boß-Stenner, Helga Karla Katharina, daselbst.

Durch Vertrag vom 18. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1156 — 22. 12. 1965: Weiser, Georg, Motoren Schlosser, Oberursel (Taunus), Ernst-Lüttich-Straße 3, und Hermine, geb. Kantor, daselbst.

Durch Vertrag vom 12. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1157 — 22. 12. 1965: Geller, Helmut, Kaufmann, Bad Homburg v. d. H., Friesenstraße 2 b, und Renate, geb. Fränk, cand. pharm., daselbst.

Durch Vertrag vom 4. März 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1158 — 31. 12. 1965: Zollmann, Gottfried Botho Ulrich, Praktikant, Bad Homburg v. d. H., Hasselmannring 28, und Ilse Margarete, geb. Fromme, daselbst.

Durch Vertrag vom 7. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 31. 12. 1965

Amtsgericht

Handelsregister

132 Neueintragung

HRA Nr. 244: Firma Dieter Schlichting & Co., Schlüchtern, offene Handelsgesellschaft ab 1. 3. 1965.

Gesellschafter: Kraftfahrzeugmeister Hans Schlichting, Kraftfahrzeugelektriker Hans Dieter Schlichting, beide in Schlüchtern.

Bei Objekten von mehr als 5000,— DM wird die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten.

649 Schlüchtern, 6. 1. 1966

Amtsgericht

133 Vereinsregister

5 VR 294 — 28. 12. 1965: Schützenverein 1928 Traisbach e. V. in Traisbach.

64 Fulda, 4. 1. 1966

Amtsgericht, Abt. 5

134 Neueintragung

VR 42 — 30. 12. 1965: Turn- und Sportverein Elbersdorf, eingetragener Verein, in Elbersdorf.

3509 Spangenberg, 30. 12. 1965

Amtsgericht Melsungen
Zweigstelle Spangenberg

135

VR 73: Christliche Bürgervereinigung (CBV) Hünfeld; Sitz: Hünfeld.

6418 Hünfeld, 4. 1. 1966

Amtsgericht

136 Neueintragung

VR 181: Sport- und Musikverein 1965 e. V., Bad Hersfeld.

643 Bad Hersfeld, 30. 12. 1965

Amtsgericht

137

5 VR 293 — 16. 12. 1965: Gefriergemeinschaft Hainzell e. V. in Hainzell.

64 Fulda, 22. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 5

138 Neueintragung

5 VR 102 — 6. Januar 1966: Verkehrsverein Viernheim, mit dem Sitz in Viernheim.

684 Lampertheim, 6. 1. 1966

Amtsgericht

139 Vergleiche — Konkurse

81 N 454/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Kauffrau Else Knipp, Langen (Hessen), Mörfelder Landstraße 4, alleinige Inhaberin der Firma Georg Knipp, Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau, Frankfurt (Main) - Eschersheim, Titusstraße 54, wird heute, am 5. Januar 1966, um 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Carlo Weisenbach, Oberursel (Taunus), Lindenstraße 18; Tel.: 38 68.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Febr. 1966, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 4. Febr. 1966, um 10.30 Uhr; Prüfungstermin: 18. Februar 1966, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Februar 1966 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 5. 1. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

6 Frankfurt (Main), 5. 1. 1966
Amtsgericht, Abt. 81

140

81 N 1/66 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 30. 11. 1965 in Frankfurt (Main), Alte Gasse 14/16, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Rechtsanwalts Paul Wilhelm Hahn, wird heute, am 5. Januar 1966, um 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, Frankfurt (Main), Bergerstraße 98; Tel.: 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 29. 1. 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem

bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin: 4. Februar 1966, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 29. Januar 1966 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 5. 1. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

141

81 N 228/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Raumgestaltung Grün GmbH, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Die verfügbare Masse beträgt 40 522,19 DM, von der noch die restlichen Gerichtskosten des Verfahrens abgehen. An der Ausschüttung nehmen teil. Forderungen im Betrage von 220 610,51 DM. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 81 — Az. 81 N 228/63 — offen.

6 Frankfurt (Main), 10. 1. 1966

Der Konkursverwalter
Dr. J. Dillmann,
Rechtsanwalt

142

50 VN 5/65 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der August Weitzel Kommanditgesellschaft, Lebensmittelgroßhandlung, Kassel, Mombachstraße 3, ist am 5. Januar 1966, um 15.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Gleichzeitig ist an die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Julius Linker, Kassel, Wolfsschlucht 31.

Vergleichstermin: am 15. Februar 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße Nr. 11 (Saalbau), Zimmer Nr. 143.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden (zweifach).

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

35 Kassel, 5. 1. 1966

Amtsgericht

143

50 N 63/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma HESSENGUSS Schubart & Pfeifferling KG, in Mönchehof (Krs. Kassel), vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Karlo Schubart, Kassel, Emmerichstraße 13, ist heute am 6. Januar 1966, um 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Merk, Kassel, Friedrichstraße 14.

Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1966 beim Gericht — zweifach — anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 der Kon-

kursordnung bezeichneten Gegenstände: 15. Februar 1966, um 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 21. April 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. Februar 1966 anzeigen.

35 Kassel, 6. 1. 1966

Amtsgericht

144

50 N 1/66 — **Anschlußkonkursverfahren:** Über das Vermögen der A. Bitter & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kassel, Fiedlerstraße 20-32, Herstellung und Vertrieb elektrischer Maschinen und deren Steuerungen, ist am 6. Januar 1966, um 12.45 Uhr, Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Ziegler, Kassel, Ständeplatz 2.

Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1966 — zweifach — bei dem Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist auf den 17. Februar 1966, um 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 19. April 1966, um 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Februar 1966 Anzeige zu machen.

35 Kassel, 6. 1. 1966

Amtsgericht

145

7 N 10/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Rieger, Marburg (Lahn), jetzt wohnhaft in Berlin 30, Bamberger Straße 14a, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Die Vergütung der Ausschußmitglieder wird auf 70,— DM, die Auslagen für 1 Mitglied auf 100,— DM festgesetzt.

355 Marburg (Lahn), 27. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 7

146

5 VN 1/65 — **Vergleichsverfahren:** Der Möbelgroßhändler Hans Dörr, Fulda, Goethestraße 7, hat seinen Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zurückgenommen.

Gemäß § 15 Abs. 2 der Vergleichsordnung wird daher der zum vorläufigen Verwalter bestellte Diplom-Kaufmann Dr. Georg Moritz in Fulda wieder abberufen.

64 Fulda, 5. 1. 1966

Amtsgericht, Abt. 5

Zwangsvolle Versteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen. muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 35 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

147

K 12/65: Das im Erbbau-Grundbuch von Bad Vilbel, Amtsgerichts-Bezirk Bad Vilbel, Band 26, Blatt 1801, eingetragene Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Bad Vilbel, Blatt 2417 eingetragenen Grundstück

Nr. 382, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 4, Flurstück 524/21, Hof- und Gebäudefläche, Hainweg 11, Größe 6,04 Ar,

Erbbaurecht: Schätzung 42 500,— DM; Einheitswert 4500,— DM (1. 1. 1935),

soll am Donnerstag, 3. 3. 1966, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Berechtigte des Erbbaurechtes am 15. 7. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1) Heizer Alfred Hohe, Bad Vilbel, zu 1/2; 2) dessen Ehefrau Erna Elise Hohe, geb. Herbert, Bad Vilbel, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 4. 1. 1966

Amtsgericht

148

61 K 49/65: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 29, Blatt 1776, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur 2, Flurstück 334/1, Hof- und Gebäudefläche, Hahlgartenstraße 6, Größe 16,86 Ar,

soll am 31. März 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des Grundstückes am 1. November 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Kaufmännischer Angestellter Wilhelm Köppel, Weiterstadt, zu 1/2; 2. dessen Ehefrau Gerline Köppel, geb. Hrubby, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 3. 1. 1966

Amtsgericht, Abt. 61

149

8 K 27/65: Die im Grundbuch von Fellerdilln, Band 21, Blatt 758 A, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Fellerdilln, Flur 9, Flurstück 18, Grünland, Junkerswiese, Größe 1,20 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Fellerdilln, Flur 9, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 4,33 Ar,

sollen am 9. März 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Aug. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Fabrikarbeiter Helmut Kloft in Fellerdilln; b) dessen Ehefrau Magdalene, geb. Müller, daselbst, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: zu 1) auf 1080,— DM; zu 2) auf 78 920,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 3. 1. 1966

Amtsgericht

150

84 K 25/65: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 20, Band 20, Blatt 769, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 293 c, Flurstück 83/3, Hof- und Gebäudefläche, Stettenstraße 14, Größe 2,76 Ar,

am 23. März 1966, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen am 10. 5. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Witwe Villy Ohl, geb. Lorange in Frankfurt (Main), kaufm. Angestellte Käthe Weiß in Frankfurt (Main) — in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 21. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 84

151

5 K 18/64: Die im Grundbuch von Driedorf, Band 25, Blatt 902, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Driedorf, Flur 2, Flurstück 145/68, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße Nr. 19, Größe 5,19 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Driedorf, Flur 2, Flurstück 144/70, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße, Größe 0,05 Ar,

sollen am 14. Februar 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 12. 1964 bzw. 31. 12. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Gastwirt Werner Durth;

b) dessen Ehefrau, Marie Durth, geb. Ohrendorf, beide in Driedorf, — je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 67 320,— DM und für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 680,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 5. 1. 1966

Amtsgericht

152

Beschluß

3 K 6/65 — 3 K 16/65: Die im Grundbuch von Wommelshausen, Band 3, Blatt 104, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wommelshausen, Flur 16, Flurst. 194/128, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 1, Größe 1,98 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wommelshausen, Flur 16, Flurst. 195/128, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,19 Ar,

sollen am 30. März 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gladenbach, Gießener Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. August 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Ruth Drehfahl, geb. Hoppe in Marburg (Lahn), Ehefrau des Gastwirts Karl Friedrich Drehfahl.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Nr. 1 auf 47 376,— DM; für Nr. 2 auf 228,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3568 Gladenbach, 3. 1. 1966

Amtsgericht

153

51 K 59/64: Das Grundbuch von Kassel, Band 125, Blatt 2604, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur GG, Flurstück 863/29, Lieg.-B. 2195, Hof- und Gebäudefläche, Kölnische Straße 108, Größe 9,01 Ar,

und die im Grundbuch von Kassel, Band 180, Blatt 3839, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur GG, Flurstück 304/25, Lieg.-B. 3363, Geb.-B. 3793, Hof- und Gebäudefläche, Kölnische Straße 110, Größe 32,46 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur GG, Flurstück 249/28, Lieg.-B. 3363, Hofraum, Kölnische Straße, Größe 9,79 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur GG, Flurstück 776/6, Bauland, Emmerichstraße, Größe 0,74 Ar,

sollen am 15. März 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Oktober 1964: Kaufmann Albin Wolke in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 7. 1. 1966

Amtsgericht

154

7 K 15/64: Das im Grundbuch von Heusenstamm eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 3, Nr. 158/4, LB 282, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 112, Größe 16,31 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. März 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer Nr. 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am Tage des Versteigerungsvermerks (18. 3. 1964) Gertrude Lieselotte Scholz, geb. Schad, Heusenstamm, Frankfurter Straße 112.

Der Wert des Grundstücks wird bzw. ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 493 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 4. 1. 1965

Amtsgericht, Abt. 7

155

Beschluß

1 K 6/65: Das im Grundbuch von Anspach des Amtsgerichts Usingen (Taunus), Band 47, Blatt 1864, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 6, Gemarkung Anspach, Flur 3, Flurstück 24/1, Lieg.-B. 827, Hof- und Gebäudefläche, Hunoldstaler Weg, Größe 13,85 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. März 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Usingen (Taunus), Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Müller und Ohly OHG., Anspach (Taunus).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 445,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Taunus), 22. 12. 1965

Amtsgericht

156

Beschluß

K 12/64: Die im Grundbuch von Odersbach, Band 13, Blatt 370 A, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Odersbach, Flur 4, Flurstück 754, Grünland (Obstb.), im alten Dillmaberg, Größe 0,64 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Odersbach, Flur 1, Flurstück 2709, Hof- und Gebäudefläche, Runkeler Straße 13, Größe 3,28 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Odersbach, Flur 4, Flurstück 13/745, Garten, Runkeler Straße 13, Größe 1,61 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Odersbach, Flur 1, Flurstück 2711/10, Garten, Runkeler Str. 13, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Odersbach, Flur 1, Flurstück 2711/3, Wasserfläche, der Odersbach, Größe 0,11 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Odersbach, Flur 5, Flurstück 4/1436 1/2, Acker, auf dem Waken, Größe 4,10 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Odersbach, Flur 12, Flurstück 963, Wiese, in der Bornwies, Größe 3,69 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Odersbach, Flur 12, Flurstück 964, Wiese, in der Bornwies, Größe 1,98 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Odersbach, Flur 16, Flurstück 1712, Acker, ober dem neuen Weg, Größe 12,72 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Odersbach, Flur 4, Flurstück 787, Wiese, im alten Dillmaberg, Größe 3,25 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Odersbach, Flur 16, Flurstück 1688, Acker, ober dem neuen Weg, Größe 9,44 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Odersbach, Flur 6, Flurstück 1968, Acker (Gr. Obstb.), zu Junkernhöll, Größe 2,67 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Odersbach, Flur 10, Flurstück 877, Wiese, in der Grün, Größe 8,61 Ar,

sollen am 15. März 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer Nr. 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Juni 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anstreicher Helmut Eisel in Odersbach

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: Flur 4, Flurst. 754 auf 51,20 DM; Flur 1, Flurst. 2709 auf 15 000,— DM; Flur 4, Flurst. 13/745 auf 193,20 DM; Flur 1, Flurst. 2711/10 auf 2,40 DM; Flur 1, Flurst. 2711/3 auf 1,— DM; Flur 5, Flurst. 4/1436 1/2 auf 1230,— DM; Flur 12, Flurst. 963 auf 44,30 DM; Flur 12, Flurst. 964 auf 23,80 DM; Flur 16, Flurst. 1712 auf 254,40 DM; Flur 4, Flurst. 787 auf 39,— DM; Flur 16, Flurst. 1688 auf 188,80 DM; Flur 6, Flurst. 1968 auf 32,10 DM; Flur 10, Flurst. 877 auf 103,40 DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg (Lahn), 28. 12. 1965

Amtsgericht

157

Beschluß

5 K 15/65. Die in Grundbuch von Balhorn, Band 26, Blatt 164, eingetragenen Grundstücke.

lfd. Nr. 3, Gemarkung Balhorn, Flur 3, Flurstück 3, Ackerland, Im Klebes, Größe 3,99 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Balhorn, Flur 8, Flurstück 351/107, Grünland, Schwalghausen, Größe 10,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Balhorn, Flur 18, Flurstück 252/97, Ackerland, Unter dem Isthauer Wege, Größe 25,00 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Balhorn, Flur 15, Flurstück 23/1, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße 14, Größe 19,48 Ar,

sollen am 8. März 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. September 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Gastwirt Johannes Degenhardt II in Balhorn.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 4. 1. 1966

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

158

Satzung

des Wasserverbandes „Gruppenwasserwerk Dieburg“ in Dieburg, Landkreis Dieburg

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Gruppenwasserwerk Dieburg“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Dieburg, Landkreis Dieburg.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. 9. 1937 WVO (RGBl. I S. 933).
- (4) „Der Wasserverband Gruppenwasserwerk Dieburg“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. (WVO § 1, 5, 16)

I. ABSCHNITT: MITGLIEDER, AUFGABEN, UNTERNEHMEN

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind der Landkreis Dieburg und folgende Gemeinden:
Altheim, Dieburg, Eppertshausen, Groß-Zimmern, Gundernhausen, Hergershausen, Klein-Zimmern, Münster, Nieder-Roden, Oberden, Sickenhofen, Urberach — sämtliche im Landkreis Dieburg —.
- (2) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluß der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Kein Mitglied kann beim Ausscheiden aus dem Landkreis Dieburg aus dem Wasserverband ausgeschlossen werden. (WVO §§ 3, 11, 13, 14)

§ 3 Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe
 - a) für die Mitgliedsgemeinden Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und hierzu die notwendigen Anlagen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben;
 - b) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf lange Sicht den Wasserbedarf zu sichern.
- (2) Wassermengen, die von den Verbandsmitgliedern nicht benötigt werden, können durch die Verbandsversammlung (§ 9 Abs. 2 Ziffer 16) im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde auch an andere Gemeinden abgegeben werden.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden sind nicht befugt, Wasser an andere Gemeinden abzugeben. (WVO §§ 2, 17)

§ 4 Unternehmen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die bereits vorhandenen Anlagen des Kreisgruppenwasserwerks des Landkreises Dieburg zu unterhalten und zu betreiben sowie die hierzu weiteren notwendigen Anlagen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben, um seinen Mitgliedsgemeinden Wasser in ausreichender Menge und Qualität unter ausreichendem Druck für Trink- und Brauchwasser zur Verfügung zu stellen. Das Unternehmen besteht aus den bereits vorhandenen Anlagen des Kreisgruppenwasserwerkes des Landkreises Dieburg und den noch zu stellenden Erweiterungsanlagen nach den von dem Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt am 15. September 1965 geprüften Plänen.
- (2) Die Pläne bestehen aus einem Erläuterungsbericht, einem Übersichtsplan 1 : 25 000 sowie 2 Lageplänen i. M. 1 : 10 000 und einem Kostenvoranschlag. Sie werden von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt, je eine Mehrfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt Darmstadt und den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesen aufbewahrt.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den Ausführungsunterlagen, die wie die Pläne aufbewahrt werden. (WVO § 17)

§ 5 Ausführung des Unternehmens

- (1) Über die Ausführung der Pläne sowie ihre wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Darmstadt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor den Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingungen der Arbeiten an einem Unternehmen zu geben. (WVO §§ 10, 20, 21)

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit es der Plan vorsieht, zur Verfügung zu stellen.

- (2) Bei Inanspruchnahme von privateigenen Grundstücken ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Gestattung soll durch eine Grunddienbarkeit gesichert werden. Die Kosten hierfür trägt der Verband. (WVO §§ 22—40)

II. ABSCHNITT: VERFASSUNG

§ 7 Verbandsorgane

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorstand. (WVO §§ 4, 46, 62)

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Verbandes. Sie werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.
- (2) Vorstandsmitglieder und die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Mitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Die Wahlen zur Verbandsversammlung erfolgen durch die Vertretungskörperschaften für die Legislaturperiode des Kreistages. (WVO § 62)

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Diese entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung hat die ihr nach der Wasserverbandsverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Die Festlegung der Grundsätze für die Verwaltung und Geschäftsführung des Verbandes, insbesondere für die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes;
2. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Ersatzleute (§ 14 Abs. 2);
3. die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter;
4. die Wahl und Abberufung von Ausschüssen und Schaubeauftragten;
5. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
6. die Beschlußfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
7. die Beschlußfassung über die Pläne, sowie über Ergänzungen und Änderungen der Pläne;
8. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge;
9. die Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien;
10. die Bestätigung des Jahresabschlusses, die Anerkennung der Schlußrechnung von Bauvorhaben und die Entlastung des Verbandsvorstandes;
11. die Festsetzung der Entschädigung für den Verbandsvorsteher und die Mitglieder des Verbands-Vorstandes sowie der Entschädigung für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung;
12. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplans;
13. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Verbandsvorstandes und dem Verband;
14. die Aufnahme von Darlehen;
15. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes;
16. Beschlußfassung über Wasserbezugs- und Wasserlieferungsverträge. (WVO §§ 53, 62)

§ 10 Einberufung und Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.
- (2) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn die Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

(4) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Frist abkürzen.

(5) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind der Verbandsvorstand, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Darmstadt zu laden. Sie sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

(6) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(7) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder oder ihrer Vertreter sowie der ihnen zustehenden Stimmen aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(8) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Verbandsmitglieds ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

(9) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Hessischen Landkreisdienstordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. (WVO §§ 59, 62, 120)

§ 11 Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, in der Verbandsversammlung durch einen bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen.

(2) Die Stimmen in der Verbandsversammlung werden wie folgt verteilt:

Landkreis Dieburg	14 Stimmen;
Die sonstigen Mitgliedsgemeinden erhalten folgende Stimmen:	
Althelm	1 Stimme,
Dieburg	2 Stimmen,
Eppershausen	2 Stimmen,
Groß-Zimmern	2 Stimmen,
Gundernhausen	1 Stimme,
Hergershausen	1 Stimme,
Klein-Zimmern	1 Stimme,
Münster	2 Stimmen,
Nieder-Roden	2 Stimmen,
Ober-Roden	2 Stimmen,
Sickenhofen	1 Stimme,
Urberach	2 Stimmen.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Ein Mitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für ein anderes das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Verbandsvorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll. (WVO §§ 62, 61, 56)

§ 12 Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens $\frac{1}{3}$ aller Stimmen vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Anzahl der vertretenen Stimmen, ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen beschlossen werden wird. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit drei Vierteln aller Stimmen zustimmen.

(3) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen. (WVO §§ 61, 62)

§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Landrat als Verbandsvorsteher, zwei Mitgliedern des Kreis Ausschusses und vier Vertretern der Verbandsgemeinden (= 6 Beisitzern).

Die Mitglieder des Kreis Ausschusses und die Vertreter der Verbandsgemeinden werden von der Verbandsversammlung gewählt (§ 9 Abs. 2 Nr. 2).

Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter (Ersatzmann) gewählt.

Der Stellvertreter des Verbandsvorstehers (V. i. Amt) wird gleichfalls von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Verbandsvorstandes gewählt.

Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers tritt sein Stellvertreter (Ersatzmann) in den Verbandsvorstand als Beisitzer ein; das Amt des Verbandsvorstehers nimmt in diesem Fall sein Vertreter im Amt wahr.

(2) Die Vorstandsmitglieder, die Bedienstete oder Mitglieder von Verwaltungsorganen oder von Vertretungskörperschaften eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung aus dem Verbandsvorstand aus.

(3) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter durch Handschlag auf eine treue und gewissenhafte Führung seines Amtes. Die anderen Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsvorstand verpflichtet. (WVO §§ 48, 162)

§ 14 Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Verbandsvorstand wird für die Dauer der Legislaturperiode des Kreistages berufen.

(2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 ein Ersatzmann zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine evtl. Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung. (WVO §§ 48, 109)

§ 15 Geschäfte des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, für die er nach der WVO oder der Satzung zuständig ist und die nicht nach § 9 der Verbandsversammlung oder gemäß § 18 dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind; an der Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:

1. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge;
2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
3. die Veranlagung zu den Beiträgen;
4. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes von mehr als DM 1 000,— enthalten;
5. die Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes;
6. der Erlaß einer Dienstordnung;
7. die Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und der Pläne.

(2) Der Verbandsvorstand kann in Fällen, die keinen Aufschub dulden, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen; er hat hiervon der Verbandsversammlung alsbald Kenntnis zu geben.

(3) Der Verbandsvorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können. (WVO §§ 49, 72)

§ 16 Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf — mindestens einmal im Jahr — schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt die Tagesordnung mit.

Die Ersatzleute, die ebenfalls zu laden sind, können an allen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern muß der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesen Fällen für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekanntgegeben.

(3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher und ihren eigenen Ersatzleuten mit. Diese nehmen an Stelle der verhinderten Vorstandsmitglieder stimmrechtlich an den Sitzungen teil.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Hessischen Landkreisdienstordnung über den Kreis Ausschuß in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. (WVO §§ 51, 120).

§ 17 Beschlußfassung im Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder ist er beschlußfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlossen werden wird. Unabhängig von Form und Frist ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(4) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. (WVO § 52)

§ 18 Geschäfte des Vorstandsvorstehers

(1) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Vorstandsvorstandes vor und führt sie aus. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

(2) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder der vorliegenden Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache der Vorstandsvorstand im ganzen berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten vom Vorstandsvorsteher selbständig erledigt.

(3) Der Vorstandsvorsteher kann in Fällen, die keinen Aufschub dulden, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen; er hat hiervon dem Vorstandsvorstand alsbald Kenntnis zu geben.

(4) Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung gelten die Bestimmungen der Hessischen Landkreisordeung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. (WVO §§ 47, 49, 50, 63)

III. ABSCHNITT: WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

§ 19 Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstandsvorstand stellt den Wirtschaftsplan und seine Nachträge nach den jeweils für Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, daß die Versammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann. Die Versammlung setzt den Wirtschaftsplan fest.

(2) Der Vorsteher teilt den Wirtschaftsplan und seine Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Überschreitung des Wirtschaftsplanes

(1) Der Vorstandsvorstand kann Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die dem Verband Verbindlichkeiten entstehen können, für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen; das gilt nicht für den Finanzplan. Er hat die Versammlung alsbald von der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.

(2) Wenn die Versammlung mit der Sache noch nicht befaßt ist, beruft sie der Vorstandsvorstand unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Wirtschaftsplan. (WVO §§ 70, 73, 74)

§ 21 Buchführung

Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Für die Jahresbilanz, den Anlagennachweis, die Gliederung der Jahreserfolgsrechnung und die Erfolgsübersicht gilt die Durchführungsverordnung zum Eigenbetriebsgesetz vom 9. April 1957 — GVBl. S. 41 — in der jeweiligen Fassung.

§ 21a Prüfung, Entlastung

(1) Rechnungsprüfung (Ordnungsprüfung): Der Vorstandsvorstand leitet die Erfolgsrechnung im ersten Viertel des folgenden Wirtschaftsjahres dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Dieburg zu mit dem Antrag, zu prüfen,

- ob der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
- ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- ob bei Einnahmen und Ausgaben nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren ist.

(2) Kassenprüfungen:

Die dauernde Überwachung der Verbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Dieburg. Für die Durchführung der Kassenprüfungen gelten die Vorschriften der §§ 70—83 der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO) vom 27. 1. 1956 — GVBl. S. 55 —.

(3) Bilanzprüfung:

Der Jahresabschluß unterliegt der Prüfung durch den von der Versammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer.

(4) Entlastung:

Der Vorstandsvorsteher legt den Jahresabschluß mit den Prüfberichten des Rechnungsprüfungsamtes und des Wirtschaftsprüfers der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstandes.

(5) Unterrichtung der Aufsichtsbehörde:

Der Vorstandsvorsteher legt das Prüfungsergebnis und den Entlastungsbeschuß der Aufsichtsbehörde vor.

IV. ABSCHNITT: AUFWANDSDECKUNG

§ 22 Beiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.

(2) Beiträge bestehen aus

- Beiträgen zur Finanzierung des Anlage- und Umlaufvermögens
- Beiträgen zur Deckung der laufenden Kosten. (WVO §§ 78, 79, 80)

§ 23 Finanzierung des Anlage- und Umlaufvermögens

(1) Die Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung des Anlagevermögens sowie die Aufwendungen für das Umlaufvermögen werden soweit hierfür nicht eigene Mittel des Verbandes oder Zuschüsse Dritter zur Verfügung stehen, durch Darlehen aufgebracht.

(2) Die Beiträge der Gemeinden zur Finanzierung des Anlage- und Umlaufvermögens gelten als Grundbeitrag. Die Gemeinden erteilen Grundbeiträge, die von der Versammlung jährlich festgesetzt werden.

(3) Verbandsmitglieder haben Anspruch auf bevorzugte Belieferung mit Trinkwasser zu den Gesteungskosten (Selbstkosten) des Verbandes.

(4) Soweit die Verbandsmitglieder Vermögen einbringen, wird es auf die vorstehenden Beiträge angerechnet.

§ 24 Beiträge zur Deckung der laufenden Kosten

(1) Soweit die Einnahmen des Verbandes zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, ist der Verband berechtigt, Beiträge von den Gemeinden zu erheben.

(2) Die Beiträge sind nach dem Wasserbezug zu bemessen und in dem Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen.

§ 25 Veranlagung zu den Beiträgen

(1) Der Vorstandsvorstand veranlagt die Mitglieder entsprechend den Bestimmungen der §§ 22—24 und den Beschlüssen der Versammlung zu den Beiträgen durch Zustellung eines schriftlichen Bescheides.

(2) Der Veranlagungsbescheid muß eine Rechtsmittelbelehrung gemäß § 34 dieser Satzung enthalten. (WVO §§ 86, 88, 89)

§ 26 Beitragsbuch

(1) Der Vorstandsvorstand sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder in das Beitragsbuch. Die Beiträge nach §§ 23 und 24 sind getrennt zu führen.

(2) Das Beitragsbuch ist auf dem laufenden zu halten und zu ändern, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern. (WVO § 87 Abs. 1)

§ 27 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorstandsvorstand zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden, dessen Höhe vom Vorstandsvorstand festgesetzt wird. (WVO §§ 92, 129).

§ 28 Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren (Beitreibungsverfahren). (WVO §§ 93, 101)

V. ABSCHNITT: BESONDERE VORSCHRIFTEN ZUR VERWALTUNG

§ 29 Dienstkräfte

(1) Die Kassengeschäfte führt die Kreiskasse des Landkreises Dieburg. Hierfür entrichtet der Verband einen nach dem Umsatz zu berechnenden und von der Versammlung zu billigen Unkostenbeitrag.

(2) Der Verband hat das Recht, Beamte ein- und anzustellen (§ 3 HBG).

(3) Im Rahmen des Stellenplanes kann der Vorstandsvorstand Bedienstete einstellen.

(4) Soweit beamtete Bedienstete von der Kreisverwaltung zu übernehmen sind, gelten die Vorschriften der §§ 29—37 HBG. (WVO §§ 107, 108, 109)

§ 30 Bekanntmachungen

(1) Die Satzung und die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen sowie im Amtsblatt des Landkreises Dieburg veröffentlicht.

(2) Bekanntmachungen, die nur für die Mitglieder bestimmt sind, werden diesen schriftlich mitgeteilt.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können. (WVO §§ 9, 10, 149, 169)

§ 31 Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Die Verbandsversammlung wählt für den Zeitraum der Legislaturperiode des Kreistages 3 Schaubeauftragte und 3 Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Darmstadt und das Gesundheitsamt für den Landkreis Dieburg zur Teilnahme ein. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen. (WVO §§ 42, 43, 44)

§ 32 Aufzeichnungen, Abstellung von Mängeln

(1) Die Schaubeauftragten zeichnen den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung auf und geben den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Der Verbandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Darmstadt.

(3) Durch eine Nachschau ist zu überprüfen, ob die bei der Hauptschau beanstandeten Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt und dem Gesundheitsamt für den Landkreis Dieburg mitzuteilen. (WVO § 45)

§ 33 Änderung der Satzung

(1) Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen. Die Ergänzungen oder Änderungen der Satzung werden nach Prüfung von der Aufsichtsbehörde erlassen.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde wie die Satzung selbst auf Kosten des Verbandes bekannt und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. (WVO § 10)

VI. ABSCHNITT: RECHTSBEHELFE

§ 34 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 13 ff) gegeben.

VII ABSCHNITT

§ 35 Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Darmstadt.

(2) Obere und oberste Aufsichtsbehörde ist der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

(4) Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, in gesundheitlichen Angelegenheiten das Gesundheitsamt für den Landkreis Dieburg zur Verfügung (WVO §§ 111, 112, 121)

§ 36 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
- zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- zur Veräußerung und wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;
- zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite);
- zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts;
- zu Verträgen mit einem Mitglied des Verbandsvorstandes;
- zur Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten an Mitglieder des Verbandsvorstandes oder der Verbandsversammlung sowie an Dienstkräfte des Verbandes;
- zur Bestellung von Sicherheiten;
- zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen. (WVO § 122)

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsverhandlung vom 1. Dezember 1965 beschlossen.

Sie wird nach Prüfung gemäß § 160 auf Grund des § 169 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) hiermit erlassen.

611 Dieburg, 1. 12. 1965

Der Regierungspräsident in Darmstadt
- III/5 - 79c 06/01 (5330) D -

In Vertretung
gez. Dr. Bayer

159

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Urberach nach Darmstadt

Dem Verkehrsunternehmen Jakob Brückmann, Darmstadt-Eberstadt, Ringstraße 43, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Urberach nach Darmstadt über: Messel — Kranichstein — Einsiedel mit Haltestellen in den Orten: Urberach — Messel — Kranichstein — Einsiedel — Darmstadt bis zum 31. Januar 1974 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Magistrats der Stadt Darmstadt.

61 Darmstadt, 10. 1. 1966

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02 07 (8)

160

Öffentliche Bekanntmachung

Die von der Verbandsversammlung am 20. Dezember 1965 beschlossene zweite Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1965 wird gemäß § 117 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen nachstehend öffentlich bekanntgemacht.

Der zweite Nachtrag zum außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1965 wird in der Zeit vom 18. bis 25. Januar 1966 bei der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in Kassel, Ständeplatz 6—10, II. Stock, Zimmer 230, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

35 Kassel, den 13. Januar 1966

LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN
Der Verwaltungsausschuß
Leimbach
Erster Landesdirektor

II. Nachtragshaushaltssatzung
des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
für das Rechnungsjahr 1965

Auf Grund der §§ 5, 12 Abs. 3 Ziffer 1 und des § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93) in Verbindung mit §§ 111 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) hat die Verbandsversammlung am 20. 12. 1965 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1965 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes festgesetzt		
	vermindert um	gegenüber bisher	auf nummehr
im außerordentlichen Haushalt	DM	DM	DM
die Einnahmen	8 176 300	34 912 100	26 735 800
die Ausgaben	8 176 300	34 912 100	26 735 800

§ 2

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 27 894 400 DM um 7 980 000 DM vermindert und damit auf 19 914 400 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

Epl. 0 Allgemeine Verwaltung	400 000 DM
„ 4 Soziale Angelegenheiten	3 439 000 DM
„ 5 Gesundheitspflege	14 693 400 DM
„ 8 Wirtschaftliche Unternehmen	1 128 000 DM
„ 9 Finanzen und Steuern	254 000 DM
	19 914 400 DM

35 Kassel, den 20. Dezember 1965

LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN
Der Verwaltungsausschuß
Leimbach
Erster Landesdirektor

161

Bekanntmachung

nach §§ 798, 673 der Reichsversicherungsordnung

Der 4. Nachtrag zur Satzung der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit dem Sitz in Kassel, deren Zuständigkeitsbereich die Regierungsbezirke Kassel, Montabaur und Wiesbaden bilden, wurde durch Verfügung des Bundesversicherungsamtes Berlin vom 2. Juli 1965 — Az.: II 3 — 6954.O — 70/64 — genehmigt.

Die auf Grund des 4. Nachtrages neu gefaßte ab 1. Januar 1964 geltende Satzung liegt bei den Bürgermeisterämtern zur Einsicht offen.

35 Kassel, 3. 1. 1966

Der Vorsitzende des Vorstandes der
Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft
Helfrich

Öffentliche Ausschreibungen

162

WEILBURG: Die Bauleistungen für die Herstellung der Fahrbahndecke der Bundesstraße 49, Umgehung Weilburg, Bau-km 2,650 bis Bau-km 6,950 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

75 000 qm Binder 0/25
75 000 qm Asphaltfeinbeton 0/12
15 500 m Weißbetonplatten
1 000 lfd. m Betonbordsteine
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage (5-Tage-Woche)

Bietler müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 7,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg (Lahn), Postscheckkonto 6829 Frankfurt (Main) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 19. Januar 1966 anzufordern. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Eröffnungstermin: 8. Februar 1966 um 10.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 30 Werktage.

629 Weilburg, 6. 1. 1966

Hessisches Straßenbauamt

163

DARMSTADT: Die Bauleistungen für die Errichtung des Überführungsbauwerkes — K 58 Weiler Weg über den Main-Neckarschnellweg sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

230 cbm Aushub
175 cbm Stahlbeton herstellen
125 cbm Spannbeton des Überbaues herstellen
32 t Betonstahl einbauen
7 t Spannstahl einbauen
250 qm Gußasphaltbelag einbauen
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werktage

Bietler müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 25. Januar 1966 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 10. Februar 1966, um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 24. Februar 1966.

61 Darmstadt, 10. 1. 1966

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

NACHTRÄGE

Zwangsversteigerungen

164

K 1/65: Das im Grundbuch von Camberg, Band 42, Blatt 1455 A, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Camberg, Hof- und Gebäudefläche Weisserdstraße, Flur 29, Flurstück 66/15, Größe 6,85 Ar,

soll am 17. März 1966, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Camberg, Frankfurter Straße 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Februar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Witwe Anna Geisler geb. Nell in Camberg zu $\frac{1}{2}$, 2. Postschaffner Kurt Marquart in Camberg zu $\frac{1}{2}$

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6277 Camberg, 6. 1. 1966

Amtsgericht

165

4a K 33/62: Die im Grundbuch von Allendorf (Lahn) Band 52, Blatt 1750, eingetragene ideelle Grundstückshälfte an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 678, Lieg.-B. 874, Hof- und Gebäudefläche, Hochstr. 24, Größe 7,17 Ar,

soll, soweit diese dem Georg Ludwig Dönges, Allendorf (Lahn), jetzt unbekanntem Aufenthalts, gehört, am Dienstag, dem

15. März 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 118, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer dieser ideellen Grundstückshälfte ist am 7. 9. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Georg Ludwig Dönges, Allendorf (Lahn), z. Z. unbekanntem Aufenthalts.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a V ZVG auf 20 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 10. 1. 1966

Amtsgericht

166

K 11/65: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Utphe, Band 6, Blatt 395, eingetragenen Grundstücks

Nr. 1 Gemarkung Utphe, Flur 1 Nr. 57, Lieg.-B. 313, Hof- und Gebäudefläche Hauptstraße 44, Größe 3,31 Ar, Ackerland (Obstb.), Größe 3,85 Ar,

soll am 8. März 1966, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. August 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1 a) Landwirt Hugo Gast in Utphe zu $\frac{1}{2}$, b) seine Ehefrau Käthe geb. Giese dasselbst zu $\frac{1}{2}$. Versteigert wird die ideelle Hälfte der Ehefrau Gast.

Der Wert des Grundstückes wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom

2. 11. 1965 auf 11 925,— DM für das ganze Grundstück festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 7. 1. 1966

Amtsgericht

167

7 K 24/65: Die im Grundbuch von Mühlheim (Main) eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mühlheim (Main), Flur 1, Nr. 532/3, Lieg.-B. 674, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 15, Größe 1,56 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mühlheim (Main), Flur 1, Nr. 534/1, Lieg.-B. 674, Gartenland zwischen Lindenstraße und Rodau, Größe 1,69 Ar,

sollen am Mittwoch, den 9. März 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer Nr. 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (30. 6. 1965): Josef Adam, Mühlheim (Main), Lindenstraße 15.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grdst. lfd. Nr. 1 = 10 648,— DM und Grdst. lfd. Nr. 2 = 1 352,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 4. 1. 1966

Amtsgericht, Abt. 7

168

Kraftloserklärung: Sparkassenbuch Nr. 45 606, lautend auf Christoph, Arno, Bruno Zinke, Bad Homburg v. d. H., Brandenburger Straße 59, Sparkassenbuch Nr. 38 258, lautend auf Heike Bettina Zinke, Bad Homburg v. d. H., Brandenburger Straße 59, Sparkassenbuch Nr. 100 137, lautend auf Ilse Kollath, Bad Homburg v. d. H., Reinerzer Weg 14, Sparkassenbuch Nr. 769 639, lautend auf Christa Schroeder, Oberursel (Taunus), Schellbachstraße 1, Sparkassenbuch Nr. 769 196, lautend auf Anke Vorbeck, Hamburg-Rahstedt, Buchwaldstraße 34.

638 Bad Homburg v. d. H., 6. 1. 1966 Kreissparkasse des Obertaunuskreises, Bad Homburg v. d. H.

169

Aufforderung: Herr Hans Czurka, Frankfurt (Main), Braumannstr. 6, hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches 20-5054 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 10. 1. 1966 Stadtsparkasse Frankfurt (Main)

170

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 6. Januar 1966 ist das Sparkassenbuch Nr. 09-17017 lautend auf Fräulein Inge Kühn, Frankfurt am Main, Hedderheimer Landstraße 309, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 6. 1. 1966 Stadtsparkasse Frankfurt (Main)
Der Vorstand

171

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 5. Januar 1966 ist das Sparkassenbuch Nr. 801 487 — Dorothea Surhoff geb. Völker, Kassel, Sternbergstraße 36, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 5. 1. 1966 Stadtsparkasse Kassel
Der Vorstand

172

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes sind folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: Sparkassenbuch Nr. 35 790 Otto Brückner, Somborn, Hauptstr. 3, Sparkassenbuch Nr. 36 127 Otto Brückner, Somborn, Hauptstr. 3, Sparkassenbuch Nr. 28 561 Ernst Alt, Gelnhausen, Am Platz 7.

616 Gelnhausen, 5. 1. 1966 Kreissparkasse Gelnhausen
Der Vorstand

Zum Sammeln der in monatlichen Abständen erscheinenden Beilage
des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte

können **Ringbuchmappen** (mit Rückenaufruck) zur Aufnahme
von zwei Jahrgängen dieser Beilage bezogen werden.

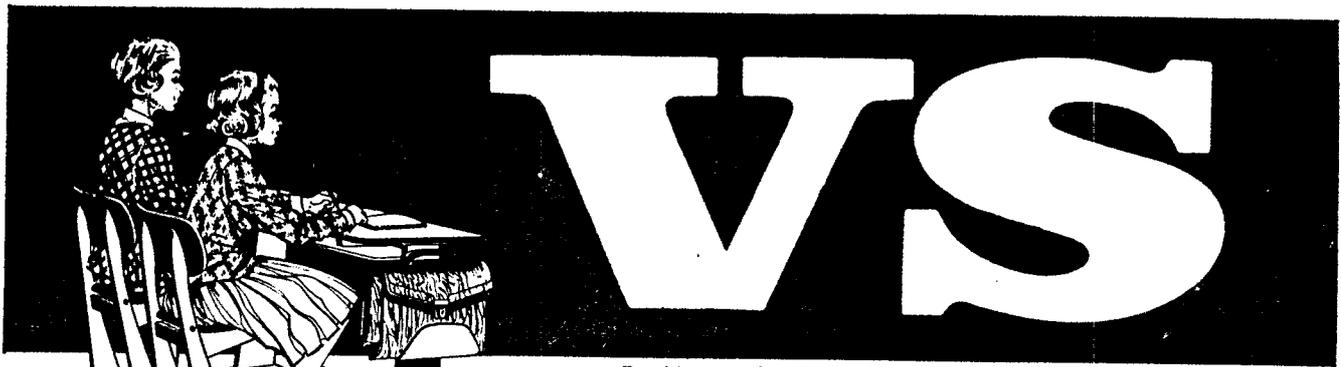
Das Inhaltsverzeichnis zum Jahrgang 1965, das die Benutzung der
Rechtsprechungsbeilage durch eine Zusammenstellung aller
veröffentlichten Entscheidungen, eines Stichwortverzeichnisses und
eines Gesetzesregisters erleichtert, erscheint in der
Rechtsprechungsbeilage Folge 1/1966 am 31. 1. 1966.

Preis einer Ringbuchmappe DM 6,10

zuzügl. Verpackungs- und Versandkosten DM 1,50

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Tel. Sa.-Nr. 3 96 71



Rund tausend Stunden im Jahr verbringt der Schüler im Klassenraum — der Lehrer noch mehr. Deshalb müssen Schulmöbel dem Körper angepaßt sein. VS-Schulmöbel sind körpergerecht gestaltet. Wir liefern Schulmöbel für Lehrer und Schüler: Tische, Stühle, Schränke, Schreibtische, Konferenztische, Tafeln — in vorbildlicher Ausführung. Fordern Sie Informationsmaterial an.

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Ruf 633 Telex 06-89521
 VS-Niederlassung 6 Frankfurt (Main) · Im Trutz 39 · Ruf 72 62 94

173

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: Herr Gustav Weidemann, wohnhaft in Gombeth, Hauptstraße das Sparkassenbuch Nr. 20021 — lautend auf seinen Namen. Fräulein Gudrun Schneider, wohnhaft in Frankenberg/Eder, Steubergasse 11 das Sparkassenbuch Nr. 34393 — lautend auf ihren Namen.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

3587 Borken (Bez. Kassel), 10. 1. 1966

Stadtsparkasse Borken
 Bez. Kassel
 Der Vorstand

174

Aufforderung: Herr Fritz Fuljahn, Frankfurt (Main), Eckernförder Straße 65, hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches 23-4257 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 6. 1. 1966

Stadtsparkasse Frankfurt (Main)

175

Aufforderung: Frau Margarete Thoma, Körle, Sportstr. 17, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 40031, ausgestellt auf ihren Namen, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3508 Melsungen, 7. 1. 1966

Kreis- u. Stadtsparkasse Melsungen
 Der Vorstand

176

Bei der Kreisstadt Bad Schwalbach (Untertaunuskreis), (ca. 6 100 Einwohner), Ortsklasse A, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. Juli 1966 neu zu besetzen, da der jetzige Stelleninhaber infolge Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung richtet sich nach dem Hess. Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten vom 29. 10. 1953 in der Bekanntmachung über die Änderung der Amtsbezüge vom 20. 12. 1965 (GVBl. S. 357), Gruppe W 5.

In der Bewerbung ist der Wohnbedarf anzugeben.

Gefordert werden mindestens die Befähigung zum gehobenen Dienst oder entsprechende Verwaltungserfahrung, **Schriftliche Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis sind bis zum 10. März 1966 an den Vorsitzenden des Wahlausschusses, 6208 Bad Schwalbach, Brunnenstraße 53, Rathaus, zu richten.**

Die Bewerbung muß das Kennwort „Bürgermeisterwahl“ tragen. Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

6208 Bad Schwalbach, 4. 1. 1966

Der Vorsitzende des Wahlausschusses

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten



Optik · Foto · Wissenschaftliche Instrumente

Moderne Brillen

Frankfurt/Main, Kaiserstraße 27, Tel. 28 10 67 · Lieferant aller Krankenkassen

W. Schleenbecker

Verbandstoffe · Verbandkästen
 alles für die erste Hilfe

Frankfurt/M., Robert-Mayer-Str. 57 · Ruf 77 38 63

Hand- und Motorrasenmäher

Schleif- und Reparaturwerk · Großflächenmäher
 Vertragswerk · Ersatzteile · Verkauf · Groß- und Einzelhandel

Abner · Brill · Wolf · Toro · Jakobsen · Locke · Blasator · Sabo · Gutbrod

HARTMANN, NEU-ISENBURG

Telefon 0 61 02 — 84 54

Spessartstraße 11

Postfach 362

177

In der Stadt Homberg (Bezirk Kassel), rund 7200 Einwohner, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

am 3. Juli 1966 zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach Gruppe W 5 des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 und den hierzu ergangenen Änderungsgesetzen.

Bewerber mit Verwaltungspraxis und kommunalpolitischer Erfahrung — möglichst nicht über 45 Jahre alt —, die in der Fortentwicklung einer aufwärtsstrebenden Stadt im nordhessischen Raum (Garnisonstadt) eine besondere Aufgabe sehen, werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Referenzen) dem Stadtverordnetenvorsteher, Sonderschullehrer Ernst Koch, 3588 Homberg, Bezirk Kassel, Hausbrunnenweg 7, bis spätestens zum 7. Februar 1966 durch Einschreiben unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ einzureichen.

Persönliche Vorsprache nur nach besonderer Anforderung.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 7. 1. 1966

Der Magistrat

178

Bei der Gemeinde Oberhöchstadt (Taunus), Kreis Obertaunus (z. Z. 3200 Einwohner), ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach den Bezügen der Wahlbeamten in Hessen. Dienstwohnung kann nicht gestellt werden.

Oberhöchstadt (Taunus) ist eine aufstrebende Gemeinde im Vordertaunusgebiet.

Bewerber mit kommunalpolitischen Erfahrungen wollen ihre Bewerbung per Einschreiben bis zum 31. 1. 1966 an den Vorsitzenden des Bürgermeisterwahlausschusses, Herrn Karl Bierwerth, 6376 Oberhöchstadt (Taunus), Friedrich-Ebert-Straße 32, einreichen.

Der Bewerbung sind beizufügen: Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Referenzen.

6376 Oberhöchstadt (Taunus), 10. 1. 1966

Der Gemeindevorstand

179

In der Gemeinde Wirthheim (Krs. Gelnhausen), 1500 Einwohner, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach W 2 der Bezüge der Wahlbeamten in Hessen, Ortsklasse A.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die über umfassende Kenntnisse, reiche Erfahrung in der kommunalen Verwaltung, Verhandlungsgeschick und gute Allgemeinbildung verfügt. Die zweite Verwaltungsprüfung ist wünschenswert.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Referenzen sind bis zum 15. 2. 1966 an den Vorsitzenden des Wahlausschusses Robert Huth, 6461 Wirthheim, Herrngarten 196, einzureichen.

6461 Wirthheim, 5. 1. 1966

Der Gemeindevorstand

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

ingenieurbüro fay

- beratung
- planung
- bauleitung

wiesbaden, rheinstraße 49, ruf: 2 52 74

wasserversorgung · abwasserbeseitigung
bearbeitung von einleitungsanträgen

Gedr. **Schinkel** OHG.

ELEKTRO · HEIZUNG · SANITÄR

Wiesbaden · Erbenheim, Barbarossastraße 1 · Fernruf 7 43 24

Planungs- und Beratungsbüro

für Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und
sanitäre Anlagen

Obering. K. WAGNER, VDI
Wiesbaden, Rauenthaler Straße 14, Tel. 4 24 16

ELEKTRO- KERN ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon-,
Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-NIED, Mainzer Landstraße 691 · Telefon 36 33 03

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN

Adolfstraße 14 · Tel.-Sa.-Nr. 37 2085/37 2086

KANALISATION
KLÄRANLAGEN
WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU

BERATUNG
ENTWURF
BAULEITUNG

BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG
**Wasserversorgung, Kanalisation,
Rohrnetzüberprüfung**

DIPL.-ING. LOTHAR LANG

WIESBADEN, LAHNSTRASSE 108 · FERNRUF 41839

Denso - Chemie GmbH, Leverkusen-Rheindorf

TOK-Rollring als Dichtung im Kanalbau

Auskunft und Beratung erteilt:

Dipl.-Ing. W. Umlauf, Frankfurt/Main-NO 14, Hofgartenweg 31
Telefon 452182